

**Burgenländischer
Landes-Rechnungshof**



Prüfungsbericht

**betreffend die Überprüfung des
Rechnungsabschlusses 2012 des
Landes Burgenland**

Eisenstadt, im Jänner 2015



Auskünfte

Burgenländischer Landes-Rechnungshof
7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Landhaus-Neu
Telefon: 02682-63066/1812
Fax: 02682-63066/1807
E-Mail: post.lrh@bgld.gv.at
Internet: www.blrh.at
DVR: 2110059

Impressum

Herausgeber: Burgenländischer Landes-Rechnungshof
7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Landhaus-Neu
Berichtszahl: LRH-320-1/48-2015
Redaktion und Grafik: Burgenländischer Landes-Rechnungshof
Herausgegeben: Eisenstadt, im Jänner 2015

Inhalt

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	5
GLOSSAR	7
TABELLENVERZEICHNIS	13
ABBILDUNGSVERZEICHNIS	14
I. TEIL	15
1. VORLAGE AN DIE GEPRÜFTE STELLE	15
2. DARSTELLUNG DER PRÜFUNGSERGEBNISSE	15
II. TEIL	16
1. ZUSAMMENFASSUNG	16
2. FESTSTELLUNGEN	17
3. GRUNDLAGEN	23
3.1 Prüfungsgegenstand und -ablauf	23
3.2 Prüfungsanlass	23
3.3 Geprüfte Stelle	23
3.4 Prüfungszeitraum	23
3.5 Gesetzliche Grundlagen	23
3.6 Berichtsinhalt	23
3.7 Vollständigkeitserklärung	24
III. TEIL	25
1. KENNDATENFELD	25
2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN	26
2.1 Europarecht	26
2.2 Bundesrecht	27
2.3 Landesrecht	27
3. RECHNUNGSABSCHLUSS	29
3.1 Grundlagen	29
3.2 Genehmigung des Rechnungsabschlusses	29
4. KASSENABSCHLUSS	30
4.1 Grundlagen	30
4.2 Kassenabschluss	30
4.3 Abgleich Geldbestandskonten	31
4.4 Genussrecht	33
5. HAUSHALTSRECHNUNG	35
5.1 Grundlagen	35
5.2 Ableitung der Haushaltsrechnung	35
5.3 Finanzwirtschaftlicher Gebarungserfolg	35
5.4 Kassenmäßiger Gebarungserfolg	36
5.5 Zahlungsrückstände	36
5.6 Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach funktionellen Gesichtspunkten	37
5.7 Pflicht- und Ermessensausgaben	39
5.8 Haushaltsvollzug	41
6. VERMÖGENSRECHNUNG	44
6.1 Grundlagen	44
6.2 Vermögensnachweis	44

7. HAUSHALTSANALYSE AUF BASIS DES RECHNUNGSQUERSCHNITTS	47
7.1 Grundlagen	47
7.2 Überblick 2010 bis 2012.....	48
7.3 Laufende Gebarung	49
7.4 Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	51
7.5 Finanztransaktionen.....	52
7.6 Jahresergebnis.....	54
7.7 Kennzahlen auf Basis des Rechnungsquerschnitts	54
8. SCHULDEN.....	56
8.1 Finanzschulden lt. RA 2012.....	56
8.2 Schuldenstand zum 01.01.2012	56
8.3 Unterjähriges Finanzmanagement – Tilgung und Zinsen.....	57
8.4 Darlehensneuaufnahmen - Finanzschuldenstand zum 31.12.2012.....	59
8.5 Schuldenstand gemäß Statistik Austria	62
8.6 Noch nicht fällige Verwaltungsschulden und -forderungen	62
8.7 Zinstauschgeschäfte	65
9. HAFTUNGEN.....	69
9.1 Grundlagen	69
9.2 Österreichischer Stabilitätspakt 2011 und 2012	69
9.3 Haftungsstand 2012	70
9.4 Landeshaftungen nach dem WiföG	71
9.5 Landeshaftungen außerhalb des WiföG	72
9.6 Überprüfung des Haftungsnachweises durch Bankbriefe	73
9.7 Haftungsprovisionen und ausbezahlte Haftungen	74
9.8 Sonstige Verbindlichkeiten (Eventualverbindlichkeiten)	74
10. BETEILIGUNGEN	77
10.1 Nachweis über den Stand an Beteiligungen	77
10.2 Zahlungsflüsse	79
11. RÜCKLAGEN	83
11.1 Grundlagen.....	83
11.2 Rücklagengebarung	83
11.3 Nachweis über die Zuführungen und Entnahmen aus Rücklagen	85
12. SCHLUSSBEMERKUNGEN.....	87
IV. TEIL ANLAGEN	89
ANLAGE 1 - ABGLEICH GELDBESTANDSKONTEN	89
ANLAGE 2 – AUSGABEN UND EINNAHMEN GEGLIEDERT NACH ABSCHNITTEN	91
ANLAGE 3 – RÜCKLAGENKONTEN ÜBER 1 MIO. EUR	92
ANLAGE 4 – NACHWEIS ÜBER DEN STAND AN HAFTUNGEN.....	93
ANLAGE 5 – MUSTERBANKBRIEF BLRH	94
ANLAGE 6 – NACHWEIS ÜBER DEN STAND AN BETEILIGUNGEN	95
ANLAGE 7 – ÄUßERUNG DER BGLD. LREG ZUM VORLÄUFIGEN PRÜFUNGSERGEBNIS.....	96

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	Aktiengesellschaft
aoH	außerordentlicher Haushalt
Art.	Artikel
BB	Bank Burgenland AG
BELIG	BELIG–Beteiligungs- und Liegenschafts GmbH, FN 134197 z
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BEV	Bestands- und Erfolgsverrechnung
Bgld.	Burgenland; Burgenländische(r)
BHG	Bundeshaushaltsgesetz
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BLh	Bgld. Landesholding GmbH
BLRH	Burgenländischer Landes-Rechnungshof
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
d.s.	das sind
DVR	Datenverarbeitungsregister
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EFQ	Eigenfinanzierungsquote
EK	Europäische Kommission
ESVG	Europäisches System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung
EU	Europäische Union
EUR	Euro
f.	und die Folgende
FAG	Finanzausgleichsgesetz
FB	Firmenbuch
FP	Finanzplan
FSQ	Quote freie Finanzspitze
F-VG	Finanz-Verfassungsgesetz
gem.	gemäß
GenmbH	Genossenschaft mit beschränkter Haftung
GeOA	Geschäftsordnung des Amtes der Bgld. Landesregierung
GeOL	Geschäftsordnung der Bgld. Landesregierung
Ggr	Gebarungsgruppe
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GP	Gesetzgebungsperiode
idgF.	in der geltenden Fassung
iHv.	in Höhe von
inkl.	inklusive
iSd.	im Sinne der
KDZ	KDZ-Zentrum für Verwaltungsforschung
Kft	Korlátolt Felelősségű Társaság (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach ungarischen Recht)
KG	Kommanditgesellschaft
KRAGES	Bgld. Krankenanstalten GmbH
KV-OEG	Kommunalkredit Vermögensverwaltungs GmbH & Co OEG
KZ	Kennziffer
LAD	Landesamtsdirektion
LGBl.	Landesgesetzblatt
LH	Landeshauptmann
LHO	Landeshaushaltsordnung

LH-Stv	Landeshauptmann-Stellvertreter
LR	Landesrat, Landesrätin
LReg	Landesregierung
LRHG	Landes-Rechnungshof-Gesetz
LT	Landtag
lt.	laut
LVA	Landesvoranschlag
L-VG	Landes-Verfassungsgesetz
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarde
Nr.	Nummer
NSB AG	Neusiedler Seebahn AG
NSB GmbH	Neusiedler Seebahn GmbH
NSB Kft	Neusiedler Seebahn Kft
NVA	Nachtragsvoranschlag
o.a.	oben angeführt(er)
OeBFA	Österreichische Bundesfinanzierungsagentur
OEG	offene Erwerbsgesellschaft
oH	ordentlicher Haushalt
ÖSQ	Öffentliche Sparquote
ÖStP	Österreichischer Stabilitätspakt
PPP	Public Private Partnership
RA	Rechnungsabschluss
rd.	rund
RZ	Randziffer
S.	Seite
SDQ	Schuldendienstquote
SWP	Stabilitäts- und Wachstumspakt
Tab.	Tabelle
Tsd.	Tausend
u.a.	unter anderem
VA	Voranschlag
VASSt.	Voranschlagsstelle
vgl.	vergleiche
VRV	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung
VSD	Verschuldungsdauer
WBF	Wohnbauförderung
WBG	Wohnbau Burgenland GmbH, FN 306912 t
WFG	Wohnbauförderungsgesetz
WHR	wirklicher Hofrat
WiBAG	Wirtschaftsservice Burgenland Aktiengesellschaft
WiföG	Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz
WSG	Wohnhaussanierungsgesetz
WWU	Wirtschafts- und Währungsunion
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
Zl.	Zahl

Glossar

Ansatz	<p>Der Ansatz besteht aus höchstens sechs Stellen. Diese haben folgende Bedeutung</p> <table border="0"> <tr> <td style="padding-right: 20px;">– 1. Stelle</td> <td>Gruppe</td> </tr> <tr> <td>– 1. und 2. Stelle</td> <td>Abschnitt</td> </tr> <tr> <td>– 1. bis 3. Stelle</td> <td>Unterabschnitt</td> </tr> <tr> <td>– 4. Stelle</td> <td>fakultative funktionelle Gliederung</td> </tr> <tr> <td>– 5. Stelle</td> <td>Teilabschnitt</td> </tr> <tr> <td>– 6. Stelle</td> <td>finanzwirtschaftliche Gliederung</td> </tr> </table> <p>Der ordentliche und außerordentliche Teil des Voranschlages werden nach Aufgabengebieten des Landes in zehn Gruppen gegliedert. Sowohl die Abschnitte als auch die Unterabschnitte sind in der VRV im Ansatzverzeichnis festgelegt. Diese Gliederung muss bei der Veranschlagung beachtet werden.</p> <p>Die 6. Stelle des Ansatzes, die finanzwirtschaftliche Gliederung, wird auch Gebarungsgruppe genannt. Die geraden Ziffern (0, 2, 4, 6, 8) in der 6. Stelle des Ansatzes stellen Pflichtausgaben und ungerade Ziffern (1, 3, 5, 7, 9) Ermessensausgaben dar.</p>	– 1. Stelle	Gruppe	– 1. und 2. Stelle	Abschnitt	– 1. bis 3. Stelle	Unterabschnitt	– 4. Stelle	fakultative funktionelle Gliederung	– 5. Stelle	Teilabschnitt	– 6. Stelle	finanzwirtschaftliche Gliederung
– 1. Stelle	Gruppe												
– 1. und 2. Stelle	Abschnitt												
– 1. bis 3. Stelle	Unterabschnitt												
– 4. Stelle	fakultative funktionelle Gliederung												
– 5. Stelle	Teilabschnitt												
– 6. Stelle	finanzwirtschaftliche Gliederung												
Außerordentlicher Haushalt	<p>Im außerordentlichen Haushalt sind die Ausgaben darzustellen, die vereinzelt vorkommen oder in der Höhe nach den normalen Rahmen erheblich überschreiten und durch außerordentliche Einnahmen bedeckt werden. Im außerordentlichen Haushalt gilt das Einzeldeckungsprinzip, d.h. für jede vorgesehene Ausgabe (Projekt) muss im Einzelfall die Finanzierung belegt werden.</p> <p>Im Burgenland werden im außerordentlichen Haushalt die europäischen Förderprogramme abgewickelt. Die Mittel zur Bedeckung der dem Land Burgenland aus der Finanzierung dieser Förderprogramme erwachsenen Ausgaben werden aus dem ordentlichen Haushalt bereitgestellt.</p>												
Bankbriefe	<p>Die Einholung von Auskünften bei mit dem zu prüfenden Unternehmen in Geschäftsverbindung stehenden Kreditinstituten („Bankbriefen“) ist ein wichtiger Prüfungsschritt zur Feststellung der vollständigen und richtigen Erfassung von Vermögens- und Schuldposten sowie bestehender Risiken.</p>												
Barvorlage, Kassenstärker, Kassenkredit	<p>Die Begriffe Barvorlagen, Kassenstärker und Kassenkredite sind kurzfristige Finanzierungen und werden im Amt der LReg synonym verwendet. Definitionen nachstehend:</p> <p><i>Barvorlage:</i> günstiger kurzfristiger Überbrückungskredit für erstklassige Kunden. Laufzeit bis zu zwölf Monaten.</p> <p><i>Kassenstärker:</i> Geldverbindlichkeiten zur vorübergehenden Kassenstärkung, die noch im Jahr ihrer Aufnahme getilgt werden, zählen gemäß § 65 Abs. 2 BHG nicht zu den Finanzschulden. Sie bedürfen zu ihrer Aufnahme auch keiner bundesgesetzlichen Ermächtigung iSd. Art. 42 Abs. 5 B-VG; wohl aber besteht eine be- tragliche Bindung an Voranschlagsansätze.</p>												

	<p><i>Kassenkredite:</i> Der Kassenkredit ist ein Begriff aus der öffentlichen Haushaltswirtschaft und bezeichnet kurzfristig bei einer Bank aufgenommene Kredite zur Deckung eines kurzfristigen Bedarfs an liquiden Mitteln.</p>
Bestands- und Erfolgsverrechnung	Der Verrechnungskreis der Bestands- und Erfolgsverrechnung dient der Verrechnung der voranschlagsunwirksamen und voranschlagswirksamen Gebarungsfälle. Die Bestandsrechnung gibt zeitpunktbezogen Auskunft über das Vermögen und die Schulden. Die Erfolgsrechnung weist zeitraumbezogen die Aufwendungen und Erlöse nach.
Beteiligung	Gemäß den Anmerkungen zur VRV zählen als Beteiligungen alle kapitalmäßig begründeten Rechte an anderen Unternehmungen.
Direkte Beteiligung	Eine direkte Beteiligung ist dadurch gekennzeichnet, dass der Kapitalgeber ohne Umwege über Holdinggesellschaften oder andere Unternehmen am Gesellschaftskapital (Nominalkapital) des Unternehmens beteiligt ist.
Eigenfinanzierungsquote (EFQ)	Die Eigenfinanzierungsquote gibt an, in welchem Ausmaß die Ausgaben der laufenden Gebarung sowie der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen durch die entsprechenden Einnahmen dieser beiden Kategorien gedeckt waren. Sie dient der Einschätzung des Eigenfinanzierungspotentials und stellt damit den Selbstfinanzierungsrahmen für investive Zwecke dar.
	Werte über 100 bedeuten, dass Mittel zu Investitionszwecken aber auch zur Schuldentilgung bzw. zum Aufbau von Rücklagen zur Verfügung standen. Liegt der Wert unter 100 ist zur Finanzierung der Ausgaben eine Neuverschuldung oder die Auflösung von Rücklagen notwendig.
Ermessensausgaben	Ermessensausgaben sind Ausgaben, die nicht auf gesetzlichen Verpflichtungen beruhen (z.B. Personalausgaben) und vom jeweiligen anweisenden Organ nach sachpolitischen Prioritäten disponiert werden. Dazu zählen die Gebarungsgruppen 3, 5, 7, 9.
Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung (ESVG)	Das ESVG basiert auf einer international vereinheitlichten Norm der Vereinten Nationen zur Erstellung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung. Die Anwendung des ESVG ist für EU-Mitgliedsstaaten rechtlich verbindlich und ermöglicht es, Volkswirtschaften innerhalb der EU vergleichbar zu machen und wirtschaftliche Beziehungen zwischen den Staaten zu beschreiben.
Fondsgebarung	Die Fondsgebarung erfasst die Beiträge und Aufwendungen für alle Fonds, die beim Amt der Bgld. Landesregierung geführt werden. Sie umfasst den <ul style="list-style-type: none"> – Landesfonds für die Opfer des Krieges und Faschismus; – Landschaftspflegefonds; – Landwirtschaftlichen Siedlungsfonds und – Gemeinde-Investitionsfonds.
Internes Kontrollsystem	Die interne Kontrolle (= internes Kontrollsystem) ist ein in die Arbeits- und Betriebsabläufe einer Organisation eingebetteter Prozess, der von den Führungskräften und den Mitarbeitern durchgeführt wird, um bestehende Risiken zu erfassen und zu steuern und

mit ausreichender Gewähr sicherzustellen zu können, dass die betreffende Körperschaft im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgabenstellung die folgenden allgemeinen Ziele erreicht:

- Sicherstellung ordnungsgemäßer, ethischer, wirtschaftlicher, effizienter und wirksamer Abläufe;
- Erfüllung der Rechenschaftspflicht;
- Einhaltung der Gesetze und Vorschriften;
- Sicherstellung der Vermögenswerte vor Verlust, Missbrauch und Schaden.

Kapitalbeteiligung

Unter Kapitalbeteiligung versteht man den Besitz von Anteilen an einem Unternehmen. Je nach Unternehmensform werden die Anteilseigner als Aktionäre bei einer AG, als Gesellschafter bei einer GmbH oder als Mitunternehmer bei einer Personengesellschaft bezeichnet.

Konkurrenzgebarung

Konkurrenzbauten sind solche Bauten, bei denen mehrere Institutionen (Interessenten) als Kostenträger für ein Projekt auftreten, wie z.B. EU, Bund, Land, Gemeinde oder Private. Bauherr und damit rechtlicher Eigentümer des Geldes ist die jeweilige Baugemeinschaft, die Landesregierung ist nur geldverwaltende Stelle. Die anteiligen Förderungsbeiträge der Interessenten werden beim Land auf dem betreffenden Bauloskonto als „fremdes Geld“ vereinnahmt. Der Zuschuss des Landes wird beim entsprechenden Haushaltsansatz etatmäßig verausgabt und im Verrechnungsweg als fremdes Geld auf das Bauloskonto überführt. Auf dem Bauloskonto werden die gesamten Mittel, die für das gegenständliche Bauvorhaben benötigt werden, als fremdes Geld angesammelt. Die gesamten anfallenden Baukosten werden aus diesen Mitteln bestritten.

Die Gebarung der Konkurrenzbauten (im Bereich Wasserbau, Güterwege und agrarische Operationen) wird in der durchlaufenden Gebarung abgewickelt.

Ordentlicher Haushalt

Dem ordentlichen Haushalt sind jene Ausgaben und Einnahmen zuzuordnen, die sich aus der regelmäßigen Wirtschaftsführung ergeben. Im ordentlichen Haushalt gilt das Gesamtdeckungsprinzip, d.h. dass die Gesamtheit aller Einnahmen zur Deckung aller Ausgaben heranzuziehen ist, somit in der Regel keine Zweckbindungen zulässig sind.

Öffentliche Sparquote (ÖSQ)

Die Öffentliche Sparquote spiegelt das Verhältnis zwischen dem Saldo 1 (Ergebnis der laufenden Gebarung) und den Ausgaben der laufenden Gebarung wider.

Je höher der Wert ist, desto mehr Mittel stehen für die zur (teilweisen) Finanzierung der Ausgaben der Vermögensgebarung zur Verfügung. Liegt der Wert bei Null können mit den laufenden Einnahmen lediglich die laufenden Ausgaben gedeckt werden. Für Investitionen oder Schuldentilgung sind keine Spielräume mehr vorhanden. Ist der Wert negativ wäre schon zur Finanzierung der Ausgaben der laufenden Gebarung eine Neuverschuldung notwendig.

Österreichische Bundesfinanzierungsagentur (OeBFA)	Die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur (OeBFA) wurde 1993 als GmbH gegründet und fungiert im Namen und auf Rechnung des Bundes als Treasury der Republik Österreich. Gemäß Bundesfinanzierungsgesetz hat die OeBFA u.a. Kreditoperationen für Länder durchzuführen und abzuschließen und ihnen sodann aus diesen Mitteln Darlehen zu gewähren.
Österreichischer Stabilitätspakt (ÖStP)	Der ÖStP ist eine Vereinbarung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden zur innerstaatlichen Umsetzung des Stabilitäts- und Wachstumspaktes der Mitgliedstaaten der EU. Er regelt die innerstaatliche Haushaltskoordinierung zwischen Bund, Länder und Gemeinden, um die gesamtstaatlichen Verpflichtungen gegenüber der EU hinsichtlich der Haushaltsziele zu erfüllen.
Pflichtausgaben	Pflichtausgaben sind Ausgaben, zu deren Leistung das Land aufgrund von gesetzlichen Verpflichtungen dem Grund und der Höhe nach verpflichtet ist (z.B. Personalausgaben) und im Haushaltsvollzug nicht beeinflussbar sind. Diese umfassen die Gebarungsgruppen 0, 1, 2, 4, 6 und 8.
PPP – Public Private Partnership	Unter Public Private Partnership (PPP) werden Formen der Zusammenarbeit zwischen Einheiten von öffentlichen Körperschaften, Privatunternehmen und/oder Nonprofit-Organisationen verstanden, die über einen längeren Zeitraum und aufgrund einer unvollständigen Leistungsspezifikation eher prozessorientiert ausgestaltet sind. Es werden die beiden Grundtypen - Organisations- und Vertrags-PPP unterschieden. Bei ersteren wird die Kooperation im Rahmen einer gemeinsamen Organisation institutionalisiert, bei zweiteren bildet ein Vertrag die Basis der Kooperation. PPPs finden sich heute in den unterschiedlichsten Aufgabenfeldern.
Primärrecht	Das Primärrecht ist das ranghöchste Recht der Europäischen Union (EU) und steht an der Spitze der europäischen Rechtsordnung. Es setzt sich zusammen aus den Gründungsverträgen der EU und sämtlichen nachfolgenden Verträgen und Rechtsakte zu ihrer Revision und Anpassung.
Quote freie Finanzspitze (FSQ)	Die Quote freie Finanzspitze zeigt den Überschuss der fortdauernden Gebarung (laufende Gebarung abzüglich laufenden Tilgungen) in Relation zu den laufenden Einnahmen an und damit, in welchem Ausmaß laufende Einnahmen für neue Maßnahmen, Investitionen und damit verbundene Folgelasten sowie für den Schuldendienst bereitstehen. Je näher ein positiver Wert Richtung Null geht, desto deutlicher weist dies auf die Notwendigkeit einer Haushaltskonsolidierung hin. Ein Wert unter Null zeigt, dass die fortlaufende Gebarung nur auf Basis einer Netto-Neuverschuldung finanzierbar ist.
Rechnungsquerschnitt	Der Rechnungsquerschnitt ist dem Begriffssystem des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung (ESVG 95) nachgebildet und soll ökonomische Analysen erleichtern. Vor allem aber soll er auch über die „Maastricht-Wirksamkeit“ der Gebarung und über den Finanzierungssaldo („Maastricht-Ergebnis“) Auskunft geben.

Grundprinzip ist eine Aufhebung der Trennung der Einnahmen und Ausgaben nach ordentlichen und außerordentlichen und dafür die Zuordnung zur Laufenden bzw. Vermögensgebarung.

Saldo 1 – Ergebnis der laufenden Gebarung

Der Saldo 1 (Ergebnis der laufenden Gebarung) resultiert aus der Differenz der laufenden Einnahmen abzüglich der laufenden Ausgaben („Öffentliches Sparen“). Er gibt Auskunft, in welchem Ausmaß die laufenden Ausgaben durch die laufenden Einnahmen bedeckt werden können.

Je höher der Saldo 1, desto mehr Mittel stehen für die (teilweise) Finanzierung der Ausgaben der Vermögensgebarung (z.B. Investitionen) oder für Finanztransaktionen (z.B. Tilgung von Krediten) zur Verfügung. Ein negativer Saldo 1 bedeutet, dass zur Deckung der laufenden Ausgaben eine Neuverschuldung in Kauf genommen werden muss. Investitionen oder Darlehenstilgungen wären dabei nicht finanzierbar.

Saldo 2 – Ergebnis der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen

Der Saldo 2 bildete das Ergebnis aus der Vermögensrechnung ohne Finanztransaktionen ab. Er zeigt, in welcher Höhe Einnahmen aus Vermögensverkäufen sowie Zuschüssen Dritter zur Finanzierung von Investitionen betragen.

Der Saldo 2 ist für gewöhnlich negativ, da die durchgeführten Investitionen selten zu Gänze über Vermögensveräußerungen und/oder Transferzahlungen finanziert werden können. Ein positiver Saldo 2 weist auf einen Vermögensabbau hin.

Saldo 3 – Ergebnis aus Finanztransaktionen

Der Saldo 3 (Ergebnis aus Finanztransaktionen) ergibt sich aus den Einnahmen abzüglich der Ausgaben aus Finanztransaktionen. Er gibt u.a. Aufschluss über die Aufnahme und Rückzahlung von Finanzschulden, Mittelaus Rücklagen und Wertpapiere.

Ein negativer Saldo 3 weist in der Regel auf eine Verringerung des Schuldenstands oder Erhöhung des Rücklagenstandes hin, während ein positiver Saldo 3 durch eine Erhöhung des Schuldenstands oder Rücklagenstands geprägt ist.

Schuldendienstquote (SDQ)

Die Schuldendienstquote wies darauf hin, welcher prozentuale Anteil der öffentlichen Abgaben für den Schuldendienst (Kapital- und Zinstilgung) aufgewendet werden musste. Dies bedeutet, dass diese Finanzmittel nicht mehr für die Deckung der laufenden Gebarung sowie für Investitionen zur Verfügung standen.

Sekundärrecht

Sekundäres (abgeleitetes) Unionsrecht sind alle Rechtsakte der Unionsorgane, die auf Rechtsquellen im Vertrag über die Europäische Union (EUV) oder den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) – dem Primärrecht – beruhen.

Termineinlage

Bankeinlagen mit dem Ziel der kurzfristigen Vermögensanlage. Diese werden auf besonderen Termingeldkonten für einen befristeten Zeitraum festgelegt und stehen daher für den bargeldlosen Zahlungsverkehr nicht zur Verfügung. (Wirtschaftslexikon.de)

Treasury

In funktionaler Hinsicht alle Aktivitäten der kurzfristig ausgerichteten Liquiditätspolitik einer Organisation (Cash Management).

Unternehmen	Ein Unternehmen ist jede auf Dauer angelegte Organisation selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit.
Verschuldungsdauer (VSD)	Die Verschuldungsdauer gibt Auskunft darüber, wie lange die Rückzahlung der bestehenden Schulden auf Basis des Ergebnisses der laufenden Gebarung dauert, ohne neue Investitionen zu tätigen. Es wird angenommen, dass die gesamten Überschüsse der laufenden Gebarung zur Schuldentilgung verwendet werden.
Voranschlagsunwirksame Gebarung	Auch „durchlaufende Gebarung“. Betrifft Einnahmen, die nicht endgültig für die Gebietskörperschaft eingenommen werden, sondern an Dritte weiterzuleiten sind (Verwahrgelder) und Ausgaben der Gebietskörperschaft, die nicht in Erfüllung von Aufgaben der Gebietskörperschaft, sondern für Rechnung eines Dritten vollzogen werden (Vorschüsse).
Voranschlagswirksame Gebarung	Die voranschlagswirksame Gebarung umfasst alle Einnahmen und Ausgaben, die in Vollziehung des Voranschlags endgültig von der Gebietskörperschaft zu leisten sind oder ihr zufließen.

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Kenndaten zum Rechnungsabschluss 2012.....	25
Tab. 2: Kassenabschluss und Geldbestand	30
Tab. 3: Differenzen Barkassenkonten	32
Tab. 4: Soll – Ergebnis 2012.....	36
Tab. 5: Ist – Ergebnis 2012	36
Tab. 6: Zahlungsrückstände 2012.....	37
Tab. 7: Gliederung der Einnahmen und Ausgaben in Anlehnung an das „UNO-Schema“	38
Tab. 8: Verteilung Gesamtausgaben nach Bewirtschafter	39
Tab. 9: Pflicht- und Ermessensausgaben 2010 bis 2012	41
Tab. 10: Pflicht- und Ermessensausgaben 2012 nach politischen Referenten.....	41
Tab. 11: Vergleich VA mit RA 2012	42
Tab. 12: Vergleich VA mit RA 2012 – Ausgaben ordentlicher Haushalt nach Gruppen	43
Tab. 13: Vergleich VA mit RA 2012 – Einnahmen ordentlicher Haushalt nach Gruppen.....	43
Tab. 14: Vergleich VA mit RA 2012 – Außerordentlicher Haushalt nach Gruppen.....	44
Tab. 15: Vermögensnachweis des Landes und der Fonds zum 31.12.2012	45
Tab. 16: Summen und Salden der Rechnungsquerschnitte 2010 bis 2012.....	48
Tab. 17: Entwicklung laufende Gebarung 2010 bis 2012	50
Tab. 18: Entwicklung Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen 2010 bis 2012.....	51
Tab. 19: Entwicklung Finanztransaktionen 2010 bis 2012.....	53
Tab. 20: Entwicklung Jahresergebnis 2010 bis 2012	54
Tab. 21: Entwicklung Kennzahlen 2010 bis 2015.....	55
Tab. 22: Schuldenstand und Schuldendienst 2012.....	56
Tab. 23: Noch nicht fällige Verwaltungsschulden	63
Tab. 24: Noch nicht fällige Verwaltungsforderungen	63
Tab. 25: Zinstauschgeschäfte – Jahresergebnis 2012	66
Tab. 26: Entwicklung Zinstauschgeschäfte 2008 bis 2012	66
Tab. 27: Nachweis über den Stand an Haftungen 2012	70
Tab. 28: Haftungen der Landesbeteiligungen 2012.....	72
Tab. 29: Nachweis über den Stand an Beteiligungen.....	77
Tab. 30: Summen der wesentlichen Zahlungen des Landes an direkte Beteiligungen.....	81
Tab. 31: Summen der wesentlichen Zahlungen des Landes an indirekte Beteiligungen	81
Tab. 32: Summen der wesentlichen Zahlungen der direkten Beteiligungen an das Land.....	82
Tab. 33: Summen der wesentlichen Zahlungen der indirekten Beteiligungen an das Land	82
Tab. 34: Rücklagengebarung 2012.....	84
Tab. 35: Rücklagenverteilung 2012.....	86
Tab. 36: Anlage 1 – Abgleich Geldbestandskonten	90
Tab. 37: Anlage 2 – Ausgaben und Einnahmen gegliedert nach Gruppen und Abschnitten.....	91
Tab. 38: Anlage 3 – Rücklagenkonten über 1 Mio. EUR	92
Tab. 39: Anlage 4 – Nachweis über den Stand an Haftungen	93
Tab. 40: Anlage 6 – Nachweis über den Stand an Beteiligungen.....	95

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Verteilung Gebarungsvolumen	36
Abb. 2: Einnahmen- und Ausgabenanteile nach Haushaltsgruppen - 2012	37
Abb. 3: Pflicht und Ermessensausgaben 2012.....	40
Abb. 4: Verteilung Pflicht und Ermessensausgaben 2010 bis 2012.....	40
Abb. 5: Gegenüberstellung Gesamtübersicht Haushalt und Rechnungsquerschnitt	48
Abb. 6: Salden der Rechnungsquerschnitte 2010 bis 2012	49
Abb. 7: Laufende Gebarung - Gegenüberstellung VA und RA 2010 bis 2015.....	50
Abb. 8: Vermögensgebarung - Gegenüberstellung VA und RA 2010 bis 2015	52
Abb. 9: Finanztransaktionen - Gegenüberstellung VA und RA 2010 bis 2015	53
Abb. 10: Entwicklung der noch nicht fälligen Verwaltungsforderungen und Schulden 2006 bis 2012.....	64
Abb. 11: Entwicklung der Haftungen 2005 bis 2012	71
Abb. 12: Erhobene direkte und indirekte Beteiligungen für das Jahr 2012.....	78
Abb. 13: Rücklagenverteilung 2012	85

I. Teil

1. Vorlage an die geprüfte Stelle

Der Burgenländische Landes-Rechnungshof (BLRH) hat gemäß § 8 Bgld. LRHG unverzüglich nach Abschluss einer Prüfung das Ergebnis dem Landtag, der antragstellenden und der geprüften Stelle(n) sowie der Landesregierung in einem schriftlichen Bericht zur Kenntnis zu bringen.

Der vorliegende Prüfungsbericht behandelt alle aus Sicht des BLRH wesentlichen Sachverhalte. Der BLRH berät die geprüfte(n) Stelle(n) durch seine Empfehlungen. Als prüfendes und beratendes Organ des Bgld. Landtages ist es dem BLRH ein zentrales Anliegen, über seine Prüfungsberichte auf die Nutzung vorhandener sowie die Schaffung neuer Verbesserungspotenziale hinzuwirken.

Prüfungsberichte des BLRH erwecken vordergründig den Anschein, eher Defizite denn Stärken der geprüften Stelle(n) aufzuzeigen. Daraus soll und kann nicht grundsätzlich auf eine mangelhafte Arbeit der geprüften Stelle(n) geschlossen werden. Dies auch dann nicht, wenn nach Auffassung der geprüften Stelle(n) die Darstellung ihrer Stärken in den Hintergrund getreten erscheint. Die Tätigkeit des BLRH soll über die gegebenen Empfehlungen dazu beitragen, das vielfach bereits anerkannt hohe Niveau der Leistungsfähigkeit nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit noch weiter verbessern zu helfen.

2. Darstellung der Prüfungsergebnisse

Der Bericht ist vertikal in drei Ebenen gegliedert.

- I. Teil
- 1. Kapitel
- 1.1. Abschnitt

Jeder Abschnitt ist in Unterabschnitte gegliedert. Diese beinhalten die jeweils überprüften Faktenkreise. Den Endziffern der Unterabschnitte ist dabei folgende Bedeutung zugeordnet:

- 1. Sachverhaltsdarstellung
- 2. Beurteilung durch den BLRH
- 3. *Stellungnahme der geprüften Stelle (kursiv)*
- 4. Stellungnahme des BLRH (optional)

In Tabellen und Anlagen des Berichtes des vorliegenden Prüfungsberichts können bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundenbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Im Bericht verwendete geschlechterspezifische Bezeichnungen gelten grundsätzlich für Frauen und Männer.

II. Teil

1. Zusammenfassung

Der BLRH führte eine Initiativprüfung des Rechnungsabschlusses 2012 des Landes Burgenland durch. Gegenstand der Prüfung waren der Kassenabschluss, die Haushalts- und Vermögensrechnung sowie die Nachweise über den Schuldenstand, Haftungen und Beteiligungen.

Der BLRH wies darauf hin, dass er einzelne Mängel bereits bei der Prüfung des Rechnungsabschluss 2011 feststellte. Da zum Zeitpunkt der Prüfung des Rechnungsabschlusses 2011 der Rechnungsabschluss 2012 bereits durch den Landtag genehmigt war bestand jedoch für die geprüfte Stelle keine Möglichkeit, die Empfehlungen des BLRH zeitgerecht zu berücksichtigen.

Der Rechnungsabschluss 2012 entsprach in Form und Gliederung den rechtlichen Rahmenbedingungen im Sinne eines Mindestanfordernisses. Der BLRH stellte fest, dass Kassenabschluss und Haushaltsrechnung ordnungsgemäß aus dem Buchhaltungssystem abgeleitet waren. Die Transparenz und Aussagekraft des Rechnungsabschlusses sah der BLRH jedoch aufgrund seiner Prüfungsfeststellungen zum dargestellten Landesvermögen in Frage gestellt.

Das Erzielen eines ausgeglichenen Haushaltsergebnisses erforderte eine Netto-Neuverschuldung iHv. 14,0 Mio. EUR. Dadurch stieg der Finanzschuldenstand des Landes auf 265,5 Mio. EUR. Der BLRH wies jedoch darauf hin, dass der Rechnungsabschluss 2012 keinen vollständigen Überblick über die Schulden des Landes gewährleistete, da die Schulden der Landesbeteiligungen nicht erfasst waren.

Das Ergebnis aus sechs Zinstauschgeschäften erhöhte die Zinsbelastung des Landes im Jahr 2012 um rd. 5,7 Mio. EUR. Allein in den Jahren von 2008 bis 2012 entstand dem Land aus diesen Zinstauschgeschäften ein finanzieller Nachteil von insgesamt rd. 21,8 Mio. EUR. Angesichts der wirtschaftlichen Entwicklung der Zinstauschgeschäfte und der erwarteten Zinsentwicklung empfahl der BLRH konkrete Ausstiegsszenarien in Erwägung zu ziehen.

Der Rechnungsabschluss 2012 wies Haftungen iHv. 598,5 Mio. EUR aus, dies entsprach rd. 58 % des gesamten Landeshaushalts. Neben diesen im Rechnungsabschluss ausgewiesenen Haftungen bestanden weitere Haftungen bzw. Garantien, wie z.B. gegenüber der Wohnbau Bgld. GmbH iHv. rd. 433 Mio. EUR.

Wie der Rechnungsabschluss 2011 bot auch der Rechnungsabschluss 2012 keinen vollständigen Nachweis über die Anzahl an Beteiligungen des Landes. Dies obwohl zumindest rd. 13 % der Gesamtausgaben des Landeshaushalts auf Zahlungen an direkte und indirekte Beteiligungen des Landes entfielen.

In diesem Zusammenhang empfahl der BLRH bei der Erstellung künftiger Rechnungsabschlüsse das Vermögen des Landes nachvollziehbar, transparent und vollständig darzustellen.

2. Feststellungen

- 2.1 Rechtliche Grundlagen**
- Der BLRH hielt fest, dass die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung aus dem Jahr 1927 datierten. Die Landesregierung nahm Änderungen zur Landeshaushaltsordnung in den Jahren 1930, 1975, 1989, 1996 und 2001 vor.
- Der BLRH machte darauf aufmerksam, dass es seit der letztmaligen Änderung der Landeshaushaltsordnung zu maßgeblichen Veränderungen der wirtschaftlichen und fiskalrechtlichen Rahmenbedingungen gekommen war. *(siehe III. Teil – 2.3.2)*
- 2.2 Rechnungsabschluss**
- Der BLRH stellte fest, dass die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss 2012 den landesrechtlichen Bestimmungen entsprach. *(siehe III. Teil – 3.2.2)*
- 2.3 Kassenabschluss**
- (1) Der BLRH stellte fest, dass der Kassenabschluss entsprechend den Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) erstellt war.
- Er hielt zudem auf Basis seiner Abfrageergebnisse fest, dass die im Kassenabschluss ausgewiesenen Salden ordnungsgemäß aus dem Buchhaltungssystem abgeleitet waren. *(siehe III. Teil – 4.2.2)*
- (2) Der BLRH stellte fest, dass, mit Ausnahme von zwei Barkassenkonten, die Salden der einzelnen Geldbestandkonten lt. Geldbestandsnachweis mit den vorgelegten Nachweisen über die Barkassen, Bank- und Sparguthaben sowie Geldmarkteinlagen übereinstimmten.
- Er vermerkte, dass der Abgleich der Salden lt. Geldbestandsnachweis mit den Salden der vorgelegten Kassabücher bei zwei Barkassenkonten geringfügige Differenzen ergab. *(siehe III. Teil – 4.3.2)*
- (3) Der BLRH kritisierte den Ausweis des Genussrechtskapitals im Nominale von 225,0 Mio. EUR im Kassenbestand, da diese zum Stichtag 31.12.2012 zweifelsfrei keine liquide („flüssige“) Mittel darstellten.
- Nach Ansicht des BLRH stellte das Genussrecht einen Vermögenswert dar, der jedem anderen Vermögenswert vergleichbar durch Veräußerung bzw. Verwertung in liquide Mittel umgewandelt werden kann. *(siehe III. Teil – 4.4.2)*
- 2.4 Haushaltsrechnung**
- Der BLRH stellte auf Basis seiner Abfrageergebnisse fest, dass die Haushaltsrechnung ordnungsgemäß aus dem Buchhaltungssystem abgeleitet worden war. *(siehe III. Teil – 5.2.2)*

2.5 Vermögensrechnung

Der BLRH wies darauf hin, dass er die nachstehenden Feststellungen bereits bei der Prüfung des Rechnungsabschluss 2011 traf. Da zum Zeitpunkt der Prüfung des Rechnungsabschluss 2011 der Rechnungsabschluss 2012 bereits durch den Landtag genehmigt war bestand für die geprüfte Stelle keine Möglichkeit, die Empfehlungen des BLRH umzusetzen.

Der BLRH stellte erneut fest, dass

- die Vermögensnachweise rechnerisch unrichtige Summen enthielten,
- ausgewiesene Vermögenswerte nicht nachvollzogen werden konnten oder
- nicht mit dem Saldo des entsprechenden Sachkontos der Buchhaltung übereinstimmten,
- die Rücklagen im Vermögensnachweis des Landes und in den Vermögensnachweisen der Fonds unterschiedlich ausgewiesen waren sowie
- die Gesamtsumme des Geldbestandes aus den Vermögensrechnungen nicht mit dem Geldbestand lt. Kassenabschluss übereinstimmte.

Die Feststellungen des Prüfungsberichts zum Rechnungsabschluss 2011 waren daher insofern aufrecht zu halten, als auf Grundlage der Überprüfung des Vermögensnachweises auch die Aussagekraft des dargestellten Landesvermögens im Rechnungsabschluss 2012 in Frage zu stellen war. *(siehe III. Teil – 6.2.2)*

2.6 Haushaltsanalyse auf Basis des Rechnungsquerschnitts

Für 2011 stellte der BLRH eine Verbesserung der Ergebnisse bei den Kennzahlen gegenüber dem Jahr 2010 fest. Im Rechnungsjahr 2012 verzeichneten die Kennzahlen nach dem Anstieg im Jahr 2011 eine leicht rückläufige Tendenz. Aus diesem Rückgang konnte der BLRH keine Auswirkungen auf die prognostizierte positive Entwicklung des Finanzplans erkennen.

Die im Finanzplan 2011 - 2015 festgelegten Prämissen und gesetzten Maßnahmen gingen von einer positiven Entwicklung aller Kennzahlen für die Jahre 2013 bis 2015 aus.

Der BLRH wies weiterhin auf die Notwendigkeit der Einhaltung der Planungsprämissen des Finanzplanes hin. Dies war Voraussetzung für eine nachhaltige Konsolidierung des Landeshaushaltes. *(siehe III. Teil – 7.3.2 bis 7.7.2)*

2.7 Darlehensstand zum 01.01.2012

Der BLRH wies darauf hin, dass das Land im Nachweis über den Schuldenstand und Schuldendienst einen kurzfristigen Kassenkredit für sechs Tage als Darlehen führte. Diese unpräzise Verwendung von Finanzbegriffen minderte die Aussagekraft und Verständlichkeit des Schuldennachweises. *(siehe III. Teil – 8.2.2)*

2.8 Unterjähriges Finanzmanagement – Tilgung und Zinsen

Der BLRH stellte einen Anstieg der Zinsbelastung aus Finanzschulden im Jahr 2012 fest. Diese Entwicklung war verursacht durch die erstmalige Zinszahlung für die im Jahr 2011 neu abgeschlossenen Darlehensverträge iHv. 125,0 Mio. EUR.

Er bemängelte die unübersichtliche Darstellung und unzureichende Nachvollziehbarkeit der Darlehensentwicklung. Die undifferenzierte Verwendung der Begriffe für kurzfristige (Barvorlage, Kassenstärker, Kassenkredit) und langfristige Finanzierungen (Darlehen) führte zu unterschiedlichen Ausweisen der Tilgung von Darlehen in den verschiedenen Nachweisen bzw. Buchhaltungsunterlagen des Rechnungsabschlusses 2012. *(siehe III. Teil – 8.3.2)*

2.9 Darlehensaufnahmen - Finanzschulden zum 31.12.2012

(1) Der BLRH wies darauf hin, dass Punkt 8.1.3. und 8.1.4. des Beschlusses des Landtages über den Landesvoranschlag für das Jahr 2012 auf eine Begrenzung des Wert-Risikos der Darlehensgeschäfte abzielten.

Der BLRH bemängelte, dass der Rechnungsabschluss 2012 ebenso wie der Rechnungsabschluss 2011 keine Informationen über die Einhaltung des Wertrisikos der Darlehen- und Anleihegeschäfte enthielt.

Hierbei war jedoch zu berücksichtigen, dass auf Grund der zeitlichen Komponente seitens des Landes die Anregungen des BLRH zum Prüfungsbericht über den Rechnungsabschluss 2011 noch nicht umgesetzt werden konnten.

(2) Der BLRH stellte einen Anstieg der Finanzschulden im Jahr 2012 von 251,5 Mio. EUR auf 265,5 Mio. EUR und damit eine Netto-Neuverschuldung iHv. 14,0 Mio. EUR fest. Es handelte sich hierbei ausschließlich um den Finanzschuldenstand des Landes entsprechend den Bestimmungen der VRV.

Der BLRH merkte an, dass der Nachweis des Finanzschuldenstandes die Schulden der direkten und indirekten Landesbeteiligungen nicht berücksichtigte.

Angesichts der weiterhin günstigen Zinslage im Jahr 2012 war nach Ansicht des BLRH die Notwendigkeit der Aufnahme eines weiteren mittelfristigen Darlehens iHv. 40,0 Mio. EUR zu hinterfragen. Dies sah er auch unter dem Aspekt, dass zum Zeitpunkt der Darlehensaufnahme rd. 48 % des voraussichtlichen Finanzschuldenstandes bereits durch mittel- und langfristige Darlehen gedeckt waren. *(siehe III. Teil – 8.4.2)*

2.10 Schuldenstand gemäß Statistik Austria

Der BLRH wies darauf hin, dass die Darstellung des Schuldenstandes im Rechnungsabschluss 2012 unter Einbeziehung der Maastricht relevanten Teilsektoren um rd. 740 Mio. EUR von der Darstellung der Statistik Austria abwich. Diese berücksichtigte die Schulden direkter und indirekter Landesbeteiligungen (z.B. Bgld. Krankenanstalten GmbH, Bgld. Landesholding, Wohnbau Bgld. GmbH, BELIG - Beteiligungs- und Liegenschafts GmbH) und wies den Gesamtschuldenstand des Landes mit rd. 1 Mrd. EUR aus. *(siehe III. Teil – 8.5.2)*

2.11 Noch nicht fällige Verwaltungsschulden und -forderungen

Der BLRH stellte fest, dass das Land einen Nachweis über die noch nicht fälligen Verwaltungsschulden und -forderungen erstellte. Seitens des Landes konnten die zugrundeliegenden Unterlagen betreffend mehrjährige finanzielle Verpflichtungen nicht vorgelegt werden. Insofern stellte der BLRH die Vollständigkeit des Nachweises in Frage, da beispielsweise Forderungen der Bgld. Krankenanstalten GmbH gegenüber dem Land per 31.12.2012 iHv. rd. 77,1 Mio. EUR nicht enthalten waren. *(siehe III. Teil – 8.6.2)*

2.12 Zinstauschgeschäfte

(1) Der BLRH stellte fest, dass im Jahr 2012 die Ausgaben für die Zinszahlungen der Zinstauschgeschäfte mit rd. 7,9 Mio. EUR deutlich höher waren als die daraus resultierenden Zinseinnahmen iHv. rd. 2,2 Mio. EUR. Er wies darauf hin, dass das Ergebnis aus den Zinstauschgeschäften die Zinsbelastung des Landes im Jahr 2012 um rd. 5,7 Mio. EUR erhöhte.

(2) Der BLRH bemängelte die Budgetierung der Einnahmen und Ausgaben aus den Zinstauschgeschäften mit jeweils 9,6 Mio. EUR. Die Argumentation einer qualifizierten Prognose war angesichts der massiven Abweichungen zwischen Landesvoranschlag und Rechnungsabschluss nicht nachvollziehbar und entsprach auch nicht der Marktsituation.

(3) Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass dem Land in den Jahren 2008 - 2012 aus den sechs Zinstauschgeschäften ein finanzieller Nachteil von insgesamt rd. 21,8 Mio. EUR entstand. *(siehe III. Teil – 8.7.2)*

2.13 Haftungen des Landes

Der BLRH stellte fest, dass das Land beim Rechnungsabschluss 2012 mit der Erstellung des „Nachweis über den Stand an Haftungen“ den Bestimmungen der VRV entsprach. *(siehe III. Teil - 9.1.2)*

2.14 Österreichischer Stabilitätspakt 2011 und 2012

Der BLRH wies darauf hin, dass der Landtag dem Österreichischen Stabilitätspakt 2011 am 30.06.2011 und dem Österreichischen Stabilitätspakt 2012 am 27.09.2012 zustimmte.

Er merkte kritisch an, dass das Land die Bestimmungen des Österreichischen Stabilitätspaktes nur teilweise umsetzte. Die Ermächtigung im Landesvoranschlag 2012 zur Übernahme neuer Bürgschaften stellte de facto keine Haftungsobergrenze dar, sondern vielmehr eine Haftungszuwachsgrenze. Dabei fanden Bürgschaften gegenüber Landesgesellschaften keine Berücksichtigung.

Desweiteren fehlten im Haftungsnachweis des Rechnungsabschlusses 2012 Informationen betreffend Risikobewertung sowie eine Bildung von Risikovorsorgen. *(siehe III. Teil – 9.2.2)*

2.15 Haftungsstand 2012

Der BLRH hielt fest, dass der Rechnungsabschluss 2012 Haftungen iHv. rd. 598,5 Mio. EUR auswies. Er machte darauf aufmerksam, dass dies rd. 58 % des gesamten Landeshaushalts entsprach. Die ausgewiesenen Haftungen sanken somit gegenüber dem Jahr 2011 um rd. 40,5 Mio. EUR. *(siehe III. Teil – 9.3.2)*

- 2.16 Landeshaftungen nach dem WiföG** Der BLRH stellte bei den Landeshaftungen nach dem WiföG einen Rückgang der Haftungen um insgesamt rd. 12,0 Mio. EUR fest. Dieser resultierte aus dem Wegfall von Haftungen für gewerbliche und industrielle Unternehmen. *(siehe III. Teil – 9.4.2)*
- 2.17 Landeshaftungen außerhalb des WiföG** Der BLRH vermerkte bei den Landeshaftungen außerhalb des WiföG trotz einer neuen Haftungsübernahme einen Rückgang der Haftungen um insgesamt rd. 28,5 Mio. EUR. Dieser resultierte vor allem aus dem Wegfall einer Haftung für die BELIG.
- Beim tatsächlichen Darlehenstand stellte der BLRH einen Rückgang um insgesamt rd. 45,0 Mio. EUR fest. Dieser war insbesondere durch die Rückzahlung eines Darlehens durch die BELIG iHv. rd. 34,5 Mio. EUR sowie die Fachhochschulerrichtungs-GmbH iHv. 8,2 Mio. EUR begründet.
- Der BLRH beanstandete unter dem Aspekt der fehlenden Haftungsbegrenzung für direkte und indirekte Beteiligungen, dass der Rechnungsabschluss 2012 keine detaillierte Aufstellung über die Haftungen für Landesbeteiligungen enthielt. *(siehe III. Teil – 9.5.2)*
- 2.18 Überprüfung des Haftungsnachweises durch Bankbriefe** Der BLRH stellte Abweichungen zwischen dem Haftungsnachweis lt. Rechnungsabschluss 2012 und den eingeholten Bankbriefen fest. Er kritisierte, dass im Zuge der Erstellung des Haftungsnachweises im Rechnungsabschluss 2012 keine Abstimmung mit Bankbriefen erfolgte.
- Der BLRH anerkannte jedoch, dass das Land aufgrund der aufgezeigten Abweichungen zu den Bankbriefen eine Überprüfung des Haftungsnachweises vornahm. *(siehe III. Teil – 9.6.2)*
- 2.19 Haftungsprovisionen und ausbezahlte Haftungen** Der BLRH hielt fest, dass das Land aus Haftungsprovisionen im Jahr 2012 Einnahmen iHv. insgesamt rd. 2,7 Mio. EUR erzielte. Den Einnahmen standen keine Ausgaben gegenüber, da im Jahr 2012 keine Haftungen als schlagend auszuführen waren. *(siehe III. Teil – 9.7.2)*
- 2.20 Sonstige Verbindlichkeiten (Eventualverbindlichkeiten)** Der BLRH wies darauf hin, dass für das Land neben den im Rechnungsabschluss 2012 ausgewiesenen Haftungen weitere Haftungen bzw. Garantien bestanden. Diese betrafen z.B. die Kommunkredit Austria AG, die WBG oder die Ausfallsbürgschaft für die Bank Burgenland AG. Er bemängelte, dass der Rechnungsabschluss 2012 kein umfassendes Bild der vom Land übernommenen Haftungen zeigte.
- Der BLRH bewertete positiv, dass das Land im Rechnungsabschluss 2012 erstmals die Haftung für Verbindlichkeiten der Bank Burgenland AG iHv. rd. 2,4 Mrd. EUR auswies.
- Er wies kritisch darauf hin, dass der Ausweis der Haftung für die Bank Burgenland AG nur verbal im Bericht über den Rechnungsabschluss 2012 erfolgte und im Haftungsnachweis zahlenmäßig keine Berücksichtigung fand. *(siehe III. Teil – 9.8.2)*

2.21 Beteiligungen des Landes

Der BLRH wies darauf hin, dass der VRV keine Einschränkung zur Gestaltung des Ausweises der Beteiligungen des Landes zu entnehmen war.

Er merkte kritisch an, dass durch den Beteiligungsnachweis im Rechnungsabschluss 2012 kein vollständiger Überblick gewährleistet war.

Insofern stellte der BLRH die Aussagekraft des Beteiligungsnachweises und damit einhergehend des Vermögensnachweises in Frage. *(siehe III. Teil - 10.1.2)*

2.22 Zahlungsflüsse

Der BLRH stellte fest, dass die Zahlungsflüsse zwischen dem Land und den Beteiligungen aus dem Rechnungsabschluss nicht ableitbar waren. Seiner Ansicht nach war dies insofern von Bedeutung, da rd. 13 % (rd. 150,9 Mio. EUR) der Gesamtausgaben des Landeshaushalts auf direkte und indirekte Beteiligungen des Landes entfielen.

Der BLRH merkte an, dass die übermittelten Unterlagen des Landes keine vollständigen Aussagen über die Einnahmen enthielten. Er bemängelte die unvollständige Aufstellung des Landes über die Zahlungsflüsse an die Beteiligungen. Eine Überprüfung der Angaben des Landes über Zahlungen von Beteiligungen war dem BLRH nicht möglich.

Der BLRH beanstandete das Fehlen einer umfassenden Debitorenbuchhaltung. Durch die Unvollständigkeit dieser Informationen war es dem BLRH nicht möglich, Kapitalrückflüsse aus Beteiligungen nachvollziehbar darzustellen. *(siehe III. Teil - 10.2.2)*

2.23 Rücklagegebarung

(1) Der BLRH hielt fest, dass der „Nachweis über die Zuführungen und Entnahmen aus Rücklagen“ den Anforderungen lt. VRV entsprach.

(2) Der BLRH stellte fest, dass der im RA ausgewiesene „*schließliche*“ Kassenbestand 2012 iHv. 269,4 Mio. EUR aus dem Barkassenbestand und Bankguthaben iHv. 44,4 Mio. EUR sowie dem Genussrechtskapital iHv. 225 Mio. EUR resultierte.

Dieses Genussrechtskapital stellte nach Ansicht des BLRH keine Kassenmittel sondern einen Vermögenswert dar, der durch Veräußerung bzw. Verwertung in liquide Mittel umgewandelt werden kann. Demnach waren 17,8 % der Rücklagen durch liquide Mittel (Kassa und Bankguthaben) bedeckt.

In Verbindung mit den Ausführungen der Abt. 3 – Finanzen und Buchhaltung war auf Abschnitt 4.4. zu verweisen, wo der BLRH den Ausweis des Genussrechts als Kassenmittel kritisierte und in Frage stellte. *(siehe III. Teil – 11.2.2)*

2.24 Nachweis über die Zuführung und Entnahmen aus Rücklagen

Der BLRH stellte auf Basis seiner Abfrageergebnisse fest, dass die Salden der Rücklagenkonten lt. „Nachweis über die Zuführungen und Entnahmen aus Rücklagen“ mit den Buchhaltungsdaten übereinstimmten. *(siehe III. Teil – 11.3.2)*

3. Grundlagen

- 3.1 Prüfungsgegenstand und -ablauf
- (1) Der BLRH überprüfte den Rechnungsabschluss (RA) 2012 des Landes Burgenland. Er leitete die Prüfung beim Landesamtsdirektor des Amtes der Bgld. LReg am 12.03.2014 ein.
- Die Sachverhaltserhebung betreffend die Überprüfung des RA 2012 endete am 20.10.2014. Alle bis zu diesem Termin eingelangten Unterlagen fanden bei der Erstellung des vorläufigen Prüfungsergebnisses Berücksichtigung.
- (2) Das Abschlussgespräch fand am 03.11.2014 mit dem Leiter der Abteilung 3 – Finanzen und Buchhaltung, WHR Dr. Engelbert Rauchs, statt. Die Übergabe des vorläufigen Prüfungsergebnisses gem. § 7 Abs. 1 Bgld. LRHG an den Landesamtsdirektor des Amtes der Bgld. LReg, WHR Dr. Robert Tauber, erfolgte am 07.11.2014. Die Stellungnahmefrist der geprüften Stelle endet gem. § 7 Abs. 2 Bgld. LRHG am 16.01.2015.
- (3) Die Bgld. LReg beschloss am 16.01.2015 die Äußerung zum vorläufigen Prüfungsergebnis betreffend die Überprüfung des RA 2012 des Landes Burgenland. Die Vorlage der Äußerung langte fristgerecht am 16.01.2015 im BLRH ein. Der BLRH schloss die Äußerung zum vorläufigen Prüfungsergebnis auch im Volltext als Anlage 7 bei.
- 3.2 Prüfungsanlass
- Initiativprüfung gemäß § 5 Abs. 2 Bgld. LRHG.
- 3.3 Geprüfte Stelle
- Land Burgenland.
- 3.4 Prüfungszeitraum
- Der Überprüfungszeitraum umfasste das Rechnungsjahr 2012. Für die Darstellung von Entwicklungen zog der BLRH auch Ergebnisse der RA 2010 und 2011, sowie der Voranschläge (VA) 2013 bis 2015 heran.
- 3.5 Gesetzliche Grundlagen
- Der Gebarungsüberprüfung lagen die §§ 2, 4 und 5 des Bgld. LRHG zugrunde.
- 3.6 Berichtsinhalt
- (1) Die Gestaltung des Berichtsinhalts erfolgte dahingehend, dass dieser einen grundlegenden Überblick über die Gebarung des Rechnungsjahres 2012 sowie den Stand und die Entwicklung der Schulden, Haftungen, Beteiligungen und Rücklagen des Landes Burgenland ermöglichte.
- Der BLRH analysierte auf Basis des Rechnungsquerschnitts den Landeshaushalts mit dem Ziel, die Entwicklung der finanziellen Lage des Landes darzustellen.
- Grundlage der Prüfung bildeten der vom Bgld. Landtag (LT) genehmigte Voranschlag (VA) und RA 2012 sowie die relevanten Beschlüsse des Landtages und der Landesregierung. Der BLRH zog zudem schriftliche Unterlagen, Belege und Abfragen aus der Landesbuchhaltung heran.

(2) Die Prüfung konzentrierte sich auf die Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Kassenabschlusses, der Haushaltsrechnung und Vermögensrechnung.

Weiters unterzog der BLRH die Nachweise über den Schuldenstand und den Schuldendienst, den Stand an Haftungen, an Beteiligungen sowie über Zuführungen an und Entnahmen aus Rücklagen einer vertiefenden Überprüfung.

Mittels Zugriffs auf das Buchhaltungssystem des Landes überprüfte der BLRH die ordnungsgemäße Ableitung des Kassenabschlusses, der Haushaltsrechnung und Vermögensrechnung aus der Buchhaltung.

Der BLRH holte zur Feststellung der richtigen Erfassung des Geldbestandes Auskünfte bei Kreditinstituten („Bankbriefe“) ein, die in Geschäftsverbindung mit dem Land Burgenland standen.

Der vorliegende Bericht des BLRH soll mit seinen Analysen, Empfehlungen und Kritikpunkten einen Beitrag zu Transparenz, Vollständigkeit und zum grundsätzlichen Verständnis des Rechnungsabschlusses leisten.

3.7 Vollständigkeitserklärung

Der Landesamtsdirektor des Amtes der Bgld. LReg gab am 07.11.2014 folgende Vollständigkeitserklärung ab:

„Unter Bezugnahme auf oben angeführte Überprüfung bestätige ich, als Landesamtsdirektor des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, dass der Bgld. Landes-Rechnungshof sämtliche Aufklärungen und Nachweise, die im Zusammenhang mit der Überprüfung angefordert wurden bzw. die zur Klärung des Sachverhaltes erforderlich waren, gem. § 6 Bgld. LRHG vollständig und wahrheitsgemäß erhalten hat.“

III. Teil

1. Kenndatenfeld

Kenndaten zum Rechnungsabschluss 2012			
Kassenabschluss	Einnahmen	Ausgaben	Saldo
		[Mio. EUR]	
Anfänglicher Kassenbestand			303,52
Voranschlagswirksame Gebarung	1.195,40	1.195,58	- 0,18
Voranschlagsunwirksame Gebarung	1.227,52	1.274,59	- 47,07
Teilzahlungen	13,97	0,87	+ 13,10
Schließlicher Kassenbestand			269,37
Haushaltsrechnung	LVA (inkl. NVA)	RA	Veränderung
		[Mio. EUR]	
Einnahmen	1.102,10	1.179,25	+ 77,15
Ausgaben	1.118,10	1.179,25	+ 61,15
Jahresergebnis	- 16,00	0,00	+ 16,00
Vermögensrechnung	Aktiva	Passiva	Nettovermögen
		[Mio. EUR]	
Landesvermögen	1.410,93	688,27	722,66
Fondsvermögen	15,64	9,86	5,78
Rechnungsquerschnitt	Einnahmen	Ausgaben	Saldo
		[Mio. EUR]	
Laufende Gebarung	1.038,78	977,33	+ 61,45
Vermögensgebarung	10,24	57,04	- 46,80
Ergebnis der Finanztransaktionen	130,22	144,87	- 14,65
Jahresergebnis	1.179,25	1.179,25	0,00
Finanzierungssaldo (Maastricht-Ergebnis)			+ 14,66
Nachweise	Stand 01.01.12	Stand 31.12.12	Zu- / Abgang
		[Mio. EUR]	
Schuldenstand	251,50	265,50	+ 14,00
Haftungen	638,98	598,46	- 40,52
Beteiligungen	17,11	17,11	0,00
Rücklagen	300,89	249,74	-51,15

Tab. 1: Kenndaten zum Rechnungsabschluss 2012
Quelle: RA 2012; Darstellung: BLRH

2. Rechtliche Grundlagen

- 2.1 Europarecht 2.1.1 (1) Die wirtschafts- und haushaltspolitische Steuerung der Europäischen Union (EU) bzw. des Euro-Währungsgebietes (WWU) basierte auf den primärrechtlichen Bestimmungen des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Den Ablauf der haushaltspolitischen Überwachung der EU/WWU regelte der Stabilitäts- und Wachstumspakt (SWP).

Der SWP konkretisierte die EU-vertraglichen Bestimmungen hinsichtlich der Koordinierung und Überwachung der Wirtschafts- und Finanzpolitik in den EU-Mitgliedstaaten. Der Pakt verfolgte dabei das Ziel, Haushaltsdisziplin in den Mitgliedstaaten zu gewährleisten sowie die Entstehung übermäßiger Defizite und Schuldenquoten zu vermeiden.

(2) Vor dem Hintergrund der Finanz- und Währungskrise (2008) und der daraus resultierenden Staatsschuldenkrise zahlreicher Mitgliedstaaten erfolgte eine Erweiterung des SWP durch ein Paket in Form von fünf Verordnungen und einer Richtlinie („Sixpack“).

Durch die Verstärkung der präventiven und korrektiven Komponente des SWP konnte eine Verbesserung der haushaltspolitischen Transparenz der Mitgliedstaaten erreicht werden. Des Weiteren verschärfte dies die Überwachung durch die Europäische Kommission (EK) samt Durchsetzungsmechanismen. Der SWP wurde damit in Bezug auf die und. Die Bestimmungen des „Sixpack“ traten mit 13.12.2011 in Kraft.

(3) Zur Stärkung der wirtschaftlichen Säule der WWU und in Ergänzung des „Sixpacks“ erließ das Europäische Parlament 2013 für die Mitglieder des Euroraumes das „Twopack“. Dieses umfasste zwei Verordnungen, die eine weitere Intensivierung der haushaltspolitischen Überwachung, die Steigerung der Transparenz der haushaltspolitischen Entscheidungen, die Verbesserung der Koordinierung des Haushaltszyklus und eine verstärkte Überwachung von Mitgliedstaaten mit finanziellen Problemen zum Ziel hatten. Diese beiden Verordnungen traten mit 30.05.2013 in Kraft.

(4) Den mit 01.01.2013 in Kraft getretenen Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion (SKS-Vertrag) unterzeichneten 25 Mitgliedsstaaten. Der Vertrag selbst war kein Bestandteil des EU-Rechts, sollte jedoch binnen fünf Jahren ab seinem Inkrafttreten in den Rechtsrahmen der EU überführt werden. Der Vertrag hatte zum Ziel, die Haushaltsdisziplin der Mitgliedstaaten durch einen fiskalpolitischen Pakt zu stärken, die Koordination der Wirtschaftspolitiken der Mitgliedstaaten zu verstärken und die Steuerung des Euro-Währungsgebietes zu verbessern.

Mit dem Abschluss des Fiskalpaktes verpflichteten sich die Mitgliedstaaten, einen ausgeglichenen Haushalt bzw. Überschüsse zu erwirtschaften. Der Fiskalpakt regelte, dass das gesamtstaatliche strukturelle Defizit 0,5 % des BIP nicht überschreiten darf. Die Mitgliedstaaten legten die nationalen Zielwerte selbst fest, die möglichst verfassungsrechtlich zu verankern waren. Der Fiskalpakt war die rechtliche Grundlage für die Einführung nationaler „Schuldenbremsen“.

Österreich setzte den Fiskalpakt rechtlich mit dem Österreichischen Stabilitätspakt (ÖStP) 2012, der rückwirkend mit 01.01.2012 in Kraft trat, um.

- 2.2 Bundesrecht 2.2.1 (1) Bundesgesetzliche Grundlagen für die Führung des Landeshaushalts fanden sich im Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) und Finanz-Verfassungsgesetz (F-VG).

Die Führung der Landeshaushalte gehörte zum selbständigen Wirkungsbereich der Länder (Art. 15 Abs. 1 B-VG). Das B-VG verpflichtete den Bund, die Länder und Gemeinden bei ihrer Haushaltsführung die Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes und nachhaltig geordnete Haushalte anzustreben. Weiters hatten sie ihre Haushaltsführung in Hinblick auf diese Ziele zu koordinieren – „Stabilitätspakt“ (Art. 13 Abs. 2 B-VG).

Das F-VG legte den Wirkungsbereich (die Zuständigkeiten) des Bundes und der Länder auf dem Gebiet des Finanzwesens fest. Es regelte die finanziellen Beziehungen der Gebietskörperschaften (Bund – Länder – Gemeinden) zueinander.

Der § 16 Abs. 1 F-VG enthielt die Ermächtigung des Bundesministers für Finanzen im Einvernehmen mit dem Rechnungshof Form und Gliederung der Voranschläge und der Rechnungsabschlüsse der Gebietskörperschaften zu regeln, als dies zur Vereinheitlichung erforderlich war.

Im Einvernehmen mit den Ländern und Gemeinden erfolgte dies für die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände durch die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 (VRV).

(2) Der Österreichische Stabilitätspakt (ÖStP) setzte die unionsrechtlichen Regeln über die Haushaltsdisziplin der Mitgliedsstaaten um und regelte die innerstaatliche Haushaltskoordinierung für die Sektoren Bund, Länder und Gemeinden. Hintergrund für den ÖStP war die Verpflichtung Österreichs, übermäßige Defizite zu vermeiden.

Aufgrund der europäischen Entwicklung im Zusammenhang mit dem neuen gesamtwirtschaftlichen Überwachungsverfahren („Sixpack“, „Twopack“, Fiskalpakt) ergab sich 2012 die Notwendigkeit zur Anpassung des ÖStP 2011. Durch strengere Ziele des neuen ÖStP 2012 sollten die europarechtlichen Vorgaben umgesetzt sowie der Konsolidierungspfad und die Erreichung eines strukturell ausgeglichenen Haushalts ab 2017 sichergestellt werden. Zur Umsetzung der rechtlichen Vorgaben vereinbarten Bund, Länder und Gemeinden ein System mehrerer Fiskalregeln.

- 2.3 Landesrecht 2.3.1 (1) Rechtliche Grundlagen zur Führung des Landeshaushalts bildeten die Haushaltsvorschriften im Landes-Verfassungsgesetz (Art. 37 bis 41 L-VG), sowie die Bestimmungen in der Geschäftsordnung der Bgld. LReg (GeOL) und der Geschäftsordnung des Amtes der Bgld. LReg (GeOA).

In der Landeshaushaltsordnung (LHO) legte die LReg Vorschriften für den Landesvoranschlag, die Gebarung, Verrechnung und Rechnungslegung fest.

(2) Der vom LT genehmigte Landesvoranschlag (LVA) stellte die bindende Grundlage für die Führung des Landeshaushaltes dar. Das bedeute, dass die LReg an die Verwendung der vom Landtag veranschlagten Mittel in zeitlicher und sachlicher Hinsicht gebunden war.

(3) Ergänzend zu den o.a. haushaltsrechtlichen Bestimmungen waren noch Durchführungserlässe sowie Verrechnungsrichtlinien der Abt. 3 – Finanzen und Buchhaltung und der Landesamtsdirektion zu berücksichtigen. Dazu zählten unter anderen:

- Anforderung und Durchführungsbestimmungen zum LVA (jährlich),
- Kreditbewirtschaftung, zusätzliche Maßnahmen,
- Durchführungsbestimmungen betreffend die Geschäftsbehandlung von Anträgen für die Sitzung der Landesregierung,
- Richtlinien für das Bestellscheinverfahren sowie für die Erfassung der sonstigen Verpflichtungen und der Forderungen und Schulden des Landes,
- Verfügungen bis 10.000 Euro, Durchführungserlass sowie
- Richtlinien für die Verwaltung der beweglichen Sachen (RIM).

- 2.3.2 Der BLRH hielt fest, dass die Bestimmungen der LHO aus dem Jahr 1927 datierten. Die LReg nahm Änderungen zur LHO in den Jahren 1930, 1975, 1989, 1996 und 2001 vor.

Er machte darauf aufmerksam, dass es seit der letztmaligen Änderung der LHO zu maßgeblichen Veränderungen der wirtschaftlichen und fiskalrechtlichen Rahmenbedingungen.

Der BLRH wiederholte seine bei der Überprüfung des RA 2011 getroffene Empfehlung, die Bestimmungen der LHO zu evaluieren und diese gegebenenfalls durch geeignete und zeitgemäße Regelungen an die aktuellen wirtschaftlichen und fiskalrechtlichen Rahmenbedingungen anzupassen.

- 2.3.3 Die Bgld. LReg äußerte sich dazu wie folgt:

„Für eine geordnete Haushaltsführung existiert eine Haushaltsordnung im Bgld. (LHO). Eine Neufassung wird angedacht. Weiters darf erwähnt werden, dass die LHO keine Verordnung, sondern eine generelle interne Verwaltungsanordnung darstellt, von der die Bgld. Landesregierung in Einzelfällen aus Flexibilitäts- und Vereinfachungsgründen abgehen könnte.“

- 2.3.4 Der BLRH nahm die Stellungnahme der LReg zur Kenntnis. Er wies jedoch wiederholt darauf hin, dass die derzeit gültige LHO mangels gesetzlicher Verbindlichkeit der LReg Gestaltungsspielräume eröffnete, die grundsätzlich die Zweckmäßigkeit der LHO in Frage stellte.

Die angedachte Neufassung der LHO bewertete der BLRH positiv. In diesem Zusammenhang bekräftigte er seine Empfehlung, im Vorfeld der Neufassung eine umfassende Evaluierung der LHO vorzunehmen. Dabei sollten auch die haushaltsrechtlichen Anforderungen der geplanten Haushaltsreform berücksichtigt werden.

3. Rechnungsabschluss

- 3.1 Grundlagen ^{3.1.1} (1) Der RA des Landes stellte die im abgelaufenen Finanzjahr tatsächlich getätigten Einnahmen und Ausgaben dar und ermöglichte eine Überprüfung der Budgetkonformität der Landesgebarung.
- Der RA dokumentierte, wie die LReg mit dem ihr vom LT vorgegebenen Haushaltplan (Voranschlag) umging. Darüber hinaus zeigte er auf, in welchem Ausmaß die tatsächlich geleisteten Ausgaben durch die im LVA bewilligten Kredite gedeckt waren, wo und in welchem Ausmaß es zu Budgetabweichungen kam.
- (2) Der RA umfasste den Kassenabschluss, die Haushaltsrechnung, die Vermögensrechnung und die erforderlichen Beilagen. Im RA erfolgte der Ausweis folgender Ergebnisse:
- das kassenmäßige Ergebnis (Saldo der abgestatteten Ausgaben und Einnahmen),
 - das finanzwirtschaftliche Ergebnis (Saldo der angeordneten Ausgaben und Einnahmen),
 - die Einhaltung der Voranschlagsbeträge (Über- und Unterschreitungen),
 - die Höhe der Investitionsausgaben, der Stand und die Änderung des (finanziellen) Vermögens.
- 3.2 Genehmigung des Rechnungsabschlusses ^{3.2.1} (1) Der RA war gem. § 51 LHO von der Landesbuchhaltung zu erstellen und dem Finanzreferenten vorzulegen, der einen Beschluss der LReg einzuholen hatte. Nach der Beschlussfassung durch die LReg war der RA dem LT zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Die Landesbuchhaltung erstellte den RA 2012. Diesen unterfertigten gem. Referatseinteilung das zuständige Regierungsmitglied für die Landesbuchhaltung sowie der Landesfinanzreferent. Anschließend erfolgte die Weiterleitung an die LReg zur Beschlussfassung. Die LReg beschloss am 21.05.2013 u.a. den RA 2012 zu genehmigen sowie den Entwurf eines Beschlusses über die Genehmigung des RA 2012 dem LT zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.
- (3) Die LReg legte nach Beschlussfassung den RA 2012 entsprechend Art. 41 L-VG dem LT zur verfassungsmäßigen Behandlung vor. Der Beschlussantrag der LReg langte am 22.05.2013 beim LT ein. Der Finanz-, Budget – und Haushaltsausschuss nahm in seiner 12. Sitzung am 05.06.2013 den Beschlussantrag zur Genehmigung des RA 2012 einstimmig an.
- Der LT beschloss auf Antrag des Finanz-, Budget – und Haushaltsausschuss am 27.06.2013, dass *„der Bericht der Bgld. LReg über die Gebarung im Rechnungsjahr 2012 genehmigend zur Kenntnis genommen wird“* und *„der RA des Landes Burgenland für das Jahr 2012 sowie die im RA vorkommenden Abweichungen zum LVA genehmigt werden“*.
- Der RA 2012 stand nach Kenntnisnahme durch den Bgld. LT im Internet auf der Homepage des Landes zur Verfügung.
- ^{3.2.2} Der BLRH stellte fest, dass die Beschlussfassung über den RA 2012 den landesrechtlichen Bestimmungen entsprach.

4. Kassenabschluss

4.1 Grundlagen 4.1.1 Der Kassenabschluss gem. § 14 VRV umfasste die gesamte voranschlagswirksame und voranschlagsunwirksame Kassengebarung. Im Kassenabschluss waren die abgestatteten, d.h. die tatsächlich geflossenen, Einnahmen und Ausgaben erfasst (Ist).

Die Gliederung des Kassenabschlusses entsprach dem Aufbau einer Kassenbestandsrechnung. Dabei musste die Summe der Einnahmen (inkl. des anfänglichen Kassenbestandes) mit der Summe der Ausgaben (inkl. des schließlichen Kassenbestandes) übereinstimmen.

4.2 Kassenabschluss 4.2.1 (1) Der Kassenabschluss per 31.12.2012 ergab einen buchmäßigen Geldbestand iHv. rd. 269,4 Mio. EUR. Der gesamte Geldbestand resultierte aus den Kassenbeständen zum Jahresbeginn sowie den tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben aus der Haushaltsgebarung und den Vorschüssen und Verwahrgeldern der voranschlagsunwirksamen Gebarung.

Kassenabschluss 2012	Einnahmen	Ausgaben
	[EUR]	[EUR]
1. Anfänglicher Kassenbestand	303.518.091,90	
2. Voranschlagswirksamen Gebarung	1.195.397.395,22	1.195.579.525,00
Ordentlicher Haushalt	1.132.579.829,41	1.129.685.125,72
Außerordentlicher Haushalt	38.131.667,36	40.300.650,36
Sonderhaushalt (Fonds)	3.648.013,79	5.922.053,15
Konkurrenzgebarung	21.037.884,66	19.671.695,77
3. Voranschlagsunwirksamen Gebarung	1.227.517.001,34	1.274.585.518,64
Vorschüsse	593.278.571,83	590.745.746,92
Ordentlicher und außerordentlicher Haushalt	593.275.680,39	590.699.545,33
Sonderhaushalt (Fonds)	2.891,44	46.201,59
Konkurrenzgebarung	0,00	0,00
Verwahrgelder	634.238.429,51	683.839.771,72
Ordentlicher u. außerordentlicher Haushalt	632.604.560,22	683.828.450,77
Sonderhaushalt (Fonds)	1.611.305,69	0,00
Konkurrenzgebarung	22.563,60	11.320,95
4. Teilzahlungen	13.971.921,28	866.917,06
Ordentlicher und außerordentlicher Haushalt	13.443.347,98	337.728,16
Sonderhaushalt (Fonds)	0,00	0,00
Konkurrenzgebarung	528.573,30	529.188,90
5. Schließlicher Kassenbestand		269.372.449,04
Summe	2.740.404.409,74	2.740.404.409,74

Geldbestand 2012	Summe
	[EUR]
Barkassenbestand	60.517,92
Bankguthaben	7.311.221,60
Sparguthaben	709,52
Geldmarkteinlagen	262.000.000,00
Summe:	269.372.449,04

Tab. 2: Kassenabschluss und Geldbestand
Quelle: RA 2012 - Geldbestandsnachweis und Kassenabschluss; Darstellung: BLRH

(2) Der Kassenabschluss zeigte die Übereinstimmung der Summe der Einnahmen mit der Summe der Ausgaben unter Berücksichtigung des anfänglichen und schließlichen Kassenbestandes. Der schließliche Kassenbestand (buchmäßiger Geldbestand) stimmte mit den Salden des Geldbestandsnachweises überein.

(3) Der BLRH führte mittels Zugriff auf das Buchhaltungssystem des Landes verschiedene Summen- und Saldenabfragen der voranschlagswirksamen und voranschlagsunwirksamen Gebarung durch. Mit dieser Methode überprüfte er die einzelnen Positionen des Kassenabschlusses auf die ordnungsgemäße Ableitung aus der Buchhaltung.

(4) Ab der Einführung des Buchführungssystems „SAP“ beim Land Burgenland (01.01.2006) wies der Kassenabschluss aus programmtechnischen Gründen die Position „Teilzahlungen“ aus. In diesem Buchhaltungssystem erfolgte die Buchung auf den BEV-Konten gleichzeitig im SOLL¹ und IST². Daher mussten die tatsächliche kassenmäßig vollzogenen Beträge sowie die schließlichen Reste gesondert dargestellt werden, da sonst der Kassenabschluss mit dem Geldbestand nicht übereinstimmen würde.

Bei der Position „Teilzahlungen“ handelte es sich um einen errechneten Wert. Die Berechnung erfolgte nach folgender Methode:

Einnahmen: Saldo der Sammelkonten „Lieferforderungen“³ abzüglich des schließlichen Rests der voranschlagswirksamen Einnahmen.

Ausgaben: Saldo der Sammelkonten „Lieferverbindlichkeiten“⁴ abzüglich des schließlichen Rests der voranschlagswirksamen Ausgaben.

4.2.2 Der BLRH stellte fest, dass der Kassenabschluss entsprechend den Bestimmungen der VRV erstellt war.

Er hielt zudem auf Basis seiner Abfrageergebnisse fest, dass die im Kassenabschluss ausgewiesenen Salden ordnungsgemäß aus dem Buchhaltungssystem abgeleitet waren.

4.3 Abgleich Geld- 4.3.1 (1) Der BLRH glich die Salden der Geldbestandskonten (Barkassen, bestandskonten Bank- und Sparguthaben sowie Geldmarkteinlagen) mit den entsprechenden Nachweisen⁵ ab.

(2) Bei der Überprüfung der im Geldbestandsnachweis ausgewiesenen Barkassenkonten konnte der BLRH nicht bei allen Konten die Übereinstimmung der Salden lt. Geldbestandsnachweis mit den Salden der Kassabücher feststellen. Zwei Barkassen wiesen geringfügige Differenzen aus.

¹ Erfolgswirksame Verrechnung von Einnahmen und Ausgaben ohne kassenmäßigen Vollzug.

² Kassenmäßig vollzogene Einnahmen und Ausgaben.

³ Sachkonten 2300 000, 2301 000, 2302 000 und 2304 000.

⁴ Sachkonten 3300 000, 3301 000, 3302 000 3303 000 und 3304 000.

⁵ Kassenbüchern und Bestätigungen der Kreditinstitute über die Salden sämtlicher Konten und Sparguthaben des Landes per 31.12.2012. Diese Bestätigungen („Bankbriefe“) wurden von der Abteilung 3 – Finanzen und Buchhaltung bei den entsprechenden Kreditinstituten angefordert und von diesen unmittelbar dem BLRH übermittelt.

KONTO UGL	KONTOBEZEICHNUNG	SALDO - RA	SALDO - IST	DIFFERENZ
		[EUR]		
2000 071	BARKASSE BGLD. LANDESMUSEEN	254,23	224,53	-29,70
2000 280	BARKASSE STBA OBERWART	911,79	887,04	-24,75

Tab. 3: Differenzen Barkassenkonten

Quelle: RA 2012 – Geldbestandsnachweis, Kassabücher; Darstellung: BLRH

Die Ursache dieser Differenzen begründete sich in beiden Fällen darin, dass Auszahlungen aus der Barkassa im Kassabuch erfasst und „gesichert“ wurden. Eine Durchbuchung erfolgte jedoch nicht. Somit war der Kassastand zwar im Kassabuch korrekt angezeigt, auf dem Barkassenkonto in der Buchhaltung jedoch nicht erfasst. Die Korrektur dieser Differenzen erfolgte mit der Ausführung der „Durchbuchung“ im Jahr 2013.

(3) Der Abgleich der Bank- und Sparguthaben ergab bei allen Konten Übereinstimmung zwischen den Salden lt. Geldbestandsnachweis mit den Saldenbetätigungen der Kreditinstitute.

(4) Der Geldbestandsnachweis wies Geldmarkteinlagen iHv. 37,0 Mio. EUR und 225,0 Mio. EUR aus. Die Geldmarkteinlage iHv. 37,0 Mio. EUR betraf eine Termineinlage bei der Bank Burgenland. Dieser Betrag stimmte mit der übermittelten Saldenbestätigung der Bank Burgenland überein.

Bei der Geldmarkteinlage iHv. 225,0 Mio. EUR handelte es sich um ein Genussrecht des Landes bei der Burgenländischen Landesholding Vermögensverwaltungs-GmbH & Co OG (BVOG).

Die Burgenländische Landesholding GmbH (BLH), als geschäftsführender Gesellschafter der BVOG, bestätigte, dass die BVOG das Genussrechtskapital mit Nominale 225,0 Mio. EUR für das Land hielt. Die Bilanz der BVOG wies zum 31.12.2012 das Genussrechtskapital als Verbindlichkeit gegenüber dem Land aus.

(5) Anlage 1 zeigte den Kassenbestand, gegliedert auf die einzelnen Geldbestandskonten laut Geldbestandsnachweis sowie das Ergebnis des Saldenabgleichs.

- 4.3.2 Der BLRH stellte fest, dass, mit Ausnahme von zwei Barkassenkonten, die Salden der einzelnen Geldbestandskonten lt. Geldbestandsnachweis mit den vorgelegten Nachweisen über die Barkassen, Bank- und Sparguthaben sowie Geldmarkteinlagen übereinstimmten.

Er vermerkte, dass der Abgleich der Salden lt. Geldbestandsnachweis mit den Salden der vorgelegten Kassabücher bei zwei Barkassenkonten geringfügige Differenzen ergab.

Der BLRH empfahl, künftig im Zuge der Erstellung des RA auf die Übereinstimmung des Kassen-Soll-Bestands mit dem Kassen-Ist-Bestand zu achten, um derartige Differenzen zu vermeiden.

4.4 Genussrecht 4.4.1 (1) Das Land verkaufte 2006 Beteiligungen des Landes an die BLh. Mit den erzielten Verkaufserlösen zeichnete das Land bei der Kommunal-kredit Vermögensverwaltungs-GmbH & Co OG (KV-OG) ein nicht ver-brieftes obligationenähnliches⁶ Genussrecht iHv. 225,0 Mio. EUR. Die KV-OG veranlagte das Genussrechtskapital entsprechend der Anlage-richtlinie des Landes in unterschiedliche Wertpapiere.

Die Bgld. LReg beschloss am 28.03.2012 aufgrund der durch die Fi-nanzkrise bedingte Zunahme des Veranlagungsrisikos einerseits bzw. des Kapitalbedarfs der im Einflussbereich des Landes stehenden Rechtsträger andererseits, die Veranlagungsstrategie zu ändern und das vorhandene Liquiditätsportfolio in eigene Töchter des Landes zu investieren. Die BLh und die Wohnbau Burgenland GmbH (WBG) er-warben am 30.03.2012 alle Geschäftsanteile an der KV-OG und fir-mierten diese in die „Burgenländische Landesholding GmbH & Co KG“ (BVOG) um.⁷

Mit Stichtag 31.12.2012 waren liquide Mittel iHv. rd. 189,9 Mio. EUR aus dem obligationenähnlichen Genussrecht des Landes in bglD. Un-ternehmen⁸ in Form von überwiegend langfristigen Darlehen⁹ veran-lagt. Weiters waren liquide Mittel iHv. rd. 36,0 Mio. EUR als Barvorlag-en an das Land (35,0 Mio. EUR) und die Fachhochschulerrichtungs GmbH (1,0 Mio. EUR) vergeben.

(2) Der RA 2012 wies das Genussrecht im Nominale von 225,0 Mio. EUR im Kassenbestand aus. Dort ausgewiesene Positionen umfassten gem. § 14 (1) VRV „[...] alle Zahlungsmittel der Kasse und die dem bargeldlosen Zahlungsverkehr dienenden Guthaben bzw. Debetsalden [...]“.

Der BLRH hielt dazu fest, dass dieses Genussrecht iSd. Literatur und herrschenden Lehre keinesfalls liquide („flüssige“) Mittel¹⁰ darstellten, welche „[...] dem Berechtigten aus dem Guthaben beim Kreditinstitut unmittelbar und uneingeschränkt zur Verfügung standen. [...]“

Betreffend der Bewertung und Ausweis des Genussrechtskapital beim Genussrechtsinhaber (Land Bgld.) führte das Fachgutachten KFS/RL 13 „Bilanzierung von Genussrechten und von Hybridkapital“ folgendes aus:

„[...] **3.1.1. Bewertung**

(54) Das Genussrecht stellt beim Genussrechtsinhaber **einen eigen-ständigen Vermögensgegenstand** dar, der – unabhängig von der Form der Kapitalüberlassung, der Vereinbarung einer Teilnahme am Verlust oder einem Rangrücktritt – **höchstens zu den Anschaf-fungskosten** zu bewerten ist. [...]“

⁶ Genussrecht mit Fremdkapitalcharakter.

⁷ Die BLh hielt 99% und die WBG 1% an der erworbenen Personengesellschaft. Die BLh trat als geschäftsführende Ge-sellschaft auf.

⁸ Burgenländische Landesholding GmbH (100 Mio. EUR), BELIG – Beteiligungs- und Liegenschafts GmbH (55 Mio. EUR), sechs Technologiezentren (rd. 19 Mio. EUR) und Fachhochschulerrichtungs GmbH (16 Mio. EUR).

⁹ Laufzeit der Darlehen 25 bzw. 26 Jahre.

¹⁰ Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten.

„[...] **3.1.2. Ausweis**

(59) Aktivierungspflichtige **nicht verbriefte Genussrechte** sind bei **Dauerbesitzabsicht** als Ausleihungen („Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht oder sonstige Ausleihungen“) auszuweisen; bei Zuordnung zum **Umlaufvermögen** ist ein Ausweis im Posten „sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände“ geboten. [...]“

- 4.4.2 Der BLRH kritisierte den Ausweis des Genussrechtskapitals im Nominale von 225,0 Mio. EUR im Kassenbestand, da diese zum Stichtag 31.12.2012 zweifelsfrei keine liquide („flüssige“) Mittel darstellten.

Nach Ansicht des BLRH stellte das Genussrecht einen Vermögenswert dar, der jedem anderen Vermögenswert vergleichbar durch Veräußerung bzw. Verwertung in liquide Mittel umgewandelt werden kann.

Der BLRH empfahl das Genussrechtskapital entsprechend den Bestimmungen der VRV sowie der Vermögenseigenschaft des Genussrechts im RA auszuweisen.

- 4.4.3 Die Bgld. LReg gab dazu folgende Äußerung ab:

„Der BLRH kritisierte wiederum den unzutreffenden Ausweis des Genussrechts im Nachweis der Kassenmittel, da es sich dabei um keine liquiden Mittel handelte.

Hier darf dazu folgendes bemerkt werden: Mit Regierungsbeschluss vom 28. März 2012, Zl. 3-805/96-2012, wurde u.a. beschlossen, diese Geldmittel in Höhe von 225,0 Mio. Euro in eigene Töchter des Landes (Veranlagung der 225,0 Mio. Euro in eigene Töchter des Landes) unter Beibehaltung der OG-Struktur zu investieren. Die Gründe hierfür waren insbesondere die Umsetzung einer möglichst steuerschonenden Vorgangsweise verbunden mit dem Vorteil, dass das Land weiterhin in das seit 2006 bestehende Genussrecht investiert bleibt.

Sowohl die Burgenländische Landesholding (BLH) als auch die anderen Landestochterunternehmen werden zwischenzeitig nun durch Darlehensgewährungen der Burgenländischen Landesholding Vermögensverwaltungs-GmbH & Co OG (BVOG) mit der notwendigen Liquidität je nach Liquiditätsbedarf ausgestattet.

Die BVOG hat dem Land ihrerseits den über die Genussrechte erzielten Veranlagungsertrag (marktüblich derzeit rund 3,6 Prozent) zuzuleiten.

Diese Änderung der Veranlagungsstrategie bewirkte nun eine geänderte Betrachtung der Darstellung dieser Mittel im RA. Nach interner Diskussion und in enger Zusammenarbeit der Hauptreferate HR I - Finanzverwaltung und Haushaltswesen und HR II – Buchhaltung und Kostenrechnung wurde ein Weg der Darstellung gefunden, der auch den Empfehlungen der beiden Rechnungshöfe Rechnung trägt. Dem zu Folge soll eine Umbuchung (Beschluss vom 17.11.2014, Zl. 3/FK.KMBVOG-10004-1-2014) im Jahr 2014 durchgeführt werden. Konkret soll in der durchlaufenden Gebarung vom Geldbestandskonto, auf dem die 225,0 Mio. Euro Nominale erliegen (BEV-Konto 9091/900) auf ein Vorschusskonto (BEV-Konto 2780/200) umgebucht werden. Insgesamt bleibt der Vermögensstand des Landes von dieser Umbuchung unberührt. Lediglich der Ausweis in der Vermögensrechnung

(Abgang beim Kassenbestand – Zugang bei den Vorschüssen) ist durch diese Vorgangsweise der Verbuchung betroffen. Die Auswirkung dieser Umbuchung kann jedoch erst im RA 2014 ihren Niederschlag finden.“

- 4.4.4 Der BLRH nahm zur Kenntnis, dass die geprüfte Stelle seiner Empfehlung folgte und das Genussrecht ab dem RA 2014 nicht mehr im Kassenbestand ausweist.

5. Haushaltsrechnung

- 5.1 Grundlagen 5.1.1 Die Haushaltsrechnung umfasste die gesamten innerhalb eines Rechnungsjahres angefallenen voranschlagswirksamen Einnahmen und Ausgaben. Der Aufbau erfolgte nach der Gliederung des Voranschlages.

Die Aufgaben der Haushaltsrechnung bestanden im Nachweis über

- das finanzwirtschaftliche Ergebnis (Überschuss/Abgang) am Ende des Finanzjahres,
- die Einnahmen und Ausgaben sowie die in das neue Haushaltsjahr übernommenen Kassenreste,
- die Einhaltung des Voranschlages sowie
- die Auswirkungen auf das Vermögen und die Schulden.

- 5.2 Ableitung der Haushaltsrechnung 5.2.1 Der BLRH führte mittels Zugriff auf das Buchhaltungssystem des Landes verschiedene Summen- und Saldenabfragen durch. Dabei überprüfte er die ordnungsgemäße Ableitung der Haushaltsrechnung aus dem Buchhaltungssystem.

Die systematische Abfrage nach Haushaltsgruppen stimmte mit den Beträgen der Einnahmen und Ausgaben im RA 2012 überein. Die Abfrage nach finanzwirtschaftlichen Kriterien (Gebierungsgruppen) zeigte im Ergebnis eine Übereinstimmung der Haushaltsrechnung mit allen voranschlagswirksam verrechneten Einnahmen und Ausgaben.

- 5.2.2 Der BLRH stellte auf Basis seiner Abfrageergebnisse fest, dass die Haushaltsrechnung ordnungsgemäß aus dem Buchhaltungssystem abgeleitet worden war.

- 5.3 Finanzwirtschaftlicher Gebärungserfolg 5.3.1 Der finanzwirtschaftliche Gebärungserfolg resultierte aus der Differenz zwischen den angeordneten Einnahmen und Ausgaben (Soll). Im Rechnungsjahr 2012 ergaben die Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben von je rd. 1.179,3 Mio. EUR eine ausgeglichene Haushaltsrechnung.

Die Abdeckung des budgetierten Abganges iHv. 16,0 Mio. EUR erfolgte durch eine Darlehensaufnahme. Die Netto-Neuverschuldung - Differenz zwischen bestehenden und neuen Schulden - betrug im Jahr 2012 14,0 Mio. EUR.

Die Ergebnisse der ordentlichen und außerordentlichen Gebärung sowie Fondsgebärung waren in nachstehender Aufstellung ersichtlich:

Soll - Ergebnis 2012	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss/Abgang
	[EUR]		
Ordentliche Gebarung	1.133.493.333,78	1.133.493.333,78	0,00
Außerordentliche Gebarung	40.112.299,05	40.112.299,05	0,00
Gebarung der Fonds	5.642.963,79	5.642.963,79	0,00
Gesamtgebarung	1.179.248.596,62	1.179.248.596,62	0,00

Tab. 4: Soll – Ergebnis 2012

Quelle: RA 2012, Haushaltsrechnung; Darstellung: BLRH

Der überwiegende Anteil am Gebarungsvolumen entfiel mit rd. 96,1 % auf die ordentliche Gebarung. Der Anteil der außerordentlichen Gebarung betrug rd. 3,4 %. Auf die Gebarung der Fonds entfielen rd. 0,5 % des Gebarungsvolumens.

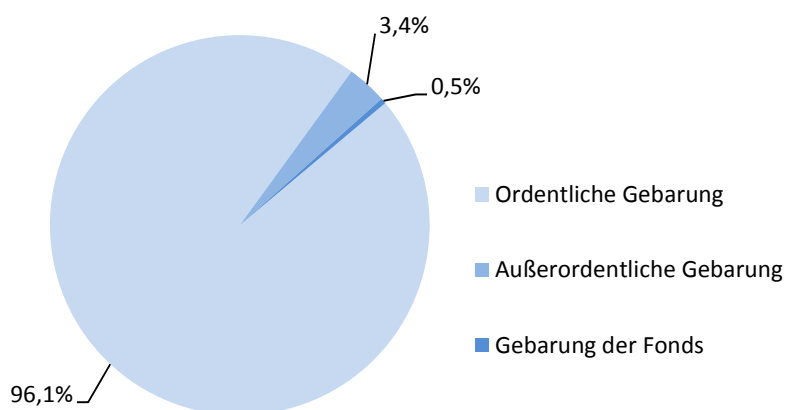


Abb. 1: Verteilung Gebarungsvolumen

Quelle: RA 2012, Haushaltsrechnung; Darstellung: BLRH

5.4 Kassenmäßiger Gebarungserfolg

5.4.1 Der kassenmäßige Gebarungserfolg resultierte aus dem Saldo der abgestatteten Einnahmen und Ausgaben (Ist). Der RA 2012 wies Ist-Einnahmen iHv. rd. 1.174,4 Mio. EUR und Ist-Ausgaben iHv. rd. 1.175,9 Mio. EUR aus. Daraus resultierte ein kassenmäßiger Abgang iHv. rd. 1,5 Mio. EUR.

Nachstehende Tabelle gab einen Überblick über die Ergebnisse der ordentlichen und außerordentlichen Gebarung sowie der Gebarung der Fonds:

Ist - Ergebnis 2012	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss/Abgang
	[EUR]		
Ordentliche Gebarung	1.132.579.829,41	1.129.685.125,72	2.894.703,69
Außerordentliche Gebarung	38.131.667,36	40.300.650,36	-2.168.983,00
Gebarung der Fonds	3.648.013,79	5.922.053,15	-2.274.039,36
Gesamtgebarung	1.174.359.510,56	1.175.907.829,23	-1.548.318,67

Tab. 5: Ist – Ergebnis 2012

Quelle: RA 2012, Haushaltsrechnung; Darstellung: BLRH

5.5 Zahlungsrückstände

5.5.1 (1) Zahlungsrückstände waren jene Zahlungsaufforderungen und Einnahmenanordnungen, die bis zum 31.12. buchhalterisch als Ausgaben und Einnahmen erfasst waren. Deren kassenmäßige Abstattung erfolgte im darauf folgenden Jahr bzw. zu einem späteren Zeitpunkt.

Nachstehende Tabelle veranschaulichte die schließlichen Zahlungsrückstände im ordentlichen und außerordentlichen Haushalt sowie in der Fondsgebarung:

Schließliche Zahlungsrückstände 2012	Einnahmen	Ausgaben
	[EUR]	
Ordentliche Gebarung	20.566.822,37	19.906.794,29
Außerordentliche Gebarung	5.362.319,25	103.108,39
Gebarung der Fonds	8.672.890,00	86.185,08
Gesamtgebarung	34.602.031,62	20.096.087,76

Tab. 6: Zahlungsrückstände 2012

Quelle: RA 2012, Haushaltsrechnung; Darstellung: BLRH

(2) Der RA 2012 wies für den gesamten Landeshaushalt einnahmenseitig rd. 34,6 Mio. EUR und ausgabenseitig rd. 20,1 Mio. EUR schließliche Zahlungsrückstände aus. Im Vergleich zum Vorjahr stiegen die Einnahmerückstände um rd. 4,9 Mio. EUR an. Die Ausgabenrückstände lagen um rd. EUR 3,3 Mio. EUR über dem Stand des Vorjahres.

5.6 Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach funktionellen Gesichtspunkten

(1) Die funktionelle Gliederung unterteilte den Landeshaushalt in zehn Haushaltsgruppen. Diese Gliederung entsprach den Aufgaben, welche die Gebietskörperschaften zu besorgen und wahrzunehmen hatten.

Das folgende Diagramm bildete die prozentuelle Verteilung der Ausgaben und Einnahmen nach Haushaltsgruppen ab:

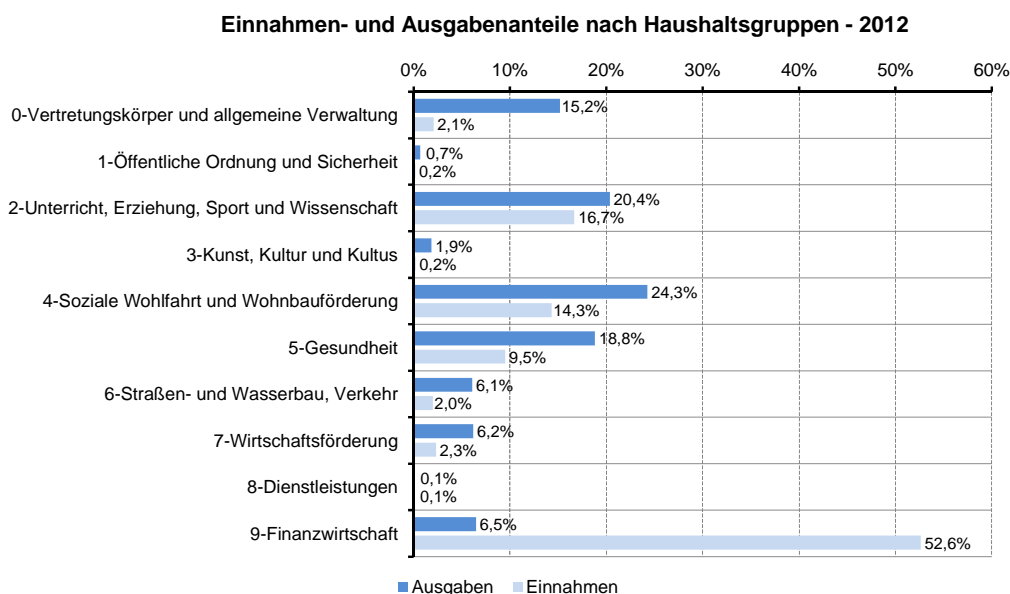


Abb. 2: Einnahmen- und Ausgabenanteile nach Haushaltsgruppen - 2012

Quelle: RA 2012, Haushaltsrechnung; Darstellung: BLRH

Den größten Anteil an den Gesamtausgaben des Jahres 2012 erreichte die Gruppe 4 „Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung“ mit rd. 24,3 %. Rund 20,4 % betrug der Anteil der Gruppe 2 „Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft“. Der drittgrößte Anteil an den Gesamtausgaben entfiel auf die Gruppe 5 „Gesundheit“ mit rd. 18,8 % der Gesamtausgaben.

Wie der Abb. 2 zu entnehmen war, entfiel auf die Gruppe 9 „Finanzwirtschaft“ mit rd. 52,6 % der größte Anteil an den Gesamteinnahmen. Dies waren Einnahmen, die funktionell keiner anderen Haushaltsgruppe zuordenbar waren. Der Gesamtbetrag in dieser Gruppe betrug rd. 620,8 Mio. EUR.

Darin enthalten waren u.a.:

- Öffentliche Abgaben¹¹: rd. 469,2 Mio. EUR,
- Finanzzuweisungen und Zuschüsse¹²: rd. 44,5 Mio. EUR,
- Kapitalvermögen¹³: rd. 49,4 Mio. EUR und
- Haushaltsausgleich¹⁴: 14,0 Mio. EUR.

Wesentliche Anteile an den Gesamteinnahmen entfielen auch auf die Gruppe 2 „Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft“ mit rd. 16,7 % und die Gruppe 4 „Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung“ mit rd. 14,3 %.

(2) Die Gesamtausgaben und -einnahmen¹⁵ des Jahres 2012 gegliedert nach Gruppen und Abschnitten sowie deren prozentuelle Anteile waren in der Anlage 2 ersichtlich.

(3) Die Gliederung in 17 Aufgabenbereiche beruht auf einem von den Vereinten Nationen empfohlene Schema („UNO-Schema“) und entsprach den Aufgaben, die von den Gebietskörperschaften zu besorgen und von diesen wahrzunehmen waren. Der BLRH ordnete die einzelnen Abschnitte einem Aufgabenbereich zu.

Die Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Aufgabenbereiche im Landeshaushalt 2012 waren wie folgt gegliedert:

Kennziffer	Aufgabenbereiche	Einnahmen		Ausgaben	
		[TEUR]	[%]	[TEUR]	[%]
11	Erziehung und Unterricht	129.087	10,9	168.525	14,3
12	Forschung und Wissenschaft	272	0,0	3.677	0,3
13	Kunst	2.487	0,2	21.856	1,9
14	Kultus	0	0,0	59	0,0
21	Gesundheit	112.312	9,5	221.823	18,8
22	Soziale Wohlfahrt	94.524	8,0	148.487	12,6
23	Wohnungsbau	74.286	6,3	137.575	11,7
32	Straßen	13.406	1,1	52.146	4,4
33	Sonstiger Verkehr	0	0,0	0	0,0
34	Land- und Forstwirtschaft	14.553	1,2	41.733	3,5
35	Energiewirtschaft	0	0,0	0	0,0
36	Industrie und Gewerbe	21.467	1,8	40.542	3,4
37	Öffentliche Dienstleistungen	546	0,0	549	0,0
38	Private Dienstleistungen	1.637	0,1	10.735	0,9
41	Landesverteidigung	0	0,0	21	0,0
42	Staats- und Rechtssicherheit	2.085	0,2	8.051	0,7
43	Übrige Hoheitsverwaltung	712.587	60,4	323.469	27,4
Gesamtsumme:		1.179.249	100,0	1.179.248	100,0

Tab. 7: Gliederung der Einnahmen und Ausgaben in Anlehnung an das „UNO-Schema“
Quelle: RA 2012, Haushaltsrechnung; Darstellung: BLRH

¹¹ U.a. Ertragsanteile, Landesabgaben.

¹² U.a. Bedarfszuweisungen, Finanzzuweisungen und Zuschüsse nach dem FAG, Zuschüsse des Bundes.

¹³ U.a. Rücklagen, Wertpapiere, Zinsen.

¹⁴ Aufnahme von Darlehen.

¹⁵ Ordentlicher und außerordentlicher Haushalt und Fondsgebarung.

(4) Die Verteilung der Gesamtausgaben nach Bewirtschafter ergab folgende Übersicht:

Kenn- zahl	Bewirtschafter	Ausgaben	
		[Mio. EUR]	[%]
1100	Landesamtsdirektion	208,2	17,65
1010	Abt. 1 - Personal	245,8	20,84
030	Abt. 2 - Gemeinden und Schulen	264,1	22,39
1020	Abt. 2 - HR Gemeinden und Inneres	38,9	
2020	Abt. 2 - HR Jugendbildung, Schul- u. Kinderbetreu.	225,2	
1030	Abt. 3 - Finanzen und Buchhaltung	166,0	14,08
040	Abt. 4a - Agrar- und Veterinärwesen	19,3	1,64
1040	Abt. 4a - HR Agrarwesen	17,2	
2040	Abt. 4a - HR Veterinärwesen	2,1	
140	Abt. 4b - Güterwege, Agrar- und Forsttechnik	3,9	0,33
1140	Abt. 4b - HR Agrartechnik	0,4	
2140	Abt. 4b - HR Forsttechnik	0,2	
3140	Abt. 4b - HR Güterwege	3,3	
050	Abt. 5 - Anlagenrecht, Umweltschutz u. Verkehr	35,7	3,03
1050	Abt. 5 - HR Natur- und Umweltschutz	4,1	
2050	Abt. 5 - HR Gewerbe-, Bau-, Wasser- u. Abfallrecht	21,2	
3050	Abt. 5 - HR Verkehrsrecht	0,2	
4050	Abt. 5 - HR Tourismus	10,2	
060	Abt. 6 - Soziales, Gesundheit, Familie und Sport	159,5	13,52
1060	Abt. 6 - HR Sozialwesen	144,6	
2060	Abt. 6 - HR Familie und Konsumentenschutz	7,4	
3060	Abt. 6 - HR Gesundheit und Sport	7,5	
070	Abt. 7 - Kultur, Wissenschaft und Archiv	17,6	1,49
1070	Abt. 7 - HR Kultur und Wissenschaft	17,3	
2070	Abt. 7 - HR Landesarchiv und -bibliothek	0,3	
080	Abt. 8 - Straßen-, Maschinen- und Hochbau	39,9	3,38
2080	Abt. 8 - HR Straßenbau	39,5	
3080	Abt. 8 - HR Sicherheits- und Umweltechnik	0,4	
1090	Abt. 9 - Wasser- und Abfallwirtschaft	17,9	1,52
1110	Landtag	1,3	0,11
1120	Bgl. Landes-Rechnungshof	0,1	0,01
	Gesamtsumme:	1.179,3	100,00

Tab. 8: Verteilung Gesamtausgaben nach Bewirtschafter
Quelle: RA 2012, Haushaltsrechnung; Darstellung: BLRH

5.7 Pflicht- und Ermessensausgaben

5.7.1 (1) Gemäß § 7 Abs. 3 und Anlage 4 VRV erfolgte die Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkten in der sechsten Stelle des Ansatzes¹⁶. Die Ausgaben waren in Pflicht- und Ermessensausgaben¹⁷ geteilt.

Die Unterscheidung in Pflicht- und Ermessensausgaben war insofern von Bedeutung da ein hoher Anteil an Pflichtausgaben die Flexibilität im Budgetvollzug einschränkte. Eine Änderung bei den Pflichtausgaben war nur in Verbindung mit einem Eingriff in gesetzliche bzw. vertragliche Bestimmungen möglich.

(2) Von den Gesamtausgaben des Landes im Jahr 2012 iHv. 1.179,3 Mio. EUR waren rd. 951,3 Mio. EUR Pflichtausgaben. Zu den Ermessensausgaben zählten rd. 228,0 Mio. EUR.

¹⁶ Vgl. Glossar.

¹⁷ Vgl. Glossar.

Pflicht- und Ermessensausgaben 2012

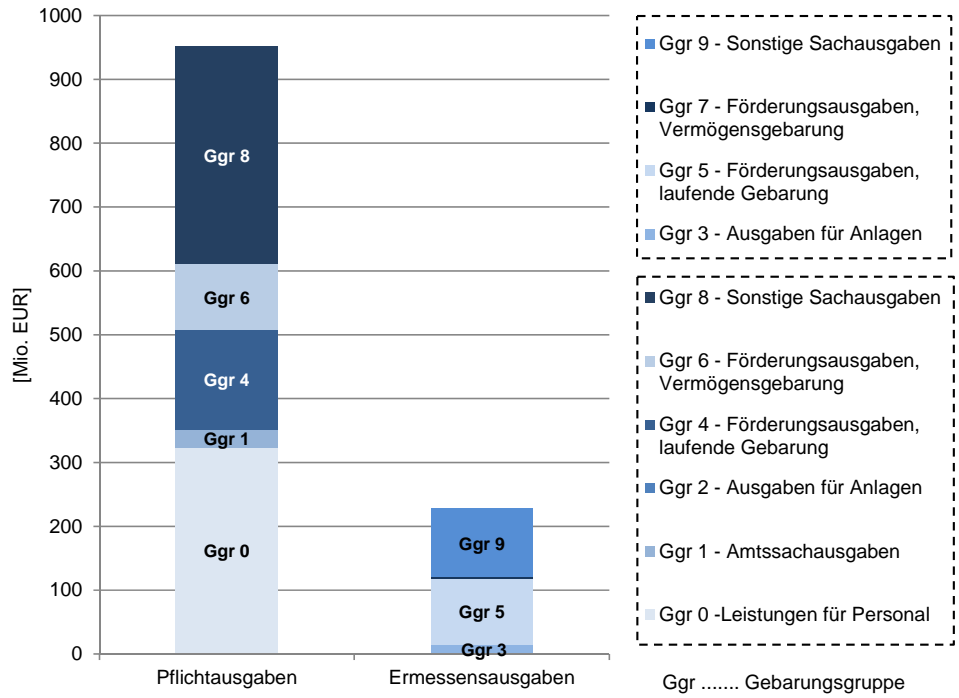


Abb. 3: Pflicht und Ermessensausgaben 2012
 Quelle: RA 2012, Haushaltsrechnung; Darstellung: BLRH

(3) Die Entwicklung der Anteile der Pflicht- und Ermessensausgaben an den Gesamtausgaben sowie deren Verteilung auf die einzelnen Gebarungsgruppen im Jahresvergleich 2010 bis 2012 war folgende:

Verteilung Pflicht- und Ermessensausgaben 2010-2012

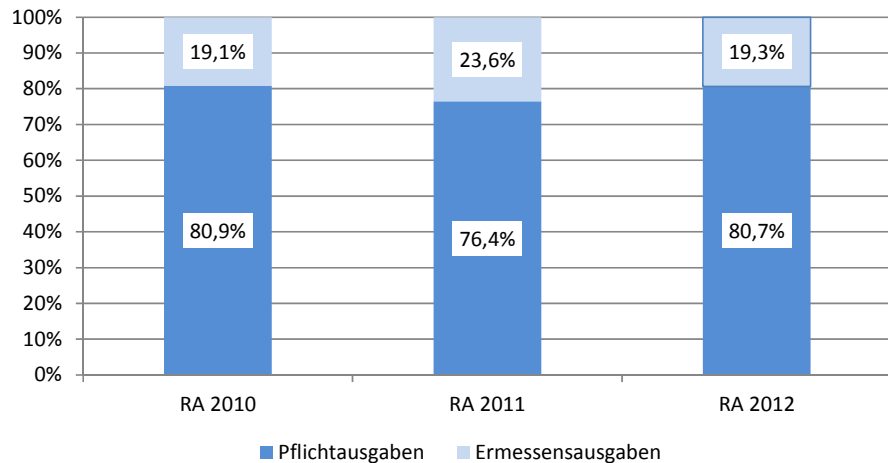


Abb. 4: Verteilung Pflicht und Ermessensausgaben 2010 bis 2012
 Quelle: RA 2010, 2011 und 2012, Haushaltsrechnung; Darstellung: BLRH

Ggr.	Pflichtausgaben	RA 2010		RA 2011		RA 2012	
		[TEUR]	[%]	[TEUR]	[%]	[TEUR]	[%]
0	Leistungen für Personal	315.887	27,9	312.729	35,4	323.442	34,0
1	Amtssachausgaben	28.249	2,5	30.968	3,5	28.864	3,0
2	Ausgaben für Anlagen	37.787	3,3	860	0,1	0	0,0
4	Förderungsausgaben, laufende Gebarung	159.398	14,1	162.704	18,4	155.237	16,3
6	Förderungsausgaben, Vermögensgebarung	119.272	10,5	85.819	9,7	103.319	10,9
8	Sonstige Sachausgaben	473.029	41,7	291.096	32,9	340.417	35,8
	Summe Pflichtausgaben	1.133.622	80,9	884.176	76,4	951.279	80,7
	Ermessensausgaben						
3	Ausgaben für Anlagen	50.653	18,9	34.891	12,8	14.385	6,3
5	Förderungsausgaben, laufende Gebarung	100.115	37,3	128.934	47,3	103.426	45,4
7	Förderungsausgaben, Vermögensgebarung	2.664	1,0	2.126	0,8	2.047	0,9
9	Sonstige Sachausgaben	114.823	42,8	106.522	39,1	108.112	47,4
	Summe Ermessensausgaben	268.255	19,1	272.473	23,6	227.970	19,3
	Gesamtausgaben	1.401.877	100,0	1.156.649	100,0	1.179.249	100,0

Tab. 9: Pflicht- und Ermessensausgaben 2010 bis 2012

Quelle: RA 2010, 2011 und 2012 – Haushaltsrechnung; Darstellung: BLRH

Die Pflichtausgaben stiegen 2012 gegenüber dem Vorjahr von rd. 884,2 Mio. EUR auf rd. 951,3 Mio. EUR an. Der Anstieg betrug rd. 67,1 Mio. EUR (d.s. 4,3 %).

Der Anteil der Ermessensausgaben an den Gesamtausgaben ging von 23,6 % im Jahr 2011 auf 19,3 % im Jahr 2012 zurück. In absoluten Zahlen waren die Ermessensausgaben von rd. 272,5 Mio. EUR (2011) auf rd. 228,0 Mio. EUR (2012) rückläufig. Der Rückgang betrug rd. 44,5 Mio. EUR (d.s. 16,3 %).

(4) Die nachfolgende Tabelle zeigte die Verteilung der Pflicht- und Ermessensausgaben an den Gesamtausgaben nach den Kennzahlen der politischen Referenten¹⁸:

KZ	Politischer Referent	Gesamt- ausgaben RA 2012	Anteil an Gesamt- ausgaben	Pflicht- ausgaben RA 2012	Anteil Pflicht- ausgaben	Ermessens- ausgaben RA 2012	Anteil Ermessens- ausgaben
		[Mio. EUR]	[%]	[Mio. EUR]	[%]	[Mio. EUR]	[%]
1	LH Niessl	641,2	54,37	584,5	91,16	56,7	8,84
2	LH - Stv Steindl	60,7	5,15	38,3	63,10	22,4	36,90
3	LR Bieler	116,3	9,86	30,8	26,48	85,4	73,43
4	LR Resetar	48,3	4,10	37,1	76,81	11,2	23,19
5	LR Rezar	256,7	21,77	239,9	93,46	16,8	6,54
6	LR Liegenfeld	45,5	3,86	12,6	27,69	32,9	72,31
7	LR Dunst	9,2	0,78	7,0	76,09	2,2	23,91
9	LT - Präs Steier	1,3	0,11	1,1	84,62	0,3	23,08
10	LRH - Dir Mihalits	0,1	0,01	0,0	0,00	0,1	100,00
	Summe:	1.179,3	100,00	951,3	80,67	228,0	19,33

Tab. 10: Pflicht- und Ermessensausgaben 2012 nach politischen Referenten

Quelle: RA 2012 – Haushaltsrechnung; Darstellung: BLRH

5.8 Haushaltsvollzug

(1) Gemäß Punkt 2.12 des Beschlusses des LT vom 06.12.2012 über den NVA 2012 waren „[...] Abweichungen zwischen den im Vorschlag vorgesehen Beträgen und den im Rechnungsabschluss ausgewiesenen Beträgen des ordentlichen Haushaltes dann zu erläutern, wenn die positive oder negative Abweichung im Landesrechnungsabschluss mehr als 12 v.H., mindestens aber EUR 4.000,- beträgt.“

¹⁸ Mitglieder der LReg, LT-Präsidenten und LRH-Direktor.

Begründungen betreffend die Abweichungen zwischen den im VA vorgesehenen und den im RA ausgewiesenen Beträgen für den außerordentlichen Haushalt waren im LT-Beschluss nicht vorgesehen.

Mit Beschluss des LT vom 27.06.2013 über die Genehmigung des RA 2012, genehmigte dieser auch die im RA vorkommenden Abweichungen zum VA.

(2) Der Vergleich des VA mit dem RA ergab in der Gesamtgebarung Mehreinnahmen iHv. rd. 77,2 Mio. EUR (d.s. 7,0 %) und Mehrausgaben iHv. rd. 61,2 Mio. EUR (d.s. 5,5 %). Die Ergebnisse der Teilbereiche der Gesamtgebarung waren folgende:

Einnahmen 2012	VA	RA	Unterschied	
	[EUR]		[EUR]	[%]
Ordentliche Gebarung	1.062.527.200,00	1.133.493.333,78	70.966.133,78	6,68
Außerordentliche Gebarung	35.161.500,00	40.112.299,05	4.950.799,05	14,08
Gebarung der Fonds	4.406.600,00	5.642.963,79	1.236.363,79	28,06
Gesamtgebarung	1.102.095.300,00	1.179.248.596,62	77.153.296,62	7,00

Ausgaben 2012	VA	RA	Unterschied	
	[EUR]		[EUR]	[%]
Ordentliche Gebarung	1.078.527.200,00	1.133.493.333,78	54.966.133,78	5,10
Außerordentliche Gebarung	35.161.500,00	40.112.299,05	4.950.799,05	14,08
Gebarung der Fonds	4.406.600,00	5.642.963,79	1.236.363,79	28,06
Gesamtgebarung	1.118.095.300,00	1.179.248.596,62	61.153.296,62	5,47

Überschuss / Abgang	-16.000.000,00	0,00	16.000.000,00
----------------------------	-----------------------	-------------	----------------------

Tab. 11: Vergleich VA mit RA 2012

Quelle: RA 2012 – Haushaltsrechnung; Darstellung: BLRH

Die Einnahmen der ordentlichen Gebarung überschritten die veranschlagten Werte um rd. 71,0 Mio. EUR (d.s. 6,7 %). Bei den Ausgaben betrug die Überschreitung rd. 55,0 Mio. EUR (d.s. 5,1 %).

Die außerordentliche Gebarung wies eine Überschreitung der budgetierten Einnahmen und Ausgaben iHv. 5,0 Mio. EUR (d.s. 14,1 %). In der Fondsgebarung lagen die Einnahmen und Ausgaben rd. 1,2 Mio. EUR (d.s. 28,1 %) über den veranschlagten Werten.

(3) Die folgenden beiden Tabellen zeigten die Abweichungen zwischen den für das Jahr 2012 in der ordentlichen Gebarung veranschlagten und den tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben gegliedert nach Haushaltsgruppen:

Gruppe	Ordentliche Gebarung Ausgaben	VA 2012	RA 2012	(-) Minder-/Mehrausg. (+)	
		[EUR]	[EUR]	[EUR]	[%]
0	Vertretungskörper u. allgemeine Verwaltung	173.950.600	179.039.424	+5.088.824	+2,93
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	6.287.800	8.072.110	+1.784.310	+28,38
2	Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissenschaft	231.282.700	240.180.544	+8.897.844	+3,85
3	Kunst, Kultur und Kultus	22.614.600	21.915.400	-699.200	-3,09
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	267.222.400	286.031.035	+18.808.635	+7,04
5	Gesundheit	209.338.500	221.550.480	+12.211.980	+5,83
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	64.581.300	66.358.643	+1.777.343	+2,75
7	Wirtschaftsförderung	27.178.100	32.900.506	+5.722.406	+21,06
8	Dienstleistungen	1.190.000	1.038.703	-151.297	-12,71
9	Finanzwirtschaft	74.881.200	76.406.489	+1.525.289	+2,04
0-9	Gesamtsumme	1.078.527.200	1.133.493.334	+54.966.134	+5,10

Tab. 12: Vergleich VA mit RA 2012 – Ausgaben ordentlicher Haushalt nach Gruppen
Quelle: RA 2012 – Haushaltsrechnung; Darstellung: BLRH

Die größte Überschreitung in absoluten Zahlen trat bei den Ausgaben in der Gruppe 4 „Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung“ mit rd. 18,8 Mio. EUR auf. Diese Mehrausgaben resultierten im Wesentlichen bei der Vergabe von Wohnbauförderungsdarlehen für die Errichtung von Wohneinheiten im Eigenheim- und Blockbaubereich (rd. 15,9 Mio. EUR) sowie der Qualifikationsförderung für Arbeitskräfte (rd. 3,0 Mio. EUR).

Gruppe	Ordentliche Gebarung Einnahmen	VA 2012	RA 2012	(-) Minder-/Mehreinn. (+)	
		[EUR]	[EUR]	[EUR]	[%]
0	Vertretungskörper u. allgemeine Verwaltung	13.398.100	24.408.535	+11.010.435	+82,18
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	400	2.084.901	+2.084.501	+521.125,19
2	Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissenschaft	185.950.000	196.728.598	+10.778.598	+5,80
3	Kunst, Kultur und Kultus	1.904.600	2.487.407	+582.807	+30,60
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	178.277.400	168.778.135	-9.499.265	-5,33
5	Gesundheit	99.843.800	111.995.094	+12.151.294	+12,17
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	12.844.900	18.216.476	+5.371.576	+41,82
7	Wirtschaftsförderung	3.211.800	9.545.085	+6.333.285	+197,19
8	Dienstleistungen	726.700	670.565	-56.135	-7,72
9	Finanzwirtschaft	566.369.500	598.578.238	+32.208.738	+5,69
0-9	Gesamtsumme	1.062.527.200	1.133.493.034	+70.965.834	+6,68

Tab. 13: Vergleich VA mit RA 2012 – Einnahmen ordentlicher Haushalt nach Gruppen
Quelle: RA 2012 – Haushaltsrechnung; Darstellung: BLRH

Die Gruppe 9 „Finanzwirtschaft“ verzeichnete Mehreinnahmen iHv. rd. 32,2 Mio. EUR gegenüber dem VA. Diese resultierten einerseits aus einer Darlehensaufnahme zur Bedeckung des Abganges 2012 (14,0 Mio. EUR) und andererseits aus Rücklagenentnahmen zum Haushaltsausgleich (rd. 21,4 Mio. EUR).

(4) Die Abweichungen zwischen den für das Jahr 2012 in der außerordentlichen Gebarung veranschlagten und tatsächlichen Ausgaben und Einnahmen stellten sich wie folgt dar:

Gruppe	Außerordentliche Gebarung Ausgaben	VA 2012	RA 2012	(-) Minder-/Mehreinn. (+)	
		[EUR]	[EUR]	[EUR]	[%]
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	0	0	+0	+0,00
7	Wirtschaftsförderung	35.161.500	40.112.299	+4.950.799	+14,08
0-9	Gesamtsumme	35.161.500	40.112.299	+4.950.799	+14,08
Einnahmen					
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	0	0	+0	+0,00
7	Wirtschaftsförderung	12.930.200	17.882.130	+4.951.930	+38,30
9	Finanzwirtschaft	22.231.300	22.230.169	-1.131	-0,01
0-9	Gesamtsumme	35.161.500	40.112.299	+4.950.799	+14,08

Tab. 14: Vergleich VA mit RA 2012 – Außerordentlicher Haushalt nach Gruppen
Quelle: RA 2012 – Haushaltsrechnung; Darstellung: BLRH

Die größte Abweichung zwischen VA und RA in absoluten Zahlen sowohl bei den Ausgaben und Einnahmen ergab sich bei der Gruppe 7 „Wirtschaftsförderung“ mit jeweils rd. 5,0 Mio. EUR.

6. Vermögensrechnung

6.1 Grundlagen

6.1.1 (1) Die VRV enthielt nur wenige Bestimmungen über Form und Gliederung der Vermögensrechnung der Länder. Gem. § 16 Abs. 3 VRV blieb die Ausgestaltung der Vermögens- und Schuldenrechnung den Ländern überlassen. Einige der in § 17 VRV vorgesehenen Nachweise¹⁹ stellten Teilaspekte des Vermögens- und Schuldenstandes der Länder dar.

(2) Entsprechend den Bestimmungen des § 46 LHO hatte die Landesbuchhaltung u.a. die Gebarungen des Landesvermögens (Vermögensnachweis) im Landesrechnungsabschluss nachzuweisen. Der § 48 LHO regelte die Darstellung und Gliederung des Vermögensnachweis. Dieser hatte das anfängliche, die im Laufe des Jahres eingetretene Vermehrung oder Verminderung und das schließliche Landesvermögen auszuweisen. Das Aktiv- und Passivvermögen war folgendermaßen zu gliedern:

Aktivvermögen:

- a) den Kassarest,
- b) unbewegliche Landeseigentum,
- c) Wert des Inventars,
- d) Einnahmerückstände,
- e) die Summe der offenen Vorschüsse und Verläge,
- f) Wertpapiere und ähnliches.

Passivvermögen:

- a) Schulden des Landes, getrennt nach Anleiheschulden und andere Schulden,
- b) Ausgabenrückstände und
- c) die Summe der nicht rückgezählten fremden Gelder.

6.2 Vermögensnachweis

6.2.1 (1) Der Ausweis des Vermögens des Landes und der Fonds erfolgte im Vermögensnachweis getrennt. Aus der Gegenüberstellung der Aktiva und Passiva resultierte das Reinvermögen des Landes bzw. der Fonds.

¹⁹ Vgl. Nachweis über Zuführungen an und Entnahmen aus Rücklagen, Nachweis über den Schuldenstand und Schuldendienst, Nachweis über den Stand der noch nicht fälligen Verwaltungsforderungen und –schulden, Nachweis über den Stand an Wertpapieren, Nachweis über den Stand an Beteiligungen, Nachweis der Vorschüsse und Verwahrgelder sowie Geldbestandsnachweis und Kassenabschluss.

(2) Die folgenden Aufstellungen gaben einen Überblick über das Vermögen des Landes und der Fonds zum 31.12.2012:

Landesvermögen			
Aktiva	[Mio. EUR]	Passiva	[Mio. EUR]
1) Gesamtkassenbestand	268,10	1) a) Verwahrgelder	273,76
2) Vorschüsse	24,88	b) Konkurrenzgebarung	12,11
3) Einnahmerückstände	25,93	2) Ausgabenrückstände	20,01
4) Rücklagen	239,99	3) Aufgenommene Darlehen	265,50
5) Wertpapiere	0,00	4) Noch nicht fällige Verwaltungsschulden	116,89
6) Beteiligungen	17,11		
7) Noch nicht fällige Verwaltungsforderungen	802,57		
8) Unbewegliches Vermögen			
a) Grund und Boden	0,86		
b) Gebäude	0,00		
9) Bewegliches Vermögen			
a) Landesdienststellen	26,94		
b) Landesanstalten	4,40		
10) Wohnungsrechte bei Siedlungsgenossenschaften	0,15		
Summe Aktiva	1.410,93	Summe Passiva	688,27

Reinvermögen des Landes	722,66
--------------------------------	---------------

Landesfonds für die Opfer des Krieges und Faschismus			
Aktiva	[EUR]	Passiva	[EUR]
1) Kassenbestand	31.237	1) Rücklage	18.855
		2) Ausgabenrückstände	12.382
Summe Aktiva	31.237	Summe Passiva	31.237

Reinvermögen des Fonds	0
-------------------------------	----------

Landschaftspflegefonds			
Aktiva	[EUR]	Passiva	[EUR]
1) Kassenbestand	189.489	1) Verwahrgelder	0
2) Vorschüsse	46.201	2) Rücklage	164.659
		3) Ausgabenrückstände	70.271
Summe Aktiva	235.690	Summe Passiva	235.690

Reinvermögen des Fonds	0
-------------------------------	----------

Gemeinde-Investitionsfonds			
Aktiva	[EUR]	Passiva	[EUR]
1) Kassenbestand	33.560	1) Ausgabenrückstände	3.532
2) Einnahmerückstände	8.672.890	2) Verwahrgelder	0
3) Vorschüsse	0	3) Rücklagen	8.702.918
Summe Aktiva	8.706.450	Summe Passiva	8.706.450

Reinvermögen des Fonds	0
-------------------------------	----------

Landwirtschaftlicher Siedlungsfonds			
Aktiva	[EUR]	Passiva	[EUR]
1) Kassenbestand	886.312	1) Verwahrgelder	18.161
2) Grundbesitz	5.780.350	2) Rücklage	868.151
Summe Aktiva	6.666.662	Summe Passiva	886.312

Reinvermögen des Fonds	5.780.350
-------------------------------	------------------

Tab. 15: Vermögensnachweis des Landes und der Fonds zum 31.12.2012
Quelle: RA 2012 – Vermögensnachweis; Darstellung: BLRH

(3) Der BLRH überprüfte die Übereinstimmung der im Vermögensnachweis per 31.12.2012 ausgewiesenen Werte mit den entsprechenden Nachweisen des RA²⁰ und Sachkonten der Buchhaltung²¹. Dabei stellte der BLRH - wie in seinem Prüfungsbericht zum RA 2011 - folgende Abweichungen fest:

- der Vermögensnachweis des Landschaftspflegefonds und Gemeinde-Investitionsfonds enthielt rechnerisch unrichtige Summen,
- die ausgewiesenen Vermögenswerte für „Wohnungsrechte bei Siedlungsgenossenschaften“ (Landesvermögen) und „Grundbesitz“ (Landwirtschaftlicher Siedlungsfonds) konnten vom BLRH nicht nachvollzogen werden,
- der im Vermögensnachweis des Landes beim unbeweglichen Vermögen für Grund und Boden ausgewiesene Betrag stimmt nicht mit dem Saldo des entsprechenden Sachkontos der Buchhaltung überein,
- die Rücklagen waren im Vermögensnachweis des Landes und in den Vermögensnachweisen der Fonds unterschiedlich ausgewiesen,
- die Gesamtsumme des Geldbestandes aus den Vermögensrechnungen stimmte nicht mit dem Geldbestand lt. Kassenabschluss überein.

- 6.2.2 Der BLRH wies darauf hin, dass er diese Feststellungen bereits bei der Prüfung des RA 2011 traf. Zum Zeitpunkt der Prüfung des RA 2011 war der RA 2012 jedoch bereits durch den LT genehmigt. Aus diesem Grund bestand für die geprüfte Stelle keine Möglichkeit, die Empfehlungen des BLRH umzusetzen.

Die Feststellungen des Prüfungsberichts zum RA 2011 waren insofern aufrecht zu halten, als auf Grundlage der Überprüfung des Vermögensnachweises auch die Aussagekraft des dargestellten Landesvermögens im RA 2012 in Frage zu stellen war.

Der BLRH empfahl bereits eingeleitete Maßnahmen der Erhebung der Ursachen für die unrichtige Darstellung des Vermögensnachweises konsequent fortzuführen. Darüber hinaus empfahl er die Wirksamkeit der internen Kontrollen zu evaluieren und notwendige Anpassungen vorzunehmen.

- 6.2.3 Die Bgld. LReg äußerte sich dazu wie folgt:

„Der BLRH wies auf den unterschiedlichen Ausweis der Rücklagen bei Landes- und Fondsvermögen hin. Die Rücklagen waren im Vermögensnachweis des Landes auf der Aktivseite und im Vermögensnachweis der Fonds auf der Passivseite dargestellt.“

Dazu ist Folgendes zu bemerken:

²⁰ Geldbestandsnachweis und Kassenabschluss, Nachweis der Vorschüsse und Verwahrgelder, Nachweis über Zuführungen an und Entnahmen aus Rücklagen, Nachweis über den Schuldenstand und Schuldendienst, Nachweis über den Stand der noch nicht fälligen Verwaltungsforderungen und -schulden, Nachweis über den Stand an Wertpapieren, Nachweis über den Stand an Beteiligungen sowie die Einnahmen- und Ausgabenrückstände aus der Haushaltsrechnung.

²¹ BEV-Konten 0002 000 „Unbebaute Grundstücke“, 0400 999 „KFZ LReg“, 0401 999 „KFZ BHs“, 0420 999 „Amtsausstattung LReg und BH“, 0421 999 „Amtsausstattung Außenstellen“, 0422 999 „Inventar + Material“.

Im Vermögensnachweis der Fonds werden die Rücklagen auf der Passivseite ausgewiesen, da sie durch tatsächlich einbezahlte, nicht verbrauchte Mittel gebildet werden konnten.

Im Vermögensnachweis der Länder werden die Rücklagen auf der Aktivseite ausgewiesen, da deren Bildung auch durch Fremddarlehen aufgefangen wurde.

Im Vermögensnachweis betreffend Landschaftspflegefonds und Gemeindeinvestitionsfonds wurden die Korrekturen im RA 2013 bereits durchgeführt.“

- 6.2.4. Die Argumentation der geprüften Stelle betreffend den Ausweis der Rücklagen auf der Aktivseite im Vermögensnachweis des Landes war dem BLRH nicht vollständig nachvollziehbar. Zwar überlässt die VRV die Regelungen über die Vermögens- und Schuldenrechnung den Ländern. Eine diesbezügliche Regelung war dem BLRH jedoch nicht vorliegend. Ebenso waren in den Ausführungen der LHO keine Hinweise vorhanden, wie Rücklagen im Vermögensnachweis darzustellen sind.

Der BLRH nahm zur Kenntnis, dass die geprüfte Stelle die rechnerisch unrichtigen Summen in den Vermögensnachweisen im RA 2013 korrigierte.

7. Haushaltsanalyse auf Basis des Rechnungsquerschnitts

7.1 Grundlagen

- 7.1.1 (1) Der Rechnungsquerschnitt bildete die wirtschaftlichen Sachverhalte des Landes entsprechend dem Europäischen System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung (ESVG 95) ab. Die Zielsetzung des Rechnungsquerschnitts lag darin, einen prägnanten und wirtschaftlich aussagekräftigen Überblick über die Einnahmen und Ausgaben des Landes zu vermitteln.

(2) Der Rechnungsquerschnitt fasste sämtliche Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts sowie alle Ansätze der funktionalen Gliederung zusammen. Die Gliederung der Einnahmen und Ausgaben erfolgte nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten in eine laufende Gebarung sowie eine Vermögensgebarung. Diese war in eine Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen sowie in eine Gebarung der Finanztransaktionen unterteilt.

Die laufende Gebarung beinhaltete die betriebswirtschaftlich erfolgswirksamen (leistungswirksamen) Einnahmen und Ausgaben. Die Vermögensgebarung enthielt die betriebswirtschaftlich bestandswirksamen Einnahmen und Ausgaben. Die rein finanzwirtschaftlich bedeutsamen Zahlungsvorgänge fasste der dritte Teil „Finanztransaktionen“ zusammen. Die Salden aus den drei Teilen führten zum Jahresergebnis. Die genaue Zuordnung der verschiedenen Posten des Haushalts zu den Einnahmen- und Ausgabenarten des Querschnitts zu den oben angeführten Salden konnte im Detail der Anlage 5 a der VRV 1997 entnommen werden.

Die Gegenüberstellung zwischen der Gesamtübersicht des Haushalts und dem Querschnitt wies nachstehende Struktur aus:

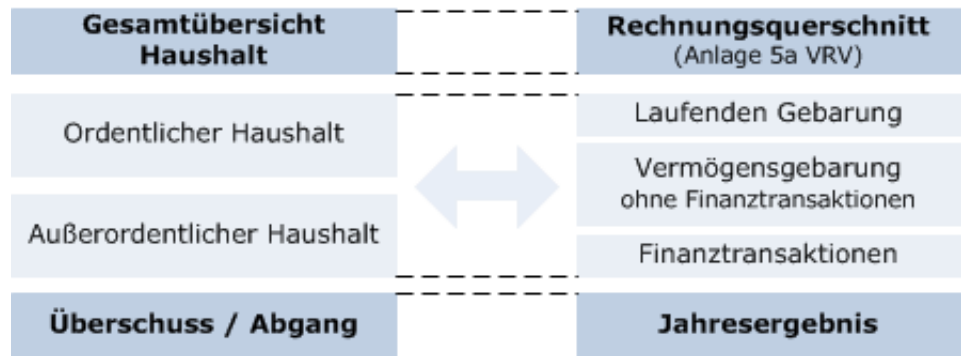


Abb. 5: Gegenüberstellung Gesamtübersicht Haushalt und Rechnungsquerschnitt
Quelle: Schriftenreihe „Recht, Finanzen für Gemeinden“-06/2009; Darstellung: BLRH

7.2 Überblick
2010 bis 2012

7.2.1 Die Entwicklung der Summen und Salden der Rechnungsquerschnitte für die Rechnungsjahre 2010 bis 2012 sowie deren Veränderung im Jahresvergleich 2011 bis 2012 zeigten folgendes Ergebnis:

KZ	Bezeichnung	RA 2010	RA 2011	RA 2012	Veränderung 2011-2012	
		[TEUR]				[%]
19	Summe 1: Einnahmen der laufenden Gebarung	961.963	1.070.629	1.038.786	-31.843	-3,0
29	Summe 2: Ausgaben der laufenden Gebarung	943.571	934.553	977.333	+42.780	+4,6
91	Saldo 1: Ergebnis der laufenden Gebarung	18.392	136.076	61.453	-74.623	-54,8
39	Summe 3: Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	15.432	5.451	10.246	+4.795	+88,0
49	Summe 4: Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	59.891	77.458	57.043	-20.415	-26,4
92	Saldo 2: Ergebnis der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	-44.459	-72.007	-46.797	+25.210	-35,0
59	Summe 5: Einnahmen aus Finanztransaktionen	424.481	80.568	130.217	+49.649	+61,6
69	Summe 6: Ausgaben aus Finanztransaktionen	398.414	144.637	144.873	+236	+0,2
93	Saldo 3: Ergebnis der Finanztransaktionen	26.067	-64.069	-14.656	+49.413	-77,1
94	Saldo 4: Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-)	0	0	0	0	+0,0

Tab. 16: Summen und Salden der Rechnungsquerschnitte 2010 bis 2012
Quelle: RA 2010 bis 2012, Rechnungsquerschnitt; Darstellung: BLRH

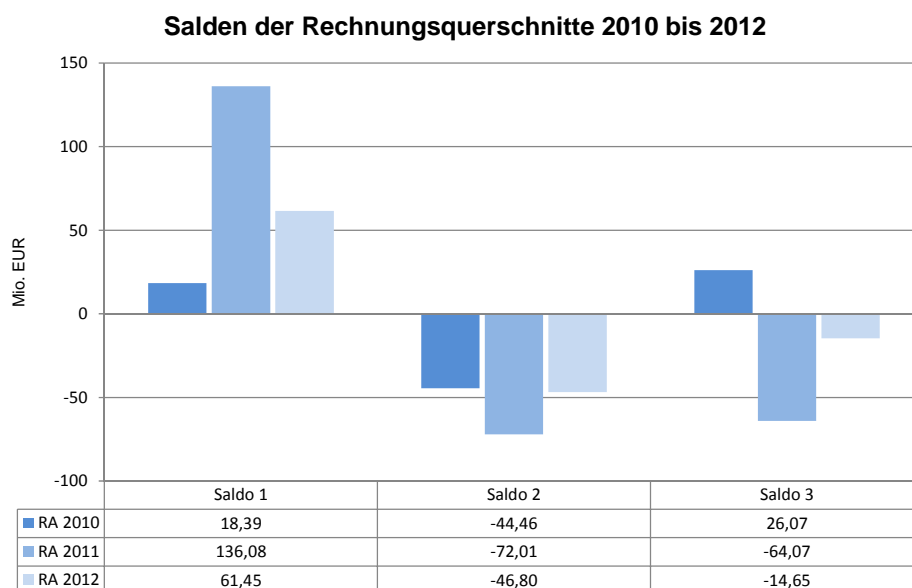


Abb. 6: Salden der Rechnungsquerschnitte 2010 bis 2012
 Quelle: RA 2010 bis 2012, Rechnungsquerschnitt; Darstellung: BLRH

7.3 Laufende Gebarung

7.3.1 (1) Das Ergebnis der laufenden Gebarung (Saldo 1)²² resultierte aus der Differenz der laufenden Einnahmen abzüglich der laufenden Ausgaben (öffentliches Sparen). Der Saldo 1 gab Auskunft, in welchem Ausmaß die laufenden Ausgaben durch die laufenden Einnahmen bedeckt werden konnten.

Ein positiver Saldo 1 bedeutete, dass Mittel für die Finanzierung der Ausgaben der Vermögensgebarung zur Verfügung standen. Bei einem Saldo 1 gleich Null bzw. negativ konnte aus der laufenden Gebarung kein Beitrag zur Finanzierung von Investitionen oder zur Deckung von sonstigen Ausgaben der Vermögensgebarung geleistet werden.

(2) Die folgende Tabelle zeigte die Entwicklung der Einnahmen- und Ausgabenarten der laufenden Gebarung in den Jahren 2010 bis 2012:

KZ	Laufende Gebarung Bezeichnung	RA 2010	RA 2011	RA 2012	Veränderung 2011-2012	
		[TEUR]			[%]	
10	Eigene Steuern	22.777	24.328	25.131	+803	+3,3
11	Ertragsanteile	404.317	446.223	460.491	+14.268	+3,2
12	Einnahmen aus Leistungen	11.403	10.635	10.073	-562	-5,3
13	Einn. aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit	50.394	116.438	43.660	-72.778	-62,5
14	Lfd. Transferzahlungen von Trägern des öff. Rechts	287.092	307.818	312.979	+5.161	+1,7
15	Sonstige laufende Transfereinnahmen	70.748	58.521	69.876	+11.355	+19,4
16	Einn. aus Veräußerung und sonstige Einnahmen	115.232	106.666	116.576	+9.910	+9,3
19	Summe 1: Einnahmen der laufenden Gebarung	961.963	1.070.629	1.038.786	-31.843	-3,0

²² Vgl. Glossar.

20	Leistungen für Personal	314.562	312.771	323.503	+10.732	+3,4
21	Pensionen und sonstige Ruhebezüge	99.106	103.223	109.276	+6.053	+5,9
22	Bezüge der gewählten Organe	5.432	5.178	5.092	-86	-1,7
23	Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	17.914	11.721	8.567	-3.154	-26,9
24	Verwaltungs- und Betriebsaufwand	155.665	146.024	148.705	+2.681	+1,8
25	Zinsen für Finanzschulden	19.852	10.656	13.013	+2.357	+22,1
26	Lfd. Transferzahlungen an Träger des öffentl. Rechts	122.528	127.369	130.702	+3.333	+2,6
27	Sonstige laufende Transferzahlungen	208.512	217.611	238.475	+20.864	+9,6
29	Summe 2: Ausgaben der laufenden Gebarung	943.571	934.553	977.333	+42.780	+4,6
91	Saldo 1: Ergebnis der laufenden Gebarung	18.392	136.076	61.453	-74.623	-54,8

Tab. 17: Entwicklung laufende Gebarung 2010 bis 2012
 Quelle: RA 2010 bis 2012, Rechnungsquerschnitt; Darstellung: BLRH

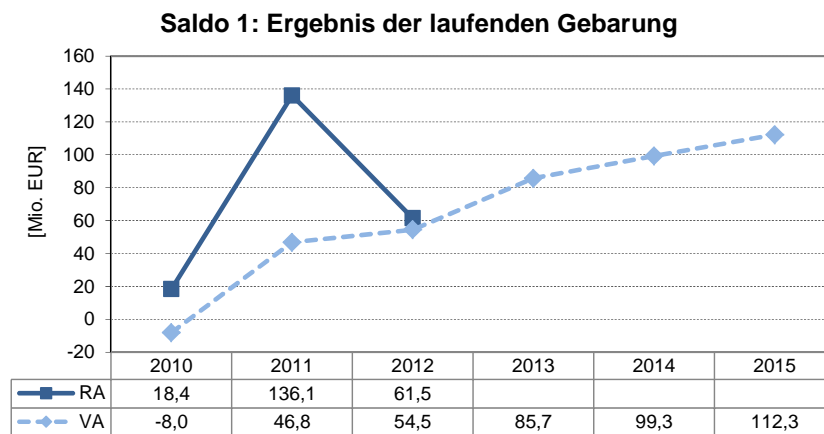


Abb. 7: Laufende Gebarung - Gegenüberstellung VA und RA 2010 bis 2015
 Quelle: RA 2010 bis 2012, VA 2013 bis 2015, Querschnitt; Darstellung: BLRH

(3) Insgesamt sanken die Einnahmen der laufenden Gebarung 2012 im Vergleich zum Vorjahr um rd. 31,8 Mio. EUR (-3,0 %). Dieser Rückgang resultierte aus geringeren „Einnahmen aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit“ (KZ 13) gegenüber 2011.²³

Die betragsmäßig größten Steigerungen waren bei den „Ertragsanteilen“, „Sonstigen laufenden Transferzahlungen“ sowie „Einnahmen aus Veräußerung und sonstigen Einnahmen“ zu verzeichnen.

Der Anstieg der Ausgaben der laufenden Gebarung gegenüber dem Vorjahr betrug rd. 42,8 Mio. EUR (+4,6 %).

Die größten ausgabenseitigen Steigerungen betrafen die „Sonstigen laufenden Transferzahlungen“, „Leistungen für Personal“ und „Pensionen und sonstige Ruhebezüge“.

7.3.2 Für die Jahre 2010 bis 2012 war der Saldo 1 durchgängig positiv. Im Vergleich zum Vorjahr sank der Saldo 1 des Jahres 2012 um rd. 74,6 Mio. EUR auf rd. 61,5 Mio. EUR und lag bei rd. 6,3 % der Ausgaben der laufenden Gebarung („Öffentliche Sparquote“).

²³ Im Jahr 2011 kam es durch die Zahlung des Genussrechtes der BLh an das Land iHv. 75 Mio. EUR zu höheren Einnahmen bei der KZ 13. Diese Zahlung resultierte aus dem Forderungsverzicht des Landes bei der Einlösung der zweiten Tranche der WBF-Darlehen.

Für die Jahre 2013 bis 2015 war ein durchgängiger positiver und steigender Saldo 1 geplant.

7.4 Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen

(1) Der Saldo 2²⁴ bildete das Ergebnis aus der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen ab. Er zeigte, in welcher Höhe Einnahmen aus Vermögensverkäufen sowie Zuschüssen Dritter zur Finanzierung von Investitionen beigetragen hatten. Durch eine Betrachtung des Saldos 2 über mehrere Jahre hinweg konnten Aussagen hinsichtlich der Vermögensentwicklung abgeleitet werden. Der Saldo war für gewöhnlich negativ, da die durchgeführten Investitionen selten zur Gänze über Vermögensveräußerungen und/oder Transferzahlungen finanziert werden konnten. Ein positiver Saldo 2 wies auf einen Vermögensabbau hin.

Zusätzlich sollte die Summe aus Saldo 1 und Saldo 2 betrachtet werden. Eine positive Summe zeigte, dass die Bedeckung der Ausgaben der Vermögensgebarung durch die Einnahmen der Vermögensgebarung und den Überschuss aus der laufenden Gebarung erfolgte. War das Ergebnis negativ, konnte man davon ausgehen, dass zur Finanzierung der Vermögensausgaben eine Neuverschuldung oder Rücklagenauflösung notwendig war.

(2) Nachstehende Tabelle zeigte die einzelnen Einnahmen- und Ausgabenarten der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen:

KZ	Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	RA 2010	RA 2011	RA 2012	Veränderung 2011-2012	
	Bezeichnung	[TEUR]				[%]
30	Veräußerung von unbeweglichem Vermögen	212	5	9	+4	+80,0
31	Veräußerung von beweglichem Vermögen	102	109	147	+38	+34,9
32	Veräußerung aktivierungsfähiger Rechte	0	0	0	+0	+0,0
33	Veräußerung von Ersatzteilen	0	0	0	+0	+0,0
34	Kapitaltransferzahlungen von Trägern des öff. Rechts	14.907	5.337	7.090	+1.753	+32,8
35	Sonstige Kapitaltransfereinnahmen	211	0	3.000	+3.000	+100,0
39	Summe 3: Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	15.432	5.451	10.246	+4.795	+88,0
40	Erwerb von unbeweglichem Vermögen	10.865	7.115	3.411	-3.704	-52,1
41	Erwerb von beweglichem Vermögen	4.306	3.503	3.509	+6	+0,2
42	Erwerb von aktivierungsfähigen Rechten	0	0	0	+0	+0,0
43	Erwerb von Ersatzteilen	0	0	0	+0	+0,0
44	Kapitaltransferzahlungen an Träger des öff. Rechts	15.001	9.860	13.955	+4.095	+41,5
45	Sonstige Kapitaltransferzahlungen	29.719	56.980	36.168	-20.812	-36,5
49	Summe 4: Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	59.891	77.458	57.043	-20.415	-26,4
92	Saldo 2: Ergebnis der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	-44.459	-72.007	-46.797	+25.210	-35,0

Tab. 18: Entwicklung Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen 2010 bis 2012
Quelle: RA 2010 bis 2012, Rechnungsquerschnitt; Darstellung: BLRH

²⁴ Vgl. Glossar.

Saldo 2: Ergebnis der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen

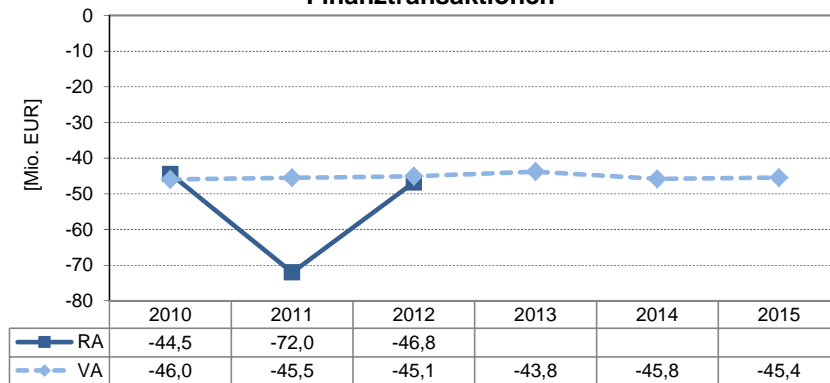


Abb. 8: Vermögensgebarung - Gegenüberstellung VA und RA 2010 bis 2015
Quelle: RA 2010 bis 2012, VA 2013 bis 2015, Querschnitt; Darstellung: BLRH

(3) Gegenüber dem Vorjahr stiegen 2012 die Einnahmen der Vermögensgebarung um rd. 4,8 Mio. EUR an. Der überwiegende Anteil an dieser Steigerung ergab sich bei „Sonstigen Kapitaltransfereinnahmen“²⁵.

Bei den Ausgaben der Vermögensgebarung war im Vergleich zum Vorjahr ein Rückgang um rd. 20,4 Mio. EUR zu verzeichnen. Dieser resultierte aus niedrigeren Ausgaben bei „Sonstigen Kapitaltransferzahlungen“²⁶.

- 7.4.2 Einnahmensteigerungen und Rückgänge bei den Ausgaben verringerten den negativen Saldo 2 im Jahr 2012 im Vergleich zum Vorjahr um rd. 25,2 Mio. EUR auf rd. -46,8 Mio. EUR.

Die Planwerte für die Jahre 2013 bis 2015 gingen von einem annähernd gleichbleibenden negativen Saldo 2 aus.

7.5 Finanztransaktionen

(1) Das Ergebnis aus Finanztransaktionen (Saldo 3)²⁷ resultierte aus den Einnahmen abzüglich der Ausgaben aus Finanztransaktionen. Der Saldo 3 gab u.a. Aufschluss über die Aufnahme und Rückzahlung von Finanzschulden, Mitteln aus Rücklagen und Wertpapieren. Die Aussagekraft des Saldos 3 war ausschließlich unter Berücksichtigung der Einzelpositionen gegeben.

In der folgenden Tabelle waren die einzelnen Einnahmen- und Ausgabenarten der Finanztransaktionen ersichtlich:

²⁵ VASSt. 2-610001-8682 – Zuschuss der ASFINAG – AST Neusiedl.

²⁶ VASSt. 1-782025-7470 002 – Zusatzprogramm Bund – Land.

²⁷ Vgl. Glossar.

KZ	Finanztransaktionen		RA 2010	RA 2011	RA 2012	Veränderung 2011-2012	
	Bezeichnung		[TEUR]			[%]	
50	Veräußerung von Beteiligungen und Wertpapieren		0	0	0	+0	+0,0
51	Investitions- u. Tilgungszuschüsse zw. Unternehm. u. marktbest. Betrieben des Landes u. dem Land		0	0	0	+0	+0,0
52	Entnahmen aus Rücklagen		46.817	51.015	106.302	+55.287	+108,4
53	Einn. aus d. Rückz. v. Darl. an Träger des öff. Rechts		152	173	126	-47	-27,2
54	Einn. aus d. Rückz. v. Darl. an sonst. Untern. u. Haush.		171.012	9.380	9.789	+409	+4,4
55	Aufnahme von Finanzschuld. von Trägern d. öff. Rechts		0	0	0	+0	+0,0
56	Aufnahme von sonstigen Finanzschulden *)		206.500	20.000	14.000	-6.000	-30,0
57	Einn. aus der Rückz. von Haftungsinanspruchnahmen		0	0	0	+0	+0,0
58	Aufnahme von sonstigen Schulden		0	0	0	+0	+0,0
59	Summe 5: Einnahmen aus Finanztransaktionen		424.481	80.568	130.217	+49.649	+61,6
60	Erwerb von Beteiligungen und Wertpapieren		503	0	0	+0	+0,0
61	Investitions- u. Tilgungszuschüsse zw. Unternehm. u. marktbest. Betrieben des Landes und dem Land		0	0	0	+0	+0,0
62	Zuführung an Rücklagen		90.300	69.432	55.156	-14.276	-20,6
63	Gewährung von Darlehen an Träger des öffentl. Rechts		1.183	2.384	8.193	+5.809	+243,7
64	Gewährung von Darlehen an sonst. Untern. u. Haush.		93.970	71.959	81.521	+9.562	+13,3
65	Rückz. von Finanzschulden bei Trägern des öff. Rechts *)		181.800	2	3	+1	+50,0
66	Rückz. von Finanzschulden bei sonst. Untern. u. Haush.		30.658	860	0	-860	-100,0
67	Ausgaben aus der Inanspruchnahme von Finanzhaft.		0	0	0	+0	+0,0
68	Rückzahlung von sonstigen Schulden		0	0	0	+0	+0,0
69	Summe 6: Ausgaben aus Finanztransaktionen		398.414	144.637	144.873	+236	+0,2
93	Saldo 3: Ergebnis der Finanztransaktionen		26.067	-64.069	-14.656	+49.413	-77,1

*) Die Darstellung der Aufnahme und Tilgung von Schulden erfolgte in den Jahren 2010, 2011 und 2012 nicht einheitlich, wodurch eine Vergleichbarkeit der Daten nicht gegeben war.²⁸

Tab. 19: Entwicklung Finanztransaktionen 2010 bis 2012

Quelle: RA 2010 bis 2012, Rechnungsquerschnitt; Darstellung: BLRH

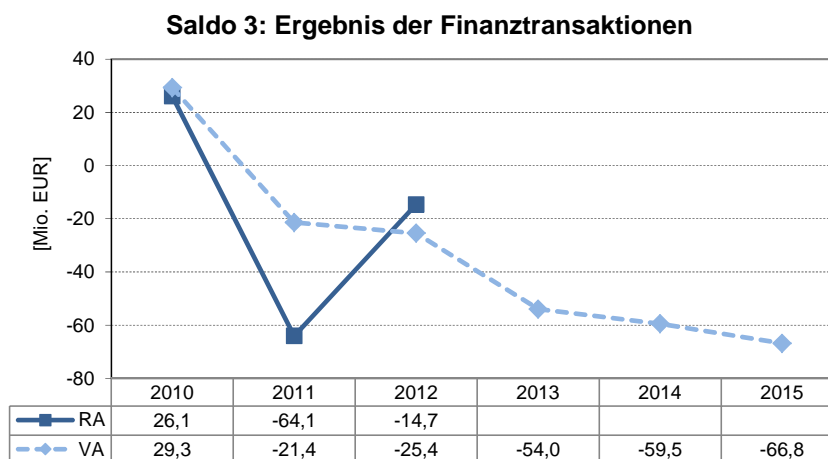


Abb. 9: Finanztransaktionen - Gegenüberstellung VA und RA 2010 bis 2015
Quelle: RA 2010 bis 2012, VA 2013 bis 2015, Querschnitt; Darstellung: BLRH

(2) Zu den betragsmäßig wesentlichen Einnahmen zählten 2012 die „Entnahmen aus Rücklagen“. Diese stiegen gegenüber dem Vorjahr um rd. 55,3 Mio. EUR (+108,4 %) an.

²⁸ Vgl. Abschnitt 8.3 und Prüfungsbericht über den RA 2011 - Abschnitt 7.5 und 8.3.

Die Ausgaben bestanden überwiegend aus der „Gewährung von Darlehen an sonst. Unternehmen und Haushalte“ (WBF-Darlehen) iHv. 81,5 Mio. EUR und „Zuführungen an Rücklagen“ iHv. 55,2 Mio. EUR.

- 7.5.2 Im Jahr 2010 wies der Saldo 3 einen positiven Wert aus. Der Saldo 3 des Jahres 2012 stieg im Vergleich zum Vorjahr um rd. 48,4 Mio. EUR auf rd. -14,7 Mio. EUR. Dieser Anstieg war auf höhere Einnahmen aus „Entnahmen aus Rücklagen“ bei annähernd gleichbleibenden Ausgaben zurückzuführen.

Die Budgetplanungen der Jahre 2013 bis 2015 sahen für den Saldo 3 jährlich sinkende, negative Werte vor.

7.6 Jahresergebnis

- 7.6.1 Das Jahresergebnis (Saldo 4) resultierte aus der Summe der Salden 1 bis 3. Bei Vorliegen eines ausgeglichenen Haushalts sollte der Saldo 4 „Null“ betragen. Der Saldo 4 diente daher zur Verprobung der verrechneten Einnahmen und Ausgaben. Eine weitere Bedeutung im Rahmen einer Haushaltsanalyse kam ihm nicht zu.

KZ	Jahresergebnis	RA 2010	RA 2011	RA 2012	Veränderung 2011-2012	
	Bezeichnung	[TEUR]				[%]
91	Saldo 1: Ergebnis der laufenden Gebarung	18.392	136.076	61.453	-74.623	-54,8
92	Saldo 2: Ergebnis der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	-44.459	-72.007	-46.797	+25.210	-35,0
93	Saldo 3: Ergebnis der Finanztransaktionen	26.067	-64.069	-14.656	+49.413	-77,1
94	Saldo 4: Jahresergebnis ohne Verrechnungen zwischen ord. und ao Haushalt und Abwicklungen	0	0	0	0	+0,0

Tab. 20: Entwicklung Jahresergebnis 2010 bis 2012

Quelle: RA 2010 bis 2012, Rechnungsquerschnitt; Darstellung: BLRH

7.7 Kennzahlen auf Basis des Rechnungsquerschnitts

- 7.7.1 (1) Der Rechnungsquerschnitt lieferte einen Überblick über die finanzielle Situation. Er stellte die Ausgangsbasis für Haushaltsanalysen mithilfe der wesentlichen Kenngrößen und Kennzahlen dar.

Der BLRH führte ausgehend vom Rechnungsquerschnitt des Jahres 2012 eine Analyse des Landeshaushaltes durch. Ziel war, eine ergänzende Aussage über die Finanzlage des Landeshaushaltes zu treffen.

Um Entwicklungen und Tendenzen im Zeitablauf erkennbar zu machen, berechnete der BLRH die Kennzahlen aus den Rechnungsquerschnitten 2010 bis 2012 und Voranschlagsquerschnitten 2013 bis 2015. Der Betrachtungszeitraum umfasste somit sechs Jahre.

(2) Die Haushaltsanalyse umfasste folgende Kennzahlen²⁹:

- Ertragskraft – Öffentliche Sparquote,
- Eigenfinanzierungskraft – Eigenfinanzierungsquote,
- Finanzielle Leistungsfähigkeit – Quote freie Finanzspitze sowie
- Verschuldung – Schuldendienstquote und Verschuldungsdauer.

Die Ergebnisse der ermittelten Kennzahlen für die Jahre 2010 bis 2012 stellten sich im Überblick wie folgt dar:

²⁹ Die Kennzahlen basierten auf dem vom KDZ entwickelten „Quicktest“. Die Bedeutung und Interpretation der Kennzahlen war dem Glossar zu entnehmen.

Kennzahlen		RA 2010	RA 2011	RA 2012	VA 2013	VA 2014	VA 2015
Öffentlich Sparquote	[%]	1,9	14,6	6,3	9,0	10,2	11,2
Eigenfinanzierungsquote	[%]	97,4	106,3	101,4	104,2	105,2	106,4
Quote freie Finanzspitze	[%]	-20,2	12,6	5,9	8,3	9,3	10,1
Schuldendienstquote	[%]	54,4	2,4	2,7	2,4	2,7	2,8
Verschuldungsdauer	[Jahre]	12,6	1,9	4,4	3,3	2,9	2,5

Tab. 21: Entwicklung Kennzahlen 2010 bis 2015

Quelle: RA 2010 bis 2012, VA 2013 bis 2015, Querschnitt; Darstellung: BLRH

7.7.2 Für 2011 stellte der BLRH eine Verbesserung der Ergebnisse bei den Kennzahlen gegenüber dem Jahr 2010 fest. Im Rechnungsjahr 2012 verzeichneten die Kennzahlen nach dem Anstieg im Jahr 2011 eine rückläufige Entwicklung.

- Von 2010 auf 2011 stieg die ÖSQ von 1,9 % auf 14,6 % zu verzeichnen. Die ÖSQ sank 2012 gegenüber dem Vorjahr auf 6,3 %. In absoluten Werten betrug das „öffentliche Sparen“ für 2012 rd. 65,1 Mio. EUR.
- Gegenüber 2010 sank die die VSD von 12,6 Jahre auf 1,9 Jahre. Im Jahr 2012 ergab die VSD einen Zeitraum von 4,4 Jahre zur nachhaltigen Entschuldung des Landes. Der Anstieg der VSD resultierte aus den gestiegenen Finanzschulden sowie der rückläufigen Entwicklung des Saldos 1. Der Finanzschuldenstand stieg 2012 in Vergleich zum Vorjahr um 14 Mio. EUR auf 265,5 Mio. EUR.
- Im Jahr 2010 betrug die EFQ 97,4 %. Eine EFQ unter 100 bedeutete, dass einerseits kein Eigenfinanzierungspotential zur Verfügung stand und andererseits zur Finanzierung der Ausgaben eine Neuverschuldung oder die Auflösung notwendig war.

Die Jahre 2011 und 2012 ergaben eine positive EFQ (>100 %) von rd. 106,3 % bzw. 101,4 %. Somit standen Mittel zu Investitionszwecken, zur Schuldentilgung bzw. zum Aufbau von Rücklagen zur Verfügung.

- Eine Interpretation der Kennzahlen FSQ und SDQ für den Zeitraum 2010 bis 2012 war dem BLRH nicht möglich. Die Berechnung dieser beiden Kennzahlen berücksichtigte u.a. auch die Tilgung von Schulden. Da die Darstellung der Aufnahme und Tilgung von Schulden in den Rechnungsquerschnitten 2010 bis 2012 nicht einheitlich erfolgte, war eine Vergleichbarkeit der Kennzahlen nicht gegeben.

Die im Finanzplan 2011 - 2015 festgelegten Prämissen und gesetzten Maßnahmen gingen von einer positiven Entwicklung aller Kennzahlen für die Jahre 2013 bis 2015 aus.

Der BLRH wies weiterhin auf die Notwendigkeit der Einhaltung der Planungsprämissen des Finanzplanes hin. Dies war Voraussetzung für eine nachhaltige Konsolidierung des Landeshaushaltes.

8. Schulden

8.1 Finanzschulden lt. RA 2012

8.1.1 (1) Laut VRV war im RA ein Nachweis über den Schuldenstand sowie über den Schuldendienst darzustellen. Der Nachweis über den Stand der Schulden war in Form einer Bestandsrechnung mit anfänglichem Stand der Schulden, den im Laufe des Jahres entstandenen Veränderungen und dem schließlichen Stand zu erbringen. Der Stand der Finanzschulden des Landes war im „Nachweis über den Schuldenstand und den Schuldendienst“ ersichtlich.

Der Schuldenstand des Landes Burgenland betrug zum 01.01.2012 251,5 Mio. EUR und stieg zum 31.12.2012 auf 265,5 Mio. EUR an.

Eine detaillierte Übersicht über die Entwicklung des Schuldenstandes für das Jahr 2012 zeigte die folgende Tabelle:

Ifd. Nr.	Schuldenstand und Schuldendienst 2012	Stand 01.01.	Tilgung	Zuwachs	Stand 31.12.	Zinsen
		[EUR]	[EUR]	[EUR]	[EUR]	[EUR]
915	Bank Burgenland, 2011 *)	106.500.000	106.500.000	0	0	199.041,84
916	Bank Burgenland, 2011 *)	20.000.000	20.000.000	0	0	12.330,91
918	OeBFA, 2011-2013	20.000.000	0	0	20.000.000	760.000,00
919	OeBFA, 2011-2014	20.000.000	0	0	20.000.000	825.000,00
920	OeBFA, 2011-2014	20.000.000	0	0	20.000.000	860.000,00
921	OeBFA, 2011-2014	40.000.000	0	0	40.000.000	1.360.000,00
922	OeBFA, 2011-2037	25.000.000	0	0	25.000.000	1.037.500,00
923	OeBFA, 2012 *)	0	0	51.500.000	51.500.000	0,00
924	BVOG, 2012 *)	0	0	35.000.000	35.000.000	0,00
925	OeBFA, 2012 *)	0	0	14.000.000	14.000.000	0,00
926	OeBFA, 2012-2015	0	0	40.000.000	40.000.000	0,00
	Gesamtschuldenstand	251.500.000	126.500.000	140.500.000	265.500.000	5.053.872,75

*) kurzfristiges Darlehen für 6 bzw. 7 Tage

Tab. 22: Schuldenstand und Schuldendienst 2012
Quelle: RA 2012; Darstellung: BLRH

(2) Im Nachweis des Finanzschuldenstandes waren die Schulden der direkten und indirekten Landesbeteiligungen nicht enthalten. Die VRV sah in diesem Zusammenhang keine detaillierten Regelungen für die Länder vor, sondern überließ diese explizit den Ländern.

Die LHO enthielt bezüglich der Vermögensgebarung lediglich grundsätzliche Bestimmungen und sah eine Gliederung des Passivvermögens in

- Schulden des Landes, getrennt nach Anleiheschulden und andere Schulden,
- Ausgaberrückstände und
- die Summe der nicht rückgezählten fremden Gelder vor.³⁰

8.2 Schuldenstand zum 01.01.2012

8.2.1 (1) Zum Jahresbeginn 2012 wies das Land einen Schuldenstand von insgesamt 251,5 Mio. EUR aus. Zur Deckung dieses Refinanzierungsbedarfes³¹ beschloss die LReg am 25.10.2011 folgende Maßnahmen:

³⁰ Vgl. § 48 Abs. 3 der LHO 1927, idgF.

³¹ Refinanzierungsbedarf: die LReg beschließt alljährlich zur Deckung des Finanzbedarfes des Landes zum Jahresultimo kurz-, mittel- und/oder langfristige Darlehensaufnahmen.

1. Aufnahme von fünf mittel- bzw. langfristigen Darlehen bei der OeBFA im Gesamt-Nominale von 125,0 Mio. EUR zur Refinanzierung der Darlehens-Rückführungen.
2. Zustimmung zu einem kurzfristigen Darlehen beim Bund über den Jahresultimo 2011 in Höhe des Differenzbetrages von 251,5 Mio. EUR zu den zuvor angeführten mittel- und langfristigen Darlehensneuaufnahmen, somit 126,5 Mio. EUR.

(2) In Folge des Beschlusses Pkt. 1. schloss das Land im Dez. 2011 nachstehende fünf neue Darlehensverträge mit unterschiedlichen Laufzeiten (vier kurzfristige und ein langfristiges Darlehen) ab:

Nr. 918	3,800 %	OeBFA-Darlehen 2011–2013/1	20,0 Mio. EUR
Nr. 919	4,300 %	OeBFA-Darlehen 2011–2014/2	20,0 Mio. EUR
Nr. 920	4,125 %	OeBFA-Darlehen 2011–2014/3	20,0 Mio. EUR
Nr. 921	3,400 %	OeBFA-Darlehen 2011–2014/4	40,0 Mio. EUR
Nr. 922	4,150 %	OeBFA-Darlehen 2011–2037/5	25,0 Mio. EUR

(3) Das kurzfristige Darlehen entsprechend Pkt. 2. des Beschlusses iHv. insgesamt 126,5 Mio. EUR nahm das Land für die Zeit vom 29.12.2011 bis 03.01.2012 bei der Bank Burgenland auf, da dies bei der OeBFA über den Ultimo nicht möglich war.

Diesen kurzfristigen Kassenkredit³² führte das Land im Schuldennachweis als Darlehen Nr. 915 iHv. 106,5 Mio. EUR und Darlehen Nr. 916 iHv. 20,0 Mio. EUR.

- 8.2.2 Der BLRH wies darauf hin, dass das Land im Nachweis über den Schuldenstand und Schuldendienst einen kurzfristigen Kassenkredit als Darlehen führte. Diese unpräzise Verwendung von Finanzbegriffen minderte die Aussagekraft und Verständlichkeit des Schuldennachweises.

Der BLRH empfahl, im Sinne einer höheren Aussagekraft auf eine differenzierte Verwendung der unterschiedlichen Begriffe für kurzfristige (Barvorlage, Kassenstärker, Kassenkredit) und langfristige Finanzierungen (Darlehen) zu achten und die zutreffende Bezeichnung zu verwenden.

8.3 Unterjähriges Finanzmanagement – Tilgung und Zinsen

- 8.3.1 (1) Finanzmanagement:
Das Land deckte seine Liquidität bis zum Jahr 2010 primär über langfristige Darlehen. Ab 2011 steuerte das Land den täglichen Liquiditätsbedarf verstärkt über die Aufnahme von Barvorlagen³³ bei der OeBFA bzw. Banken.³⁴ Diese Form des Finanzmanagements setzte das Land auch im Jahr 2012 fort.

(2) Tilgung:
Die Rückzahlung der Darlehen Nr. 915 und Nr. 916 erfolgte entsprechend dem Beschluss über den Refinanzierungsbedarf mit Datum 03.01.2012. Die Refinanzierung erfolgte vorerst durch kurzfristige Barvorlagen bei der OeBFA.

³² Laut Fragebeantwortung der Abt. 3 zum RA 2011 ist der Kassenkredit ein Begriff aus der öffentlichen Haushaltswirtschaft und bezeichnet kurzfristig bei einer Bank aufgenommene Kredite zur Deckung eines kurzfristigen Bedarfs an liquiden Mitteln.

³³ D.s. kurzfristige Kredite – siehe Glossar.

³⁴ Vgl. Ratingbericht Burgenland vom 27.05.2013.

Im Nachweis über den Schuldenstand und Schuldendienst 2012 waren diese Rückzahlungen als Tilgung ausgewiesen.

Laut RA 2012 erfolgte im Jahr 2012 keine Tilgung von Darlehen. Es war in der voranschlagswirksamen Gebarung keine Buchung unter VAST 1/950008/3402/900 – Tilgung von Darlehen ausgewiesen. Im Bericht über die Gebarung im Rechnungsjahr 2012 fand der BLRH betreffend Tilgung von Darlehen die Formulierung „[...] *Tilgung und Zinsen – ohne Umschuldung* [...]“³⁵ ebenso mit 0,00 EUR angeführt.

Der BLRH sah diese Vorgangsweise bedingt durch den Umstand, dass es sich bei den Darlehen Nr. 915 und Nr. 916 um keine „klassischen“ Darlehen handelte, sondern um kurzfristige Kassenkredite (Barvorlagen).

(3) Zinsen:

Der Schuldendienst war laut VRV nach seiner Vermögenswirksamkeit in Tilgung und Zinsen aufzuteilen. Im LVA 2012 war für Zinsen und Spesen aus Darlehen³⁶ ein Betrag iHv. 6,55 Mio. EUR budgetiert. Gemäß den Erläuterungen zu dieser VAST. sollte der voraussichtliche Zinsendienst der Landesdarlehen durch geeignete Maßnahmen des Kreditmanagements deutlich vermindert werden.

Laut RA 2012 betrug die Zinsbelastung für Darlehen und Barvorlagen rd. 5,05 Mio. EUR. Davon entfiel ein Betrag von rd. 4,84 Mio. EUR auf den Zinsendienst für die Darlehen Nr. 918 - 922 und der Restbetrag von rd. 0,21 Mio. EUR auf Zinsen für Barvorlagen.

Laut RA 2011 hatte die Zinsbelastung für Darlehen und Barvorlagen noch rd. 2,98 Mio. EUR betragen. Die deutliche Steigerung war durch den Umstand bedingt, dass für die fünf Darlehen Nr. 918 - 922 im Jahr 2011 noch keine Zinszahlungen zu leisten waren.

- 8.3.2 Zu (1) und (3) Der BLRH stellte einen Anstieg der Zinsbelastung aus Finanzschulden im Jahr 2012 fest. Diese Entwicklung war verursacht durch die erstmalige Zinszahlung für die im Jahr 2011 abgeschlossenen Darlehensverträge.

Zu (2) Der BLRH bemängelte die unübersichtliche Darstellung und unzureichende Nachvollziehbarkeit der Darlehensentwicklung. Die undifferenzierte Verwendung der Begriffe für kurzfristige (Barvorlage, Kassenstärker, Kassenkredit) und langfristige Finanzierungen (Darlehen) führte zu unterschiedlichen Ausweisungen der Tilgung von Darlehen in den verschiedenen Nachweisen bzw. Buchhaltungsunterlagen des RA 2012.

Der BLRH bekräftigte seine Empfehlung, auf eine differenzierte Verwendung der unterschiedlichen Begriffe für kurzfristige (Barvorlage, Kassenstärker, Kassenkredit) und langfristige Finanzierungen (Darlehen) zu achten und die zutreffende Bezeichnung zu verwenden.

³⁵ Vgl. Bericht über die Gebarung im Rechnungsjahr 2012, S. 17

³⁶ Vgl. VAST. 1/950008/6500/001.

8.4 Darlehensneu-^{8.4.1} aufnahmen - Finanzschulden-stand zum 31.12.2012 (1) Mit Beschluss des LVA 2012 ermächtigte der LT die LReg „[...] zur *Bedeckung eines allfälligen Abganges, sowie zur Umschuldung bestehender Darlehen und Anleihen, Darlehen und Anleihen mit oder ohne Zins- oder Währungstauschverträge bis zur Höhe des allfälligen Abganges bzw. der erforderlichen Umschuldung per 31.12.2012, jeweils unter Einrechnung der Zins- und Währungstauschverträge, aufzunehmen [...]*“.

Der Beschluss umfasste die nachstehenden Präzisierungen 8.1.3. und 8.1.4:

„[...] 8.1.3 wenn die prozentuelle Gesamtbelastung für das Land zum Zeitpunkt des Abschlusses unter Zugrundelegung der klassischen internen Zinsfußmethode nicht mehr als 1%-Punkt über der laufzeitgleichen Euro Swap-Rate bzw. des laufzeitgleichen Euribors in heimischer Währung nicht mehr als 1%-Punkt über der laufzeitgleichen Swap-Rate bzw. des laufzeitgleichen Libors in Fremdwährung, auf Grundlage der für den Bankarbeitstag vor der Festlegung der Kondition in den entsprechenden Finanzinformationssystemen veröffentlichten Werte, liegt; [...]“.

Die Grundlage für die Festlegung der Konditionen lautete im LVA 2011 *„entsprechenden Publikationen der OeNB bzw. EZB“*. Anstelle dieser Formulierung enthielt der Beschluss über den LVA 2012 den Wortlaut *„entsprechenden Finanzinformationssystemen“*.

„[...] 8.1.4 Das Value at Risk (VaR)-Risiko des Gesamt-Darlehens- und Anleiheportefeuilles unter Miteinbeziehung der Darlehens- und Anleihebegleitgeschäfte (Punkt 8.3.) mit 95% Konfidenz in den jeweils nächsten 12 Monaten 4 v.H. der ordentlichen Gesamteinnahmen laut Landesvoranschlag 2012 nicht übersteigt [...]“.

Mit Beschluss über den NVA 2012 erfolgte zu 8.1.4 insofern eine Änderung, als dabei der Zusatz *„ordentlichen“* nicht mehr enthalten war, sondern als Bezugsgröße nur mehr *„Gesamteinnahmen“* ohne Einschränkung.

(2) Laut LVA 2012 waren zum 31.12.2012 Finanzschulden iHv. 267,5 Mio. zu erwarten. Dieser Betrag ergab sich aus dem anfänglichen Darlehensstand iHv. 251,5 Mio. EUR und dem veranschlagten Abgang 2012 iHv. 16,0 Mio. EUR.

Tatsächlich hafteten zum 13.11.2012 neben den insgesamt fünf Ende 2011 aufgenommenen Darlehen iHv. insgesamt 125,0 Mio. EUR noch weitere 96,5 Mio. EUR an täglich fälligen Barvorlagen/Kassenstärkern beim Bund aus. Weitere 35,0 Mio. EUR hafteten bei der BVOG aus. In Summe ergab dies per 13.11.2012 Finanzschulden iHv. 256,5 Mio. EUR.

Zur Deckung des voraussichtlichen Finanzschuldenstandes iHv. 267,5 Mio. EUR zum 31.12.2012 und damit dem Refinanzierungsbedarf 2012 beschloss die LReg auf Vorschlag des mit dem Kredit- und Veranlagungsmanagement beauftragten Beratungsunternehmens am 20.11.2012 u.a. folgende Maßnahmen:

1. Aufnahme von Bundesdarlehen mit insgesamt Nominale 40,0 Mio. EUR, davon „[...] mindestens Nominale 20,0 Mio. EUR mit Fälligkeit am 15.07.2015 und max. Nominale 20,0 Mio. EUR davon mit Fälligkeiten nach Präferenz gereiht 20.10.2013 oder 15.07.2014 oder 20.10.2014 [...]“.
2. Zustimmung zur „[...] restlichen Refinanzierung durch kurzfristige Darlehen beim Bund (OeBFA), bei Banken oder Landesgesellschaften (bevorzugt BVOG) über den Jahresultimo 2012 in Höhe von zusammen maximal 142,5 Mio. EUR (=Differenzbetrag von 267,5 Mio. EUR zu den dzt. tatsächlich aufgenommenen überjährigen Landesdarlehen³⁷) [...]“.

In Folge des Beschlusses Pkt. 1. schloss das Land am 11.12.2012 einen Einzel-Darlehensvertrag³⁸ über 40,0 Mio. EUR mit der OeBFA ab. Anzumerken war, dass die Bezeichnung des Darlehens im Sachverhalt des Verfügungsaktes „3,5 % EUR-Darlehen 2005-2015/2“ lautete. Die Zuzählung des Darlehens erfolgte mit 28.11.2012. Im Nachweis über den Schuldenstand und Schuldendienst des RA 2012 war dieses neue Darlehen mit der Nr. 926 ausgewiesen.

In Anlehnung an Pkt. 2. des Beschlusses nahm das Land kurzfristige Darlehen (Barvorlagen) für die Zeit vom 27.12.2012 bis 01.01.2013 beim Bund (OeBFA) und vom 27.12.2012 bis 02.01.2013 bei der BVOG auf.

Im Nachweis über den Schuldenstand und Schuldendienst des RA 2012 war dieser kurzfristige Liquiditätsbedarf mit den Darlehens Nr. 923 über 51,5 Mio. EUR (OeBFA) und Nr. 924 über 35,0 Mio. EUR (BVOG) ausgewiesen.

Zur Bedeckung des voraussichtlichen Abganges 2012 nahm das Land noch ein weiteres kurzfristiges Darlehen über 14,0 Mio. EUR beim Bund (OeBFA) auf. Es wich damit vom Beschluss der LReg über den Refinanzierungsbedarf 2012 ab, der einen Betrag iHv. 16,0 Mio. EUR vorsah. Diese Barvorlage führte das Land im Nachweis unter der Darlehens Nr. 925.

Der Gesamtschuldenstand laut Schuldennachweis per 31.12.2012 erhöhte sich demnach auf 265,5 Mio. EUR entgegen dem Wert laut LVA bzw. Refinanzierungsbedarf von 267,5 Mio. EUR. Den zusätzlichen Liquiditätsbedarf iHv. 14,0 Mio. EUR benötigte das Land zur Bedeckung des Abganges 2012.

- 8.4.2 Zu (1) Der BLRH wies darauf hin, dass Punkt 8.1.3. und 8.1.4. des Beschlusses des Bgld. LT über den LVA für das Jahr 2012 auf eine Begrenzung des Wert-Risikos der Darlehensgeschäfte abzielten.

Der BLRH bemängelte, dass der RA 2012 ebenso wie der RA 2011 keine Informationen über die Einhaltung des Werttrisikos der Darlehen- und Anleihegeschäfte enthielt. Hierbei war zu berücksichtigen, dass auf Grund der zeitlichen Komponente seitens des Landes die Anregungen des BLRH zum Prüfungsbericht über den RA 2011 noch nicht umgesetzt werden konnten.

³⁷ Anmerkung: die tatsächlich aufgenommenen überjährigen Darlehen waren die Darlehen Nr. 918, 919, 920, 921 und 922 im Gesamt-Nominale von 125,0 Mio. EUR.

³⁸ 3,5 % OeBFA-Darlehen 2012–2015/1

Im Sinne einer Übereinstimmung zwischen VA und RA regte der BLRH analog zum Prüfungsbericht über den RA 2011 neuerlich an, in Zukunft entsprechende Informationen hinsichtlich des Wert-Risikos der Darlehens- und Anleihegeschäfte in den RA aufzunehmen.

Zu (2) Der BLRH stellte einen Anstieg der Finanzschulden im Jahr 2012 von 251,5 Mio. EUR auf 265,5 Mio. EUR und damit eine Netto-Neuverschuldung iHv. 14,0 Mio. EUR fest. Es handelte sich hierbei ausschließlich um den Finanzschuldenstand des Landes entsprechend den Bestimmungen der VRV.

Der BLRH merkte an, dass der Nachweis des Finanzschuldenstandes die Schulden der direkten und indirekten Landesbeteiligungen³⁹ nicht berücksichtigte.

Der BLRH regte im Sinne einer höheren Aussagekraft an, die Vermögensverhältnisse des Landes im RA vollständig unter Berücksichtigung der direkten und indirekten Landesbeteiligungen abzubilden.

Angesichts der weiterhin günstigen Zinslage im Jahr 2012 war nach Ansicht des BLRH die Notwendigkeit der Aufnahme eines weiteren mittelfristigen Darlehens iHv. 40,0 Mio. EUR zu hinterfragen. Dies sah er auch unter dem Aspekt, dass rd. 48 % des voraussichtlichen Finanzschuldenstandes zum Jahresultimo 2012 bereits durch mittel- und langfristige Darlehen gedeckt waren.

Hinsichtlich Finanzmanagements empfahl er die Festlegung von klaren und nachvollziehbaren Rahmenbedingungen betreffend Darlehensaufnahme, z.B. durch Festlegung eines angestrebten Verhältnisses zwischen kurzfristigen und langfristigen Finanzierungen zum Jahresultimo.

8.4.3 Die Bgld. LReg gab dazu folgende Äußerung ab:

„In der VRV konnte keine Bestimmung ausfindig gemacht werden, welche eine Verpflichtung zur Aufnahme von Informationen über die Einhaltung des Wertrisikos der Darlehensgeschäfte in den RA enthielte. Die hinkünftige Beachtung dieser Anregung des BLRH wird von der diesbezüglichen Ausgestaltung der angestrebten „VRV- Neu“ abhängen. (ad 1)“

8.4.4 Der BLRH wies erneut darauf hin, dass seine Kritik nicht die Bestimmungen der VRV zum Gegenstand hatte. Mit den Punkten 8.1.3 und 8.1.4. des LVA 2012 beschloss der LT Rahmenbedingungen für die Aufnahme von Darlehen und Anleihen.

Obwohl der LT sein Interesse an Informationen hinsichtlich der Einhaltung von Wertrisiken für Darlehensaufnahmen durch diesen Beschluss zum Ausdruck brachte, waren dem RA keine diesbezüglichen Aussagen zu entnehmen.

Demzufolge hielt der BLRH seine Empfehlung aufrecht.

³⁹ z.B. direkte Landesbeteiligungen: KRAGES, BLH / indirekte Landesbeteiligungen: WIBAG, BELIG, WBG.

- 8.5 Schuldenstand gemäß Statistik Austria ^{8.5.1} Der LT beschloss am 27.09.2012 den Stabilitätspakt 2012. Im Zuge des Stabilitätspaktes 2012 veröffentlichte die Statistik Austria erstmals den vorläufigen Gesamtschuldenstand des Bundes und der Länder. Dieser enthielt auch die Schulden bestimmter direkter und indirekter Landesgesellschaften und betrug rd. 1,0 Mrd. EUR.
- ^{8.5.2} Der BLRH wies darauf hin, dass die Darstellung des Schuldenstandes im RA 2012 unter Einbeziehung der Maastricht relevanten Teilsektoren um rd. 740 Mio. EUR von der Darstellung der Statistik Austria abwich.
- Der BLRH regte eine umfassende Darstellung der Vermögensverhältnisse einschließlich der direkten und indirekten Landesgesellschaften im RA an.
- ^{8.5.3} Die Bgld. LReg gab dazu folgende Äußerung ab:
- „Das Problem der unterschiedlichen Darstellung des Schuldenstandes (bzw. Zuordnung von ausgegliederten Einheiten zum Sektor Staat) haben andere Länder mit Statistik Austria ebenfalls. Derartige Berechnungen bzw. Zuordnungen durch Statistik Austria sind für die Länder oftmals nicht nachvollziehbar. Aus diesem Grund versucht die Landesfinanzreferentenkonferenz mit Statistik Austria in Gespräche einzutreten, um diese Problematik zu erörtern, und einer möglichst einheitlichen und nachvollziehbaren Lösung zuzuführen.“*
- ^{8.5.4} Der Nachweis über den Stand der Schulden laut RA 2012 umfasste lediglich die Finanzschulden des Landes. Die Schulden der direkten und indirekten Landesgesellschaften waren im Nachweis nicht berücksichtigt. Ebendiese waren im Gegensatz dazu in der Darstellung der Statistik Austria enthalten.
- Aus Gründen der Transparenz, Vollständigkeit, Vergleichbarkeit und des höheren Informationsgehaltes dieser Darstellung hielt der BLRH seine Anregung aufrecht.
- 8.6 Noch nicht fällige Verwaltungsschulden und -forderungen ^{8.6.1} (1) Entsprechend der VRV war dem Rechnungsabschluss ein Nachweis über den Stand der noch nicht fälligen Verwaltungsforderungen und -schulden am Beginn des Finanzjahres, über die Veränderungen während des Finanzjahres (Zugänge und Abgänge) und den Stand am Schluss des Finanzjahres anzuschließen.
- (2) Noch nicht fällige Verwaltungsschulden:
Für eine umfassende Darstellung der Verschuldung waren neben den Finanzschulden auch die noch nicht fälligen Verwaltungsschulden zu berücksichtigen. Dies waren jene Schulden, deren Rechtsgültigkeit und Höhe zwar schon feststand, deren Fälligkeit aber am Ende des Finanzjahres noch nicht eingetreten war.
- Davon umfasst waren u.a. zugesicherte, noch nicht ausbezahlte Darlehen sowie Annuitäten- und Zinszuschüsse im Rahmen der Wohnbauförderung, Zahlungsverpflichtungen für Dritte und Leasingsschulden.

In den Beilagen zum RA 2012 waren im „Nachweis über den Stand der noch nicht fälligen Verwaltungsforderungen und –schulden 2012“ folgende noch nicht fällige Verwaltungsschulden angeführt:

Noch nicht fällige Verwaltungsschulden 2012	Stand 01.01.	Zugang	Abgang	Stand 31.12.
	[EUR]	[EUR]	[EUR]	[EUR]
Zugesicherte, noch nicht ausbezahlte Darlehen gem. WFG	58.169.129,38	71.655.772,31	79.960.012,58	49.864.889,11
Zugesicherte, noch nicht ausbezahlte Darlehen gem. WSG	21.959.667,37	7.007.939,70	9.720.628,83	19.246.978,24
Zugesicherte, noch nicht ausbezahlte Zinszuschüsse gem. WFG	15.480.121,69	15.298.888,83	17.677.804,54	13.101.205,98
Darlehenszusicherungen:	95.608.918,44	93.962.600,84	107.358.445,95	82.213.073,33
Freistadt Eisenstadt, Errichtung des Rathauses, Förderungsbetrag	203.685,35	0,00	0,00	203.685,35
Aufw. f. d. öffentlichen Nahverkehr Vereinbarung ROEEE/Land Bgl.	4.500.000,00	0,00	225.000,00	4.275.000,00
Nah- und Regionalverkehr, Verkehrsdienstevertrag OEGB/Land	34.550.000,00	0,00	4.700.000,00	29.850.000,00
Verein zur Pachtung, Erhaltung und Pflege des Esterhazy Schlossparks	345.600,00	0,00	0,00	345.600,00
Sonstige Verwaltungsschulden:	39.599.285,35	0,00	4.925.000,00	34.674.285,35
Gesamtsumme:	135.208.203,79	93.962.600,84	112.283.445,95	116.887.358,68

Tab. 23: Noch nicht fällige Verwaltungsschulden
Quelle: RA 2012; Darstellung: BLRH

Die noch nicht fälligen Verwaltungsschulden sanken gegenüber dem Vorjahr um rd. 18,3 Mio. EUR. Der Rückgang war vor allem bei den zugesicherten, noch nicht ausbezahlten Wohnbau-Darlehen feststellbar.

Die Aufstellung der noch nicht fälligen Verwaltungsschulden war nicht vollständig. Dies insofern, als z.B. die Forderungen der KRAGES gegenüber dem Land iHv. rd. 77,1 Mio. EUR nicht enthalten waren.

(3) Die noch nicht fälligen Verwaltungsforderungen beliefen sich per 01.01.2012 auf rd. 722,8 Mio. EUR. Sie stiegen bis zum Jahresende durch neue Darlehensvergaben um rd. 79,8 Mio. EUR auf rd. 802,6 Mio. EUR.

Noch nicht fällige Verwaltungsforderungen	Stand 01.01.2012	Zugang 2012	Abgang 2012	Stand 31.12.2012
	[EUR]	[EUR]	[EUR]	[EUR]
Gehaltsvorschüsse	58.591,00	33.420,00	32.044,00	59.967,00
Darlehen gemäß WFG	622.716.811,35	79.960.012,58	8.231.786,53	694.445.037,40
Darlehen gemäß WSG	98.385.420,89	9.720.628,83	1.656.159,20	106.449.890,52
Darlehen n. d. Sonderförderaktion	1.295,99	0,00	848,49	447,50
Gemeinsame gewerbl. Kreditaktion, Wirtschaftskammer Burgenland	1.366.830,67	0,00	0,00	1.366.830,67
Darlehen an die Gemeinde Mörbisch	14.534,57	0,00	0,00	14.534,57
Forderungen:	722.543.484,47	89.714.061,41	9.920.838,22	802.336.707,66
Regressford. aus eingetretenen Haftungsfällen aus verbürgten Darl.	123.839,06	0,00	0,00	123.839,06
Rückzuerstattende Bohrkosten nach Nutzung des Mineralwassers	113.651,85	0,00	0,00	113.651,85
Dubiose Forderungen:	237.490,91	0,00	0,00	237.490,91
Summe Verwaltungsforderungen:	722.780.975,38	89.714.061,41	9.920.838,22	802.574.198,57

Tab. 24: Noch nicht fällige Verwaltungsforderungen
Quelle: RA 2012; Darstellung: BLRH

(4) Im Mehrjahresvergleich ergab die Entwicklung der noch nicht fälligen Verwaltungsschulden und -forderungen folgendes Bild:

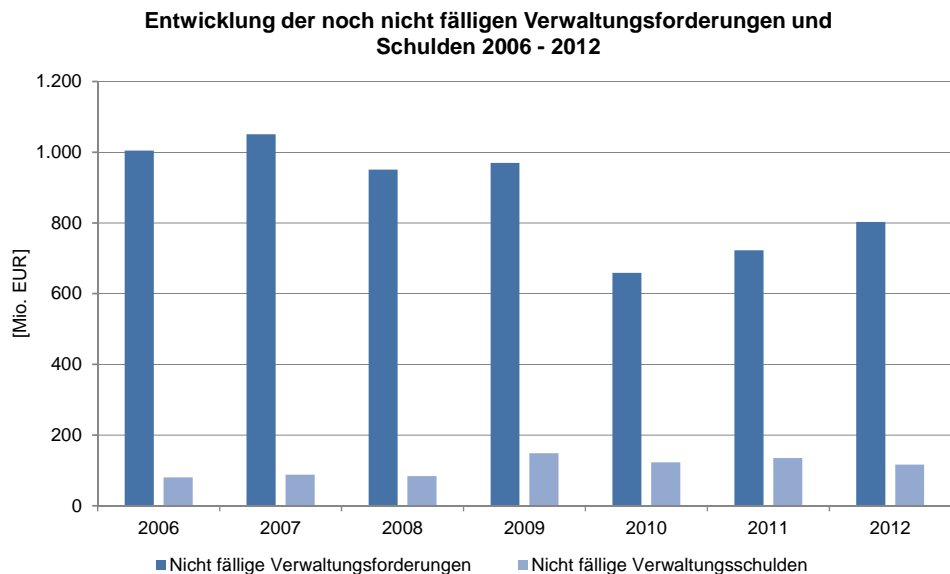


Abb. 10: Entwicklung der noch nicht fälligen Verwaltungsforderungen und Schulden 2006 bis 2012

Quelle: RA 2012; Darstellung: BLRH

Der Mehrjahresvergleich zeigte bei den noch nicht fälligen Verwaltungsschulden von 2006 bis 2009 einen kontinuierlichen Anstieg von rd. 80,7 Mio. EUR auf rd. 148,6 Mio. EUR. Nach diesem Höchststand war eine rückläufige Tendenz mit einem Wert für das Jahr 2012 von rd. 116,9 Mio. EUR feststellbar.

Hingegen war bei den noch nicht fälligen Verwaltungsforderungen nach dem Höchststand im Jahr 2007 mit 1.050 Mio. EUR ein Rückgang bis zum Jahr 2010 auf rd. 658,5 Mio. EUR feststellbar. Der Rückgang war vor allem auf den Verkauf bzw. die Einlösung von Wohnbauförderungsdarlehen zurückzuführen. Der Anstieg bis zum Jahresende 2012 gegenüber dem Vorjahr war durch neue Darlehensvergaben verursacht.⁴⁰

(5) Das Land konnte keine laufzeitabhängige Gliederung der noch nicht fälligen Verwaltungsschulden und -forderungen vorlegen. Das Land begründete dies damit, dass „[...] ein Nachweis über den Stand der gegebenen Darlehen und noch nicht fälligen Verwaltungsforderungen und -schulden am Beginn des Finanzjahres, über die Veränderungen während des Finanzjahres (Zugänge und Abgänge) und über den Stand am Schluss des Finanzjahres den Beilagen zum Rechnungsabschluss anzuschließen ist. Eine Gliederung in kurz-, mittel- und langfristige Laufzeiten ist derzeit nicht vorgesehen. [...]“ und „[...] Aus diesem Grund kann eine Aufgliederung in kurz-, mittel- und langfristige Verwaltungsforderungen und Schulden nicht übermittelt werden. [...]“

⁴⁰ Vgl. Prüfungsbericht des BLRH betreffend die Überprüfung der Wohnbau Bgld. GmbH, Zahl: LRH-100-25/12-2013.

- 8.6.2 Der BLRH stellte fest, dass das Land einen Nachweis über die noch nicht fälligen Verwaltungsschulden und -forderungen erstellte. Seitens des Landes konnten die zugrundeliegenden Unterlagen betreffend mehrjährige finanzielle Verpflichtungen nicht vorgelegt werden. Insofern stellte der BLRH die Vollständigkeit des Nachweises in Frage, da z.B. Forderungen der KRAGES gegenüber dem Land per 31.12.2012 iHv. rd. 77,1 Mio. EUR nicht enthalten waren.

Der BLRH regte eine Gliederung der noch nicht fälligen Verwaltungsschulden und -forderungen in kurz-, mittel- und langfristige Laufzeiten an. Er erachtete dies aus Gründen der konkreten Beurteilung der möglichen Auswirkungen auf das Landesbudget sowie als Planungshilfe für den mehrjährigen Finanzplan als zweckmäßig.

8.7 Zinstauschgeschäfte

- 8.7.1 (1) Grundsatzbeschluss des LT:
 Durch den Beschluss des Nachtragsvoranschlags (NVA) 2003 ermächtigte der LT die LReg erstmalig Darlehensbegleitgeschäfte durchzuführen. Dies waren Zins- und/oder Währungsgeschäfte, die dazu geeignet waren, die Zins- und Rückzahlungsbelastungen bestehender Darlehens- und Anleiheverbindlichkeiten und/oder das Zinsen-Barwert-Risiko sowie das Währungsrisiko zu verringern. Von der LReg waren für diese Darlehens- und Anleihenbegleitgeschäfte betragsmäßige Verlustlimite einzurichten.

(2) Abschluss von sechs Zinstauschgeschäften:

Die LReg schloss in den Jahren 2003 und 2004 zur mittelfristigen Absicherung, Bewirtschaftung und Optimierung des Gesamtkreditvolumens mit drei Kreditinstituten insgesamt sechs Zinstauschgeschäfte ab. Deren Nominale betrug insgesamt rd. 150 Mio. EUR bei einer Laufzeit von bis zu 30 Jahren. Diesen Zinstauschgeschäften lagen keine laufzeitgleichen Grundgeschäfte mit gleichem Nominale zugrunde, womit das angeführte Nominale fiktiv angenommen war.

Bei diesen Zinstauschgeschäften handelte es sich um „Fixzinsswaps“, bei denen das Land bis 2033 jährlich zwischen 5,10 % und 5,99 % an Zinsen zu zahlen hatte und im Gegenzug dafür den variablen 6-Monats-EURIBOR⁴¹ bzw. den 6-Monats-USD-LIBOR⁴² erhielt.

(3) Jahresergebnis 2012 der Zinstauschgeschäfte:

Die einzelnen Zinstauschgeschäfte führten für das Land jährlich sowohl zu Zinseinnahmen wie auch Zinsausgaben. Das Ergebnis der einzelnen Geschäfte für das Jahr 2012 stellte sich wie folgt dar:

⁴¹ Zum Zeitpunkt der variablen Zinszahlungen (Valuta 31.01.2012 und 29.07.2012) betrug der 6-Monats-EURIBOR 1,828% bzw. 1,433%.

⁴² Zum Zeitpunkt der variablen Zinszahlungen (Valuta 31.01.2012 und 29.07.2012) betrug der 6-Monats-USD-LIBOR 0,42625% bzw. 0,78525%.

Bezeichnung	Einnahmen 2012		Ausgaben 2012		Saldo 2012
	Variable Zinszahlungen	Fixe Zinszahlungen	Variable Zinszahlungen	Fixe Zinszahlungen	
[in EUR]					
SWAP 1 - EUR	417.231,95		1.287.111,11		-869.879,16
SWAP 2 - EUR	417.231,95		1.282.083,33		-864.851,38
SWAP 3 - EUR	417.231,95		1.312.250,00		-895.018,05
SWAP 4 - EUR	417.231,95		1.319.791,67		-902.559,72
SWAP 5 - EUR	417.231,95		1.318.534,72		-901.302,77
SWAP 6 - USD	143.724,29		1.439.268,64		-1.295.544,35
Summe:	2.229.884,04		7.959.039,47		-5.729.155,43

Tab. 25: Zinstauschgeschäfte – Jahresergebnis 2012
Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Im Jahr 2012 hatte das Land aus diesen sechs Zinstauschgeschäften somit insgesamt Ausgaben für Zinszahlungen iHv. rd. 7,9 Mio. EUR zu leisten. Diesen Ausgaben standen Zinseinnahmen iHv. rd. 2,2 Mio. EUR gegenüber.

Der Saldo aus den Einnahmen und Ausgaben dieser Geschäfte war somit im Jahr 2012 mit rd. 5,7 Mio. EUR negativ.

(4) Budgetierung der Zinstauschgeschäfte:

Die Budgetierung der Einnahmen und Ausgaben aus den Zinstauschgeschäften für das Jahr 2012 erfolgte im Rahmen des Doppelbudgets 2011/12 im 2. Halbjahr 2010 auf folgender Grundlage: „[...] Die zu bezahlenden Fixzinssätze der Zinstauschgeschäfte bedurften keiner Prognosen, da sie durchgehend für die Gesamtlaufzeit feststehen. Die zu erhaltenden variablen 6 Monats-Zinssätze erfolgten nach eigenen Einschätzungen so zeitnah wie möglich zu den halbjährlichen Zinsfestsetzungsterminen. [...]“

Im LVA 2012 waren wie im Vorjahr für Ausgaben als auch Einnahmen aus Zinstauschgeschäften jeweils 9,6 Mio. EUR budgetiert. Aus den zuvor angeführten Zinstauschgeschäften resultierten Minderausgaben iHv. rd. 1,7 Mio. EUR sowie Mindereinnahmen iHv. rd. 7,4 Mio. EUR.

Die VAST. 2-910015-8293 001 „Einnahmen aus Zins und Währungstauschverträgen“ beinhaltet nicht nur die oben angeführten Zinstauschgeschäfte, sondern auch sonstige Zinseinnahmen (Stückzinsen, Agios) aus Darlehensgeschäften. Diese betragen rd. 1,8 Mio. EUR und reduzierten die Mindereinnahmen dieser VAST. auf schlussendlich rd. 3,9 Mio. EUR.

(5) Wirtschaftliche Entwicklung der Zinstauschgeschäfte:

Die Auswertung der Einnahmen und Ausgaben aus den Zinstauschgeschäften ergab für die Jahre 2008 – 2012 folgendes Bild:

Jahr	Einnahmen		Ausgaben		Saldo
	Variable Zinszahlungen	Fixe Zinszahlungen	Variable Zinszahlungen	Fixe Zinszahlungen	
[EUR]					
2008	6.407.768,90		7.599.721,34		-1.191.952,44
2009	5.203.263,96		7.723.016,52		-2.519.752,56
2010	1.480.084,03		7.830.567,58		-6.350.483,55
2011	1.664.094,22		7.672.625,08		-6.008.530,86
2012	2.229.884,04		7.959.039,47		-5.729.155,43
Summe:	16.985.095,15		38.784.969,99		-21.799.874,84

Tab. 26: Entwicklung Zinstauschgeschäfte 2008 bis 2012
Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Neben der Zinssituation zeigte auch der Marktwert der Zinstauschgeschäfte eine negative Tendenz. Im Februar 2008 hatte der negative Marktwert noch rd. 15,1 Mio. EUR betragen. Zum 30.09.2011 war der Marktwert auf Grund der für das Land Burgenland nachteiligen Marktentwicklung mit rd. 61 Mio. EUR negativ. Dieser Wert entsprach dem Verlust, den das Land bei einem Verkauf zu diesem Zeitpunkt zu tragen hätte. Per 31.12.2012 war der Marktwert mit rd. 78,9 Mio. EUR negativ.

Der „Break-Even“ für möglichen wirtschaftlichen Ausstieg würde laut Land frühestens dann erreicht, wenn der Auflösungsertrag der Zinstauschgeschäfte die Summe aller bisherigen „Cost of Carry“-Ausgaben erreichte oder besser noch überstiege. Entsprechende Ausstiegszenarien würden laufend intensiv untersucht und Konzepte seien in Entwicklung.

Um den bisherigen finanziellen Nachteil aus den Zinseinnahmen und -ausgaben auszugleichen, müsste rein rechnerisch aus den sechs Zinstauschgeschäften bis zum Ende der Laufzeit 2033 ein jährlicher Überschuss von rd. 1,5 Mio. EUR erwirtschaftet werden. Einen derartigen Überschuss erreichten die Geschäfte in den Jahren 2008 - 2012 jedoch nicht.

- 8.7.2 Zu (3) Der BLRH stellte fest, dass im Jahr 2012 die Ausgaben für die Zinszahlungen der Zinstauschgeschäfte mit rd. 7,9 Mio. EUR deutlich höher waren als die daraus resultierenden Zinseinnahmen iHv. rd. 2,2 Mio. EUR.

Der BLRH wies nachdrücklich darauf hin, dass das Ergebnis aus den Zinstauschgeschäften die Zinsbelastung des Landes im Jahr 2012 um rd. 5,7 Mio. EUR erhöhte.

Zu (4) Der BLRH bemängelte die Budgetierung der Einnahmen und Ausgaben aus den Zinstauschgeschäften mit jeweils 9,6 Mio. EUR. Die Argumentation einer qualifizierten Prognose war angesichts der massiven Abweichungen zwischen LVA und RA nicht nachvollziehbar und entsprach auch nicht der Marktsituation.

Der BLRH empfahl eine der aktuellen Zinssituation entsprechende realistische Budgetierung der Zinstauschgeschäfte.

Zu (5) Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass dem Land in den Jahren 2008 - 2012 aus den sechs Zinstauschgeschäften ein finanzieller Nachteil von insgesamt rd. 21,8 Mio. EUR entstand.

Er regte an, eine unterjährige Evaluierung der Einnahmen und Ausgaben aus den Zinstauschgeschäften durchzuführen sowie Strategien zur Ergebnisverbesserung zu erarbeiten.

Angesichts der wirtschaftlichen Entwicklung der Zinstauschgeschäfte und der erwarteten Zinsentwicklung empfahl er konkrete Ausstiegszenarien auf Basis der laufenden Marktbeobachtung in Erwägung zu ziehen.

8.7.3 Die Bgld. LReg äußerte sich dazu wie folgt:

„Der BLRH stellte fest, dass im Jahr 2012 die Ausgaben für die Zinszahlungen der Zinstauschgeschäfte mit rd. 7,9 Mio. EUR deutlich höher waren, als die daraus resultierenden Zinseinnahmen iHv. rd. 2,2 Mio. EUR und wies darauf hin, dass das Ergebnis aus den Zinstauschgeschäften die Zinsbelastung des Landes im Jahr 2012 um rd. 5,7 Mio. EUR erhöhte.

Dazu wird folgendes bemerkt:

Eine isolierte Betrachtungsweise der Zinstauschgeschäfte unabhängig von der Kreditbewirtschaftung ist nicht zielführend. Für die Zinsbelastung des Gesamtschuldenportfolios ist erst eine Gesamtbetrachtung aussagekräftig.

Maßgeblich sind nicht die einzelnen Komponenten, wie z.B. die Höhe der fixen und variablen Zinsen, Derivate oder Grundschulden, sondern das Gesamtergebnis über alle eingesetzten Instrumente gemessen an einer Benchmark in Relation zum Marktrisiko.

Im langfristigen Jahresdurchschnitt 2001 bis 2013 ist es gelungen, die Zinsbelastung gegenüber dem Bund um insgesamt (kumulativ) rd. 11,06 Prozentpunkte zu senken.

Im Jahr 2012 war das Land Burgenland um 0,79% besser als der Bund. Sowohl in den LVA als auch in den RA werden die Ausgaben und Einnahmen im Zusammenhang mit der Kreditbewirtschaftung „Brutto“ und auf gesonderten Haushaltsstellen dargestellt, während der Bund die Zahlungen im Zusammenhang mit Schuldendienst und Derivaten „Netto“ ausweist.

Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass sowohl die Budgetierung der Einnahmen als auch der Ausgaben aus den Zinstauschgeschäften mit jeweils 9,6 Mio. EUR nicht nachvollziehbar war.

Dazu wird bemerkt, dass eine exakte Berechnung der Einnahmen und Ausgaben anlässlich der Budgeterstellung rund ein bis eineinhalb Jahre vor der Beschlussfassung durch den Bgld. Landtag erstellt wird und die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben von der Marktentwicklung abhängig sind. Der Budgetierung liegt daher eine qualifizierte Prognose zu Grunde, darüber hinaus stellen die Beträge unüberschreitbar festgelegte Ausgabenrahmen dar, die im Sinne einer vorsichtigen Budgetierung entsprechend Punkt 8.3 des jeweiligen LVA betragsmäßig festzulegen sind.“

8.7.4 Dem BLRH konnte die Äußerung der geprüften Stelle, dass eine isolierte Betrachtungsweise der Zinstauschgeschäfte nicht zielführend wäre, nicht teilen.

Er hob erneut hervor, dass den Zinstauschgeschäften keine laufzeitgleichen Grundgeschäfte mit gleichem Nominale zugrunde lagen. Daher war die Betrachtungsweise der Zinsbelastung aus Zinstauschgeschäften - losgelöst von der Zinsbelastung aus Darlehensgeschäften - im Sinne der Transparenz und Nachvollziehbarkeit zielführend.

Weiters sah sich der BLRH veranlasst, die angeführte „exakte Berechnung der Einnahmen und Ausgaben anlässlich der Budgeterstellung“ bzw. die „qualifizierte Prognose bei der Budgetierung“ in Frage zu stellen. Dies insofern als Einnahmen und Ausgaben der Zinstauschgeschäfte in gleicher Höhe budgetiert waren.

Die Höhe von Einnahmen und Ausgaben mit rd. 9,6 Mio. EUR war nach Ansicht des BLRH bereits zum Zeitpunkt der Budgetierung unrealistisch. Dies insbesondere, da lediglich die Einnahmen aus den Zinstauschgeschäften von der Marktentwicklung abhängig waren. Die Ausgaben waren hingegen mit dem vertraglich festgelegten Fixzinssatz anzusetzen.

9. Haftungen

- 9.1 Grundlagen
- 9.1.1 Gemäß VRV war als Haftung das Entstehen für eine gesetzlich oder vertraglich begründete Verpflichtung zu verstehen. Entsprechend der VRV war dem Rechnungsabschluss ein Nachweis des Standes an Haftungen am Beginn des Finanzjahres, die Veränderungen während des Finanzjahres (Zugänge und Abgänge) und den Stand am Schluss des Finanzjahres anzuschließen.
- 9.1.2 Der BLRH stellte fest, dass das Land beim RA 2012 mit der Erstellung des „Nachweis über den Stand an Haftungen“ den Bestimmungen der VRV entsprach.

- 9.2 Österreichischer Stabilitätspakt 2011 und 2012
- 9.2.1 (1) Im Jahr 2011 vereinbarten der Bund und die Länder eine Neufassung des Österreichischen Stabilitätspakts. Demzufolge hatten der Bund u.a. bundesgesetzlich für die Bundesebene und die Länder für die jeweilige Landesebene rechtlich verbindliche Haftungsobergrenzen festzulegen. Für Haftungen, bei denen eine Inanspruchnahme von überwiegender Wahrscheinlichkeit anzunehmen war, waren Risikovor-sorgen zu bilden und diese risikoorientiert zu bewerten. Dabei konnte vorgesehen werden, dass gleichartige Haftungen hinsichtlich Risiken zusammengefasst werden. Auch für die jeweilige Gemeindeebene waren solche Haftungsgrenzen landesrechtlich durch die Länder zu fixieren. Der Bgld. Landtag stimmte dieser Vereinbarung am 30.06.2011 zu.

Im Sinne einer Weiterführung der stabilitätsorientierten Budgetpolitik beschlossen der Bund, die Länder und Gemeinden den Österreichischen Stabilitätspakt 2012. Der Bgld. Landtag stimmte dieser Vereinbarung am 27.09.2012 zu.

(2) Mit Beschluss des LVA 2012 ermächtigte der LT die LReg „[...] bis zu einem Höchstbetrag, der den Einnahmen aus den Ertragsanteilen des Landes entspricht, neue Bürgschaften zu Lasten des Landes einzugehen oder Landesvermögen zu belasten; dieser Höchstbetrag ist nicht zu beachten bei Bürgschaften gegenüber Gesellschaften oder Unternehmen, die im überwiegenden Eigentum (direkt oder indirekt) des Landes stehen [...]“.

- 9.2.2 Der BLRH wies darauf hin, dass der LT dem Österreichischen Stabilitätspakt 2011 am 30.06.2011 und dem Österreichischen Stabilitätspakt 2012 am 27.09.2012 zustimmte.

Er merkte kritisch an, dass das Land die Bestimmungen des Österreichischen Stabilitätspaktes nur teilweise umsetzte. Die Ermächtigung im LVA 2012 zur Übernahme neuer Bürgschaften stellte de facto keine Haftungsobergrenze dar, sondern vielmehr eine Haftungszuwachsgrenze. Dabei fanden Bürgschaften gegenüber Landesgesellschaften keine Berücksichtigung.

Desweiteren fehlten im Haftungsnachweis des RA 2012 Informationen betreffend Risikobewertung sowie eine Bildung von Risikovorsorgen.

Der BLRH empfahl eine konsequente Umsetzung der Bestimmungen des Österr. Stabilitätspaktes durch Festlegung einer verbindlichen Haftungsobergrenze sowie eine Risikobeurteilung einschließlich Bildung von Haftungsklassen.

9.3 Haftungsstand ^{9.3.1} (1) Die Summe der landesverbürgten Darlehen, für die das Land die Haftung übernommen hatte, war im „Nachweis über den Stand der Haftungen“ (Haftungsnachweis) ausgewiesen (siehe Anlage 4).
2012

Nachstehende Tabelle bildete die Entwicklung der Haftungen im Jahr 2012, gegliedert nach Landeshaftungen nach dem Wirtschaftsförderungsgesetz (WiföG) und außerhalb des WiföG, ab:

Stand der Haftungen 2012	Stand 01.01.	Zugang / Abgang	Stand 31.12.
	[EUR]	[EUR]	[EUR]
A) Landeshaftungen nach dem Wirtschaftsförderungsgesetz			
1) Haftungen für industrielle gewerbliche Unternehmungen			
Summe der landesverbürgten Darlehen	106.534.823,74	-12.015.011,82	94.519.811,92
Darlehensstand	74.990.046,26	-5.204.629,81	69.785.416,45
2) Haftungen gegenüber Bundesförderstellen und EU			
Summe der landesverbürgten Darlehen	2.180.185,03	0,00	2.180.185,03
Darlehensstand	547.662,00	0,00	547.662,00
3) Haftungen für Zusatzprogramm Bund / Land			
Summe der landesverbürgten Darlehen	0,00	0,00	0,00
Darlehensstand	0,00	0,00	0,00
Summe A) Summe der landesverbürgten Darlehen	108.715.008,77	-12.015.011,82	96.699.996,95
Darlehensstand	75.537.708,26	-5.204.629,81	70.333.078,45
B) Landeshaftungen außerhalb des Wirtschaftsförderungsgesetz			
1) Landeshaftungen			
Summe der landesverbürgten Darlehen	527.364.009,58	-28.500.000,00	498.864.009,58
Darlehensstand	501.939.208,83	-44.777.513,45	457.161.695,38
2) Sonstige Haftungen			
Summe der landesverbürgten Darlehen	2.901.043,76	0,00	2.901.043,76
Darlehensstand	2.426.269,96	-190.270,34	2.235.999,62
Summe B) Summe der landesverbürgten Darlehen	530.265.053,34	-28.500.000,00	501.765.053,34
Darlehensstand	504.365.478,79	-44.967.783,79	459.397.695,00
Gesamtsumme: Summe der landesverbürgten Darlehen	638.980.062,11	-40.515.011,82	598.465.050,29
Darlehensstand	579.903.187,05	-50.172.413,60	529.730.773,45

Tab. 27: Nachweis über den Stand an Haftungen 2012
Quelle: RA 2012; Darstellung: BLRH

Die Gesamtsumme der Darlehen, für die das Land die Haftung übernommen hatte⁴³, betrug zum 31.12.2012 rd. 598,5 Mio. EUR. Gegenüber dem Vorjahr bedeutete dies einen Rückgang um rd. 40,5 Mio. EUR.

⁴³ Summe der landesverbürgten Darlehen.

Neben dem Darlehensrahmen war im Haftungsnachweis auch der aktuelle Darlehensstand ausgewiesen. Dieser berücksichtigte die Darlehensauszahlungen und laufenden Annuitätenzahlungen durch die Darlehensnehmer. Zum 31.12.2012 standen von dem Haftungsrahmen Darlehen iHv. rd. 529,7 Mio. EUR tatsächlich offen. Im Jahr 2012 sank dieser tatsächliche Darlehensstand somit um rd. 50,2 Mio. EUR.

(2) Die Entwicklung der Haftungen ab dem Jahr 2005 zeigte folgendes Bild:

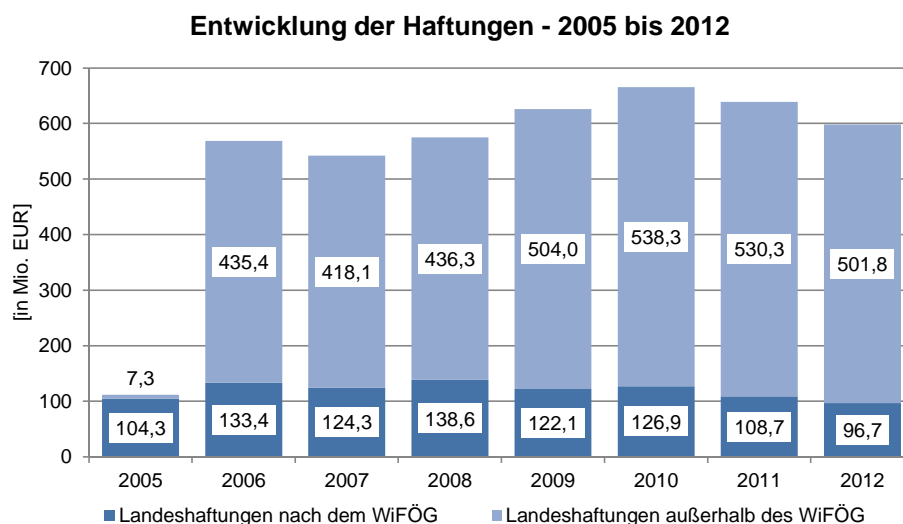


Abb. 11: Entwicklung der Haftungen 2005 bis 2012
Quelle: RA 2005-2012, Haftungsnachweise; Darstellung: BLRH

9.3.2 Der BLRH hielt fest, dass der RA 2012 Haftungen iHv. rd. 598,5 Mio. EUR auswies. Er machte darauf aufmerksam, dass dies rd. 58 % des gesamten Landeshaushalts entsprach. Die ausgewiesenen Haftungen sanken somit gegenüber dem Jahr 2011 um rd. 40,5 Mio. EUR.

9.4 Landeshaftungen nach dem WifÖG

9.4.1 Der Anteil der Landeshaftungen nach dem WiföG an der Gesamtsumme betrug per 31.12.2012 rd. 96,7 Mio. EUR (rd. 16 %). Bei der Untergruppe „Haftungen für industrielle gewerbliche Unternehmungen“ war ein Rückgang um rd. 12,0 Mio. EUR festzustellen. Davon entfiel ein Betrag von rd. 6,7 Mio. EUR auf ein Darlehen (Wasserwirtschaftsfonds) für den Umweltdienst Bgld. Der restliche Rückgang resultierte aus einer größeren Zahl von Zu- und Abgängen bei div. Unternehmen aus dem Bereich Gewerbe und Industrie.

Unter Berücksichtigung der Darlehensauszahlungen und der laufenden Annuitätenzahlungen durch die Darlehensnehmer sank der dazugehörige Darlehensstand um rd. 5,2 Mio. EUR auf rd. 70,3 Mio. EUR.

9.4.2 Der BLRH stellte bei den Landeshaftungen nach dem WiföG einen Rückgang der Haftungen um insgesamt rd. 12,0 Mio. EUR fest. Dieser resultierte aus dem Wegfall von Haftungen für gewerbliche und industrielle Unternehmen.

- 9.5 Landeshaftungen außerhalb des WiföG ^{9.5.1} (1) Der Anteil der Landeshaftungen außerhalb des WiföG an der Gesamtsumme betrug per Jahresende 2012 rd. 501,8 Mio. EUR (rd. 84 %).⁴⁴

Der Großteil der unter dieser Position subsummierten Landeshaftungen betraf direkte und indirekte Beteiligungen des Landes.⁴⁵

Eine Auflistung der Haftungen dieser Landesbeteiligungen zum 31.12.2012 war folgender Aufstellung zu entnehmen:

Kreditnehmer per 31.12.2012	Stand 31.12.2012		Veränderung 2011 auf 2012	
	Sum. d. verb. Darl.	Darlehensstand	Sum. d. verb. Darl.	Darlehensstand
[EUR]				
Burgenländische Landesholding (BLH)	225.000.000,00	229.141.386,09	0,00	0,00
Beteiligungs- und Liegenschafts GmbH (BELIG)	131.200.000,00	106.746.882,25	-30.000.000,00	-34.518.809,94
WiBAG Infrastruktur GmbH	19.660.000,00	19.660.000,00	0,00	0,00
Fachhochschulerrichtungs-GmbH	9.920.000,00	0,00	0,00	-8.200.000,00
Wirtschaftspark Burgenland Nord Kittsee-Parndorf Erwerbs- und Erschließungs-GmbH und LVA-Liegenschaftsverwertung und Aufschließung GmbH	25.000.000,00	18.365.318,47	0,00	-4.858.624,33
FAM Mattersburg - neu 2009	10.000.000,00	9.014.512,44	0,00	-410.836,86
Bgld. Pflegeheim Betriebs GmbH, PPP-Modell Neudörfel	13.014.753,07	13.452.598,44	0,00	-137.138,54
Bgld. Pflegeheim Betriebs GmbH, PPP-Modell Oberpullendorf	11.573.933,93	11.583.432,12	0,00	-118.083,92
Bgld. Pflegeheim Betriebs GmbH, PPP-Modell Rechnitz	8.165.322,58	8.359.969,44	0,00	4.059.842,35
KRAGES	22.850.000,00	22.850.000,00	0,00	0,00
WiBAG	5.700.000,00	5.700.000,00	0,00	0,00
Bad Tatzmannsdorf-Thermal- u. Freizeitzentrum GmbH&CoKG	4.300.000,00	4.300.000,00	0,00	306.644,21
Summe:	486.384.009,58	449.174.099,25	-30.000.000,00	-43.877.007,03

Tab. 28: Haftungen der Landesbeteiligungen 2012
Quelle: Land Burgenland, Darstellung: BLRH

Bei den Landeshaftungen für direkte und indirekte Beteiligungen des Landes war 2012 die einzige Veränderung der Wegfall einer Haftung für die BELIG iHv. 30,0 Mio. EUR. Damit verblieb für dieses Unternehmen ein Haftungsbetrag von 131,2 Mio. EUR.

Der Darlehensstand für die aufgelisteten Landes-Beteiligungen sank insgesamt um rd. 43,9 Mio. EUR. Davon entfielen auf die BELIG rd. 34,5 Mio. EUR und auf die Fachhochschulerrichtungs-GmbH rd. 8,2 Mio. EUR. Die einzige nennenswerte Steigerung beim Darlehensstand betraf das PPP-Modell Rechnitz der Bgld. Pflegeheim Betriebs GmbH mit rd. 4,1 Mio. EUR.

Im Jahr 2011 beschloss die Bgld. LReg eine Ausfallhaftung außerhalb des WiföG für die Kreditaufnahme iHv. 2,5 Mio. EUR eines privaten Unternehmens. Die WiBAG widerrief diese Haftung am 25.09.2012. In der Summe der landesverbürgten Darlehen war diese Haftung per 31.12.2012 trotzdem mit einem Betrag von 2,5 Mio. EUR enthalten.

(2) Im Jahr 2012 gab das Land lediglich eine neue Haftungserklärung außerhalb des WiföG in Form einer Bürge/Zahler Haftung gem. § 1357 ABGB ab. Diese betraf ein nicht im öffentlichen Eigentum stehendes Unternehmen mit einem Betrag iHv. 1,5 Mio. EUR.

- 9.5.2 Zu (1) und (2) Der BLRH vermerkte bei den Landeshaftungen außerhalb des WiföG trotz einer neuen Haftungsübernahme einen Rückgang der Haftungen um insgesamt rd. 28,5 Mio. EUR. Dieser resultierte vor allem aus dem Wegfall einer Haftung für die BELIG.

⁴⁴ Summe der landesverbürgten Darlehen.

⁴⁵ rd. 12,5 Mio. EUR entfielen auf Unternehmen, an denen das Land nicht beteiligt war.

Beim tatsächlichen Darlehenstand stellte der BLRH einen Rückgang um insgesamt rd. 45,0 Mio. EUR fest. Dieser war insbesondere durch die Rückzahlung eines Darlehens durch die BELIG iHv. rd. 34,5 Mio. EUR sowie die Fachhochschulerrichtungs-GmbH iHv. 8,2 Mio. EUR begründet.

Der BLRH beanstandete unter dem Aspekt der fehlenden Haftungsbegrenzung für direkte und indirekte Beteiligungen, dass der RA 2012 keine detaillierte Aufstellung über die Haftungen für Landesbeteiligungen enthielt.

Er empfahl eine detaillierte Darstellung der Haftungen in den RA aufzunehmen, um über das finanzielle Risiko für den Landeshaushalt transparent zu informieren.

9.5.3 Die Bgld. LReg gab dazu folgende Äußerung ab:

„In der VRV konnte keine Bestimmung ausfindig gemacht werden, welche eine Verpflichtung zur Aufnahme einer separaten Aufstellung über die Haftung für Landesbeteiligungen enthielte.“

9.5.4 Nach Ansicht des BLRH stellte die VRV einen Mindeststandard dar. Nachweise zur Erhöhung der Aussagekraft und Transparenz des öffentlichen Rechnungswesens erachtete der BLRH zudem als erforderlich und sinnvoll. Er erkannte darin keinen Widerspruch zur VRV.

Dementsprechend bekräftigte der BLRH seine Empfehlung für einen vollständigen und detaillierten Ausweis sämtlicher Haftungs- und Garantieförmern.

9.6 Überprüfung des Haftungsnachweises durch Bankbriefe

9.6.1 (1) Zwecks Überprüfung des Haftungsnachweises forderte der BLRH im Wege der Abt. 3 - Finanzen und Buchhaltung des Amtes der Bgld. LReg Bankbriefe betreffend alle Vermögens- und Schulpositionen per 31.12.2012 von jenen Bank- und Kreditinstituten, die mit dem Land Burgenland in Geschäftsbeziehung stehen, an (Muster-Bankbrief siehe Anlage 5).

(2) Der BLRH verglich den Haftungsnachweis laut RA 2012 sowie die von der Abt. 3 - Finanzen und Buchhaltung hierzu vorgelegten Unterlagen mit den Bankbriefen. Dabei ergaben sich folgende Abweichungen:

- Beträge laut Haftungsnachweis und Detail-Haftungen nach dem WiFÖG stimmten nicht überein.
- Beträge laut Haftungsnachweis und die Beträge laut Bankbriefen stimmten nicht überein.
- Bei Haftungsstand „Null“ waren noch aushaftende Darlehen ausgewiesen.
- Für Haftungen im Haftungsnachweis lagen keine Bankbriefe vor.
- Bankbriefe für Landeshaftungen waren den angeführten Haftungen im Haftungsnachweis nicht zuordenbar.
- In Bankbriefen waren Landeshaftungen ausgewiesen, die nicht im Haftungsnachweis enthalten waren.

(3) Im Zuge der Prüfungsdurchführung zeigte der BLRH die festgestellten Abweichungen der Abt. 3 – Finanzen und Buchhaltung auf, worauf diese eine Prüfung und Klärung der verschiedenen Sachverhalte einleitete.

- 9.6.2 Der BLRH stellte Abweichungen zwischen dem Haftungsnachweis laut RA 2012 und den eingeholten Bankbriefen fest.

Er kritisierte, dass im Zuge der Erstellung des Haftungsnachweises im RA 2012 keine Abstimmung mit Bankbriefen erfolgte.

Der BLRH anerkannte jedoch, dass das Land aufgrund der aufgezeigten Abweichungen zu den Bankbriefen eine Überprüfung des Haftungsnachweises vornahm.

Er empfahl künftig eine standardisierte Abstimmung des Haftungsnachweises mit Bankbriefen im Rahmen der Erstellung des RA.

- 9.7 Haftungsprovisionen und ausbezahlte Haftungen
- 9.7.1 (1) Für die Übernahme der div. Haftungen erhielt das Land unterschiedlich je nach Haftungsfall bzw. Unternehmen ein jährliches Haftungsentgelt (Haftungsprovision). Im Jahr 2012 vereinnahmte das Land dadurch insgesamt einen Betrag iHv. rd. 2,7 Mio. EUR.

(2) Für die Abwicklung von Haftungsansprüchen beschloss die Bgld. LReg im Jahr 2004 die Bildung eines „Soforttopfes“ bei der WIBAG. Weiters beauftragte die LReg die WIBAG mit der Durchführung der erforderlichen Tätigkeiten ab Inanspruchnahme der Haftungen.

Im Rechnungsjahr 2012 entstanden keine Ausgaben für Bürgschaftsleistungen, da keine Haftungen als schlagend auszuführen waren.

- 9.7.2 Der BLRH hielt fest, dass das Land aus Haftungsprovisionen im Jahr 2012 Einnahmen iHv. insgesamt rd. 2,7 Mio. EUR erzielte. Den Einnahmen standen keine Ausgaben gegenüber, da im Jahr 2012 keine Haftungen als schlagend auszuführen waren.

- 9.8 Sonstige Verbindlichkeiten (Eventualverbindlichkeiten)
- 9.8.1 (1) Haftung gegenüber Kommunalkredit Austria AG:
Die Bgld. LReg beschloss am 09.05.2006 den Verkauf von Forderungen des Landes aus gewährten WBF-Darlehen an Siedlungsgenossenschaften im Nominalwert von rd. 224,9 Mio. EUR an die Kommunalkredit Austria AG.

Das Land haftete gegenüber dem Erwerber für die zeitgerechte und vollständige Zahlung der jeweiligen Forderung als Bürge und Zahler gem. § 1357 ABGB. Im RA 2012 fand diese Bürgschaft keinen Niederschlag.

(2) Haftung gegenüber Wohnbau Burgenland GmbH (WBG):
Im Februar 2008 gründete die BLH die Wohnbau Burgenland GmbH (WBG). Diese sollte entsprechend ihrem Geschäftsmodell schrittweise die Rückflüsse der Jahre 2009 bis inkl. 2046 aus Wohnbauförderungs-darlehens-Forderungen des Landes einlösen. Per Ende 2011 waren zwei Tranchen zugezählt. Die WBG wies diese in ihrem Jahresabschluss mit einem Betrag iHv. rd. 432,9 Mio. EUR aus. Entsprechend dem Angebot zur Einlösung garantierte das Land der WBG die Zins- und Tilgungszahlungen aus den Wohnbauförderungs-darlehen, wofür seitens der WBG jährlich eine Garantieprovision zu leisten war.

Im RA 2012 war diese Garantie im Gegensatz zum Jahresabschluss 2012 der WBG nicht abgebildet.

(3) Haftung gemäß Landes-Hypothekenbank Burgenland Gesetz: Gemäß § 4 Abs. 2 des Landes-Hypothekenbank Burgenland-Gesetzes vom 18.04.1991 haftete das Land als Ausfallsbürge gem. § 1356 ABGB für bis zum 02.04.2003 entstandene Verbindlichkeiten der Aktiengesellschaft (AG).

Für nach dem 02.04.2003 und bis zum 01.04.2007 (mit Einschränkung des § 4 Abs. 6 leg.cit.) entstandene Verbindlichkeiten der AG übernahm das Land ebenfalls die Ausfallsbürgschaft gem. § 1356 ABGB im Fall der Zahlungsunfähigkeit derselben, wenn ihre Laufzeit nicht über den 13.09.2017 hinausging.

Im RA 2012 war diese Eventualverbindlichkeit im Bericht über die Landesgebarung erstmalig verbal ausgewiesen. Zahlenmäßig fanden behafteten Verbindlichkeiten im Haftungsnachweis 2012 keinen Niederschlag.

- 9.8.2 Zu (1) und (2) Der BLRH wies darauf hin, dass für das Land neben den im RA 2012 ausgewiesenen Haftungen weitere Haftungen bzw. Garantien bestanden. Diese betrafen z.B. die Kommunalkredit Austria AG, die WBG oder die Ausfallsbürgschaft für die Bank Burgenland AG.

Er bemängelte, dass der RA 2012 kein umfassendes Bild der vom Land übernommenen Haftungen zeigte.

Zu (3) Der BLRH bewertete positiv, dass das Land im RA 2012 erstmals die Haftung für Verbindlichkeiten der Bank Burgenland AG iHv. rd. 2,4 Mrd. EUR auswies.

Er wies kritisch darauf hin, dass der Ausweis der Haftung für die Bank Burgenland AG nur verbal im Bericht über den RA 2012 erfolgte und im Haftungsnachweis zahlenmäßig keinen Niederschlag fand.

Zu (1) bis (3) Der BLRH empfahl einen vollständigen Ausweis sämtlicher Haftungs- und Garantieförmern im Haftungsnachweis des RA.

- 9.8.3 Die Bgld. LReg äußerte sich dazu wie folgt:

„Der BLRH wies darauf hin, dass für das Land neben den im RA 2012 ausgewiesenen, weitere Haftungen bzw. Garantien, wie z.B. gegenüber der Kommunalkredit Austria AG, der Wohnbau Bgld GmbH oder die Ausfallsbürgschaft für die Bank Burgenland AG bestanden. Der BLRH bemängelte, dass der RA 2012 kein umfassendes Bild der vom Land übernommenen Haftungen zeigt.“

Dazu darf festgestellt werden, dass das Land Burgenland im Haftungsnachweis alle bekannten Haftungen des Landes ausweist. Unabhängig von der Bezeichnung des Rechtsverhältnisses, wie z.B. Bürgschaft, Garantie, Patronatserklärung besteht das Wesen einer Haftung darin, dass der Garantiegeber, wenn der Garantiennehmer seiner finanziellen Verpflichtung nicht nachkommt, zur Leistung herangezogen wird. Das Risiko besteht dabei immer darin, dass der Garantiennehmer seiner

finanziellen Verpflichtung aus dem Schuldverhältnis eben nicht nachkommt und der Garantgeber dieser finanziellen Verpflichtung nachkommen muss. Das Risiko, dass ein Garantnehmer seine finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt, hängt von dessen Bonität (Insolvenzrisiko) ab.

Die Zusagen des Landes, die im Zusammenhang mit Darlehensforderungen, die dem Land Burgenland zugestanden sind und gemäß § 1422 an den Einlöser der Forderungen, in diesem Fall eine 100%ige Tochter der BLH, weitergeleitet werden, sind im Nachweis nicht enthalten, da es sich dabei um eine primäre Verpflichtung des Landes, und nicht um eine Eventualverbindlichkeit handelt. Das Land Burgenland garantiert in diesem Fall gegenüber dem Einlöser lediglich zusätzlich die zeitgerechte und vollständige Zahlung und zwar Tilgungs- und Zinszahlungen der betreffenden Darlehensforderungen als echter Garant gemäß § 880a zweiter Satz ABGB, wobei aber primär Zahlungspflichtiger das Land Burgenland selbst ist.

Die Einhebung der Forderungen erfolgt entsprechend den mit den jeweiligen Darlehensschuldern vereinbarten Tilgungsplänen und wird vom Land als Verpflichteter an den Einlöser weitergeleitet. Das Risiko eines Zahlungsausfalls liegt daher bei null, da Zahlungsverpflichteter ebenfalls das Land ist.

Wie in den obigen Ausführungen dargestellt, liegt eine Leistungsgarantie (Erfolgszusage) vor. Wird der Erfolg nicht durch die primär in Aussicht genommene Leistung des Dritten herbeigeführt, hat der Versprechende (Garant) dem Versprechensempfänger verschuldensunabhängig das Erfüllungsinteresse zu gewähren. Die Wirksamkeit einer solchen Leistungsgarantie ist – anders als etwa eine Bürgschaft – von der Existenz und Durchsetzbarkeit einer gegen den Dritten gerichteten Forderung unabhängig. Diese Garantie ist also nicht akzessorisch, sondern abstrakt und ist daher nach Ansicht des Landes nicht in dem Haftungsnachweis aufzunehmen.

Da es sich bei der Haftungsübernahme zu Gunsten der Bank Burgenland AG nicht um eine beschlussmäßige und in weiterer Folge um eine vertragliche Haftung, sondern um eine unmittelbar gesetzliche Haftung handelt (Landes-Hypothekenbank Burgenland-Gesetz, LGBl. Nr. 58/1991, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 26/2006), wurde die dementsprechende Haftung nicht im Haftungsnachweis, sondern im Bericht an den Burgenländischen Landtag (RA 2012), ausgewiesen.“

- 9.8.4 Der BLRH wies neuerlich darauf hin, dass gem. VRV das Entstehen für eine gesetzlich oder vertraglich begründete Verpflichtung als Haftung auszuweisen ist. Ferner merkt der BLRH an, dass die VRV keine Unterscheidung nach „akzessorischen“ oder „abstrakten“ Garantien vornimmt.

Gemäß den Bestimmungen des ÖStP 2012 besteht das Wesen der Haftung, „[...] unabhängig von der Bezeichnung des Rechtsverhältnisses, wie z.B. Bürgschaft, Garantie, Patronatserklärung, etc., darin, dass der Haftungsgeber bei Eintritt normierter Haftungstatbestände zur Leistung herangezogen werden kann.“

Der BLRH hielt daher fest, dass der Haftungsnachweis sowohl nach den Bestimmungen der VRV als auch des ÖStP 2012 unvollständig war. Demzufolge wären sämtliche Haftungsformen im RA auszuweisen.

Der BLRH stimmte mit der geprüften Stelle überein, dass eine abstrakte, nicht akzessorische Garantie gemäß § 880a ABGB ein von einem Grundgeschäft unabhängiges Sicherungsinstrument darstellt. Dies bedeutet, dass der Garant auch dann zur Zahlung verpflichtet ist, wenn das Grundgeschäft ungültig oder mangelhaft ist. Aufgrund dieses höheren Leistungsrisikos bekräftigte der BLRH seine Empfehlung, sämtliche Garantien in den Haftungsnachweis aufzunehmen.

10. Beteiligungen

10.1 Nachweis über den Stand an Beteiligungen ^{10.1.1} (1) Gemäß § 17 Abs. 2 Z 7 VRV war dem Rechnungsabschluss ein Nachweis über den Stand an Beteiligungen am Beginn des Finanzjahres, die Veränderungen während (Zugänge und Abgänge) und den Stand am Schluss des Finanzjahres anzuschließen.

(2) Der RA 2012 stellte im Nachweis über den Stand an Beteiligungen (Beteiligungs nachweis) folgende 24 Unternehmen dar:

Beteiligungen des Landes zum 31.12.2012 (Bezeichnung lt. Rechnungsabschluss)	Beteiligungsform	Anteil	Beteiligung
		[%]	[EUR]
Aktiengesellschaften [2]			
UNIQA Versicherungen AG, 404.500 STK.	Grundkapital	0,28	367.452,02
Neusiedler Seebahn AG	Grundkapital	50,19	954.335,50
Gesellschaften mit beschränkter Haftung [18]			
Burgenland Tours GmbH	Stammkapital	25,00	9.084,10
Erstes Bgld. Rechenzentrum GmbH	Stammkapital	33,33	19.379,42
Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) GmbH	Stammkapital	12,00	12.000,00
Kabel-TV Bgld. GmbH	Stammkapital	100,00	36.336,42
Österr. Weinmarketingservice GmbH	Stammkapital	15,00	10.900,93
Fachhochschulstudiengänge Bgld. GmbH	Stammkapital	100,00	35.000,00
Neusiedler Seebahn GmbH	Stammkapital	50,19	200.760,00
Bgld. Krankenanstalten GmbH	Stammkapital	100,00	40.000,00
Regionalmanagement Bgld. GmbH	Stammkapital	100,00	36.336,42
Landessicherheitszentrale Bgld. GmbH	Stammkapital	60,00	21.000,00
Bgld. Landesholding GmbH	Stammkapital	100,00	15.000.000,00
Sport und Event Bgld. GmbH	Stammkapital	100,00	35.000,00
Bad Tatzmannsdorf-Thermal- u Freizeit GmbH	Stammkapital	24,00	8.720,74
ASFINAG Service GmbH	Stammkapital	1,67	250.000,00
Fußballakademie Bgld GmbH	Stammkapital	35,00	12.500,00
Fußballakademie Mattersburg GmbH	Stammkapital	40,00	14.000,00
Arbeitsstiftung Bgld. GmbH	Stammkapital	100,00	35.000,00
Nationale Anti Doping Agentur Austria GmbH	Stammkapital	5,00	1.750,00
Kommanditgesellschaften [2]			
Verbund Thermal Power GmbH&CO KG	Grundkapital	0,00	0,00
Thermengolfanlage Loipersdorf-Fürstenfeld-Rudersdorf GmbH&CO KG	stille Einlage	0,00	7.267,28
Genossenschaften mit beschränkter Haftung [2]			
OSG - Oberwarter Siedlungsgen.	Geschäftsanteile	8 Ant	174,40
EBSG - Siedlungsgen. Pöttching	Geschäftsanteil	1 Ant	21,80
Gesamtsumme			17.107.019,03

Tab. 29: Nachweis über den Stand an Beteiligungen

Quelle: RA 2012 - Nachweisung über den Stand an Beteiligungen, Darstellung: BLRH

Die Beteiligungen waren hinsichtlich ihrer Gesellschaftsform wie folgt gliedert:

- zwei Aktiengesellschaften (AG)
- 18 Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH)
- zwei Kommanditgesellschaften (GmbH & Co KG)
- zwei Genossenschaften mit beschränkter Haftung (GenmbH)

Nicht enthalten waren die von diesen Gesellschaften gehaltenen Beteiligungen (indirekte Beteiligungen).

(3) Im Vorjahresvergleich war eine Verringerung der Gesamtsumme des Beteiligungskapitals der im RA 2012 ausgewiesenen direkten Beteiligungen um 66,00 EUR festzustellen. Die Gesamtsumme betrug zum 31.12.2012 rd. 17,11 Mio. EUR.

Die Veränderung der Gesamtsumme an direkten Beteiligungen resultierte aus dem Verkauf des Beteiligungsanteils an der Verbund Thermal Power GmbH & Co KG.

(4) Der BLRH erhob jene Beteiligungen, an denen das Land im Jahr 2012 sowohl direkt als auch indirekt beteiligt war. Er stellte die erhobenen Beteiligungen dem Beteiligungsnachweis gegenüber und gliederte diese nach ihrem Beteiligungsausmaß.

Die folgende Abbildung stellte die erhobenen Beteiligungen für das Jahr 2012 entsprechend ihres Beteiligungsausmaßes gegliedert dar:^{46, 47}

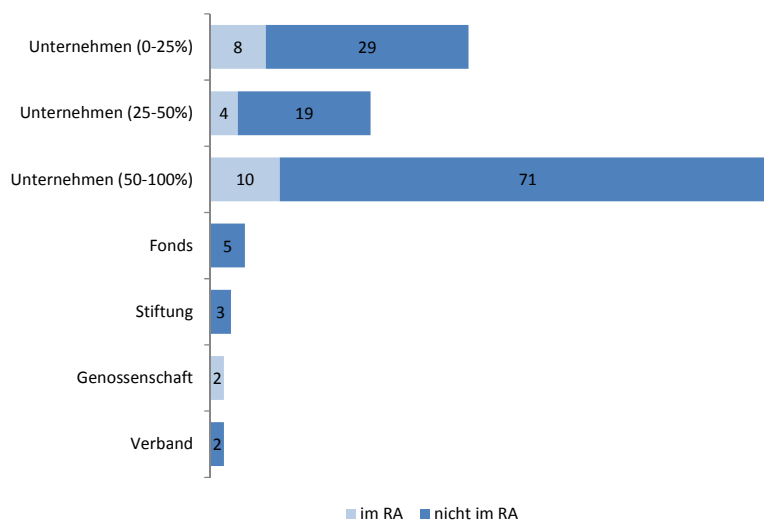


Abb. 12: Erhobene direkte und indirekte Beteiligungen für das Jahr 2012
Quelle: RA 2012, LAD-BMIR, FB; Darstellung: BLRH

Von den 153 Beteiligungen des Landes waren im Beteiligungsnachweis 24 (rd. 16 %) ausgewiesen. Die verbleibenden 129 Beteiligungen (rd. 84 %) waren im Beteiligungsnachweis des RA 2012 nicht erfasst.

⁴⁶ Umfasst nicht nur Gesellschaftsformen gem. UGB.

⁴⁷ Umfasst auch die im Jahr 2012 im FB eingetragenen Änderungen wie Übertragungen, Verschmelzungen sowie Auflösungen von Beteiligungen bzw. Anteilen an diesen.

- 10.1.2 Zu (4) Der BLRH wies darauf hin, dass der VRV keine Einschränkung zur Gestaltung des Ausweises der Beteiligungen des Landes zu entnehmen war.

Er merkte kritisch an, dass durch den Beteiligungsnachweis im RA 2012 kein vollständiger Überblick gewährleistet war.

Insofern stellte der BLRH die Aussagekraft des Beteiligungsnachweises und damit einhergehend des Vermögensnachweises in Frage.

Der BLRH empfahl, zur Erhöhung der Transparenz sowie Aussagekraft sämtliche direkte und indirekte Beteiligungsverhältnisse des Landes im RA zu erfassen.

- 10.1.3 Die Bgld. LReg gab dazu folgende Äußerung ab:

„Hier merkte der LRH kritisch an, dass der Beteiligungsnachweis im RA keinen vollständigen Überblick gewährleistete. Dazu ist zu sagen, dass der Beteiligungsnachweis alle direkten Beteiligungen des Landes enthält. Eine verpflichtende Darstellung der indirekten Beteiligungen des Landes ist der VRV nicht zu entnehmen.“

- 10.1.4 Der BLRH merkte an, dass die VRV keine Unterscheidung nach „direkten“ oder „indirekten“ Beteiligungen vornimmt. Daher wären sämtlicher Beteiligungen des Landes in den Beteiligungsnachweis des RA aufzunehmen.

10.2 Zahlungsflüsse

- 10.2.1 (1) Die Umsetzung diverser gesetzlicher und vertraglicher Verpflichtungen führte zu Zahlungsflüssen zwischen dem Land und seinen direkten und indirekten Beteiligungen.

Dabei handelte es sich u.a. um

- Gesellschafterzuschüsse,
- Liquiditätsaushilfen,
- Investitionszuschüsse,
- Förderungen sowie
- Dienstleistungsentgelte.

(2) Das Land übermittelte dem BLRH zu diesen Zahlungsflüssen Aufstellungen von 47 Unternehmen. Diese umfassten 15 direkte und 32 indirekte Beteiligungen.

Bei 31 Beteiligungen waren keine Zahlungen durch das Land ausgewiesen. Umgekehrt leisteten sechs Beteiligungen Zahlungen an das Land.

Das Land konnte bis zum Abschluss der Prüfungshandlungen⁴⁸ keine vollständige Aufstellung über die Ausgaben und Einnahmen zu den Beteiligungen vorlegen.

Betreffend der Einnahmen teilte die geprüfte Stelle mit:

⁴⁸ Die Sachverhaltserhebung betreffend die Überprüfung des Rechnungsabschlusses 2012 endete am 20.10.2014. Alle bis zu diesem Termin eingelangten Unterlagen wurden bei der Erstellung des vorläufigen Prüfungsergebnisses berücksichtigt.

„Das Buchhaltungssystem des Landes ist für eine durchgängige automatisierte Debitorenbuchhaltung nicht konzipiert. Auf Debitoren werden nur jene Eingänge erfasst, welche vorab durch eine Forderungsvorschreibung und Erfassung im Mahnverfahren in SAP eingebucht wurden.

Für die zeitgerechte Generierung der übermittelten Daten (Einzahlungen) können „Hilfsabfragen“ getätigt werden, welche die tatsächlichen Einzahlungen jedoch nicht lückenlos abgebildet können. Eine Ermittlung der Einzahlungsbeträge kann derzeit nur durch eine Zusammenfassung verschiedener Abfragen erfolgen:

- durch eine Debitorenabfrage (nur Forderungsabstimmung auf eingebuchte Forderungen) und*
- mittels eine Abfragetechnik, welche die Einzahlungen aus Telebanking einem Geschäftspartner zuordnet (das Girokonto wird als Auswahlkriterium verwendet)*

In der Anlage werden die jährlichen Auswertungen 2012 in der oben beschriebenen Form übermittelt. Abfragen, welche im Prüfungszeitraum (Buchungsjahr) keine Einzahlungen aufweisen, werden nicht übermittelt.

Als Übergangslösung bis zur Programmierung der Erfassung von Einzahlungen auf Debitorenkonten werden seit dem 1.1.2014 durch das Einbuchen einer Forderung und deren Abstimmung alle Einzahlungen auf Debitoren erfasst.“

(3) Der BLRH nahm zwecks Überprüfung der vorgelegten Unterlagen verschiedene Salden- und Einzelpostenabfragen aus dem Buchhaltungssystem vor.⁴⁹

Diese Überprüfung ergab, dass Zahlungen an zwei direkte Beteiligungen⁵⁰ iHv. rd. 6,4 Mio. EUR und an eine indirekte Beteiligung⁵¹ iHv. rd. 0,4 Mio. EUR in der Aufstellung des Landes nicht enthalten waren.

(4) Auf Basis der vom Land vorgelegten Unterlagen und seiner eigenen Abfrageergebnisse stellte der BLRH Zahlungen an 34 Unternehmen (16 direkte und 18 indirekte Beteiligungen des Landes) iHv. rd. 151,0 Mio. EUR fest.

In den folgenden beiden Tabellen waren die Summen der wesentlichen Zahlungen an die direkten und indirekten Beteiligungen erfasst.

⁴⁹ Diese Analyse umfasste sämtliche erhobene Beteiligungsunternehmen (direkte und indirekte). Der BLRH erhob aufgrund des hohen Aufwands bzw. der Komplexität der Abfrage bei den Zahlungsflüssen sämtliche Ausgaben ohne Einschränkung auf einen bestimmten Zweck.

⁵⁰ Landesverband Burgenland Tourismus sowie Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel KdöR ARGE.

⁵¹ Thermalquellen Infrastruktur GmbH.

direkte Beteiligungen	Zahlungen 2011	Zahlungen 2012
	[EUR]	[EUR]
Burgenländische Krankenanstalten-Gesellschaft m.b.H.	7.367.152,54	75.525.902,18
Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) Gesellschaft m.b.H.	2.812.759,18	8.684.677,32
Landessicherheitszentrale Burgenland Gesellschaft mbH	2.487.109,87	4.193.299,52
Neusiedler Seebahn GmbH	3.194.425,05	3.270.391,46
Regionalmanagement Burgenland Gesellschaft m.b.H.	2.145.280,57	2.050.818,15
Erstes burgenländisches Rechenzentrum Gesellschaft m.b.H.	1.061.723,60	1.201.893,62
Österreich Wein Marketing GmbH	982.932,45	1.007.506,00
Fußballakademie Burgenland GmbH	1.142.861,50	758.300,00
Fachhochschulstudiengänge Burgenland GmbH	32.396,40	177.726,40
Arbeitsstiftung Burgenland GmbH	22.467,67	100.923,92
Burgenländische Landesholding GmbH	24.538.090,13	88.863,06
ASFINAG Service GmbH	2.607.462,64	50.221,96
Nationale Anti Doping Agentur Austria GmbH	-	15.499,80
Sport & Event Burgenland GmbH	12.516,00	-
Landesverband Burgenland Tourismus *	5.456.096,30	3.841.414,21
Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel KdöR ARGE *	2.514.826,86	2.518.393,37
Gesamt	56.378.100,76	103.485.830,97

* 2012 durch BLRH erhoben

Tab. 30: Summen der wesentlichen Zahlungen des Landes an direkte Beteiligungen
Quelle: Land Burgenland - Abt.3 Finanzen u Buchhaltung, BLRH; Darstellung: BLRH

indirekte Beteiligungen	Zahlungen 2011	Zahlungen 2012
	[EUR]	[EUR]
WiBAG Wirtschaftsdienstleistungs GmbH	24.837.746,61	16.111.776,24
BELIG - Beteiligungs- u. Liegenschafts GmbH	15.464.634,11	14.841.042,86
Burgenländische Pflegeheim Betriebs-GmbH	7.649.850,59	8.758.860,71
KSB - Kultur-Service Burgenland GmbH	2.777.556,38	2.076.123,00
Psychosozialer Dienst Burgenland-GmbH	2.041.434,63	2.060.464,97
FMB Facility Management Burgenland GmbH	1.093.998,43	1.309.820,44
TOB Technologieoffensive Burgenland GmbH	351.618,15	423.255,31
Sonnentherme Lutzmannsburg-Frankenau GmbH	15.881,92	383.079,06
Thermalquellen Infrastruktur GmbH *	738.606,98	370.562,19
Technologiezentrum Eisenstadt GmbH	242.132,36	265.482,38
Energie Burgenland AG (Unternehmensgruppe)	417.652,56	219.061,20
Landessportzentrum VIVA GmbH	83.183,16	110.640,60
Selbsthilfe-Werkstätten-Betriebs-GmbH	135.184,54	87.890,38
Kurbad Tatzmannsdorf AG	15.127,76	86.990,11
Business and Innovation Centre - BIC Burgenland Ges.m.b.H.	68.038,47	33.965,52
Technologiezentrum Güssing GmbH	330,00	138,00
Business-Park Heiligenkreuz GmbH *	231,04	-
Fachhochschulerrichtungs GmbH	1.853.351,74	282.298,68
Gesamt	57.786.559,43	47.421.451,65

* 2012 durch BLRH erhoben

Tab. 31: Summen der wesentlichen Zahlungen des Landes an indirekte Beteiligungen
Quelle: Land Burgenland - Abt.3 Finanzen u Buchhaltung, BLRH; Darstellung: BLRH

(5) Auf Basis der vom Land vorgelegten Unterlagen und seiner eigenen Abfrageergebnisse stellte der BLRH Zahlungen von 15 Unternehmen (7 direkte und 9 indirekte Beteiligungen des Landes) iHv. rd. 5,7 Mio. EUR fest.

Die folgenden Tabellen wiesen die Summen der wesentlichen Zahlungen der direkten und indirekten Beteiligungen an das Land aus:

direkte Beteiligungen	Summe Zahlungen
	[EUR]
Burgenländische Krankenanstalten-Gesellschaft m.b.H.	2.363.440,80
ASFINAG Service GmbH	1.257.778,72
Fachhochschulstudiengänge Burgenland GmbH	143.045,90
Burgenländische Landesholding GmbH	91.227,71
Fußballakademie Mattersburg Errichtungs-GmbH	38.001,76
Landessicherheitszentrale Burgenland Gesellschaft mbH	8.046,02
Gesamt	3.901.540,91

Tab. 32: Summen der wesentlichen Zahlungen der direkten Beteiligungen an das Land
Quelle: Land Burgenland - Abt.3 Finanzen u Buchhaltung, BLRH; Darstellung: BLRH

indirekte Beteiligungen	Summe Zahlungen
	[EUR]
BELIG - Beteiligungs- u. Liegenschafts GmbH	931.844,33
WiBAG Wirtschaftsdienstleistungs GmbH	450.864,34
KSB - Kultur-Service Burgenland GmbH	273.104,86
Energie Burgenland AG	73.640,72
FMB Facility Management Burgenland GmbH	29.176,52
Kurbad Tatzmannsdorf AG	20.351,17
Psychozialer Dienst Burgenland-GmbH	12.404,76
Sonnentherme Lutzmannsburg-Frankenau GmbH	7.406,70
Burgenländische Pflegeheim Betriebs-GmbH	3.198,59
Gesamt	1.801.991,99

Tab. 33: Summen der wesentlichen Zahlungen der indirekten Beteiligungen an das Land
Quelle: Land Burgenland - Abt.3 Finanzen u Buchhaltung, BLRH; Darstellung: BLRH

- 10.2.2 Zu (1) Der BLRH stellte fest, dass die Zahlungsflüsse zwischen dem Land und den Beteiligungen aus dem RA nicht ableitbar waren. Dies war insofern von Bedeutung, da rd. 13 % (150,9 Mio. EUR) der Gesamtausgaben des Landeshaushalts auf direkte und indirekte Beteiligungen des Landes entfielen.

Der BLRH empfahl aus Gründen der Transparenz den Beteiligungsnachweis um eine Auswertung der Zahlungsflüsse an die direkten und indirekten Beteiligungen zu ergänzen. Er erachtete eine Untergliederung in Gesellschafterzuschüsse, Investitionszuschüsse und Förderungen als zweckmäßig.

Zu (2-4) Der BLRH merkte an, dass die übermittelten Unterlagen des Landes keine vollständigen Aussagen über die Einnahmen enthielten. Eine Überprüfung der Angaben des Landes über Zahlungen von Beteiligungen war dem BLRH nicht möglich. Darüber hinaus war die Aufstellung über die Ausgaben des Landes an Beteiligungen unvollständig.

Der BLRH bemängelte die unvollständige Aufstellung des Landes über die Zahlungsflüsse an die Beteiligungen.

Zu (5) Der BLRH beanstandete das Fehlen einer umfassenden Debitorenbuchhaltung. Durch die Unvollständigkeit dieser Informationen war es dem BLRH nicht möglich Kapitalrückflüsse aus Beteiligungen nachvollziehbar darzustellen.

Der BLRH regte die Implementierung einer vollständigen Kreditoren-/Debitorenbuchhaltung an.

Der BLRH wies darauf hin, dass er diese Feststellungen bereits bei der Prüfung des RA 2011 traf. Zum Zeitpunkt der Prüfung des RA 2011 war der RA 2012 jedoch bereits durch den LT genehmigt. Aus diesem Grund bestand für die geprüfte Stelle keine Möglichkeit, die Empfehlungen des BLRH umzusetzen.

10.2.3 Die Bgld. LReg äußerte sich dazu wie folgt:

„Das Buchhaltungssystem des Landes ist für eine durchgängige automatisierte Debitorenbuchhaltung nicht konzipiert. Auf Debitoren werden nur jene Eingänge erfasst, welche vorab durch eine Forderungsvorschreibung und Erfassung im Mahnverfahren in SAP eingebucht wurden.

Für die zeitgerechte Generierung der übermittelten Daten (Einzahlungen) können jedoch „Hilfsabfragen“ getätigt werden.

Als Übergangslösung bis zur Programmierung der Erfassung von Einzahlungen auf Debitorenkonten werden seit dem 1.1.2014 durch das Einbuchen einer Forderung und deren Abstattung alle Einzahlungen auf Debitoren erfasst.

Es wird derzeit schon an einer Verbesserung des Systems gearbeitet. Anzumerken ist, dass bereits für 2017 eine grundsätzliche Änderung des Buchführungssystems angedacht ist.“

11. Rücklagen

11.1 Grundlagen 11.1.1 Gemäß Pkt. 2.6 des Beschlusses des Bgld. LT vom 29.09.2011 über den LVA für das Jahr 2012 konnten veranschlagte Haushaltsmittel durch Beschluss der LReg einer Rücklage zugeführt werden. Voraussetzungen dafür waren

- eindeutige Zweckwidmung,
- einmalige Natur sowie
- Inanspruchnahme bis Jahresende aus wichtigen Gründen nicht möglich.

Die Rücklagenzuführungen waren im Wesentlichen auf Investitionen und vertragliche Verpflichtungen zu beschränken.

Derartig gebildete Rücklagen waren aufzulösen und der Ausgleichsrücklage zuzuführen, sofern sie nicht innerhalb zweier Haushaltsjahre zweckbestimmt verwendet werden.

11.2 Rücklagen-
gebarung 11.2.1 (1) Der Ausweis des Rücklagenstandes am Beginn und Ende des Finanzjahres sowie die Veränderung während des Finanzjahres erfolgten im RA im „Nachweis über die Zuführungen und Entnahmen aus Rücklagen“ (Rücklagennachweis).

Der Rücklagenstand betrug am 01.01.2012 rd. 300,9 Mio. EUR. Im Jahr 2012 erfolgten Rücklagenentnahmen iHv. rd. 106,3 Mio. EUR und Rücklagenzuführungen iHv. rd. 55,1 Mio. EUR. Daraus resultierte ein Rücklagenstand per 31.12.2012 von rd. 249,7 Mio. EUR. Der Rücklagenstand verringerte sich somit um rd. 51,1 Mio. EUR.

Eine Übersicht über die Rücklagengebarung 2012 ergab folgende Aufstellung:

Rücklagengebarung 2012	Betrag
	[EUR]
1. Anfänglicher Stand an Rücklagen	300.886.701,23
2. Zuführung an Rücklagen	55.156.541,60
Ordentlicher Haushalt	43.965.257,26
Außerordentlicher Haushalt	9.579.978,65
Sonderhaushalt (Fonds)	1.611.305,69
3. Entnahmen aus Rücklagen	106.302.052,80
Ordentlicher Haushalt	100.667.694,34
Außerordentlicher Haushalt	5.634.358,46
Sonderhaushalt (Fonds)	0,00
Schließlicher Stand an Rücklagen	249.741.190,03
Veränderung Rücklagenstand 2012	-51.145.511,20

Tab. 34: Rücklagengebarung 2012

Quelle: RA 2012, Haushaltsrechnung, Rücklagennachweis; Darstellung: BLRH

(2) Der BLRH ersuchte die Abt. 3 – Finanzen und Buchhaltung um Erläuterung, inwieweit der Rücklagenstand per 31.12.2012 iHv. 249,7 Mio. EUR ausschließlich buchmäßige Rücklagen darstellte oder auch durch Kassenmittel gedeckte Rücklagen enthielt.

Die Abt. 3 – Finanzen und Buchhaltung teilte dazu folgendes mit:

„Prinzipiell handelt es sich beim Rücklagensaldo in der Höhe von 249,74 Mio. Euro im Jahr 2012 um reine buchmäßige Rücklagen, denn im Allgemeinen sind Rücklagenzuführungen beziehungsweise Rücklagenentnahmen nicht mit spiegelgleichen kassenmäßigen Einzelbuchungen abgebildet. Die Rücklagen sind zwar kassenmäßig in einem Eins zu Eins Verhältnis (direkt) nicht bedeckt, aber die Verbuchung der Auszahlungen unter Heranziehung entsprechender Rücklagen erfolgt über die entsprechenden Voranschlagsstellen im Landesvoranschlag, wobei genügend Liquidität gegeben ist. Es darf hierbei auch darauf hingewiesen werden, dass sobald eine Anweisung unter Heranziehung einer Rücklage – RL-Entnahme – erfolgt, diese in dem Moment sehr wohl durch Geldmittel des Landes gedeckt ist und somit auch budgetär ihren Niederschlag findet.

Hier darf auch auf den Umstand verwiesen werden, dass der Kassenbestand 2012 (rund 269,24 Mio. Euro) des Landes höher als der Rücklagenstand 2012 (rund 249,74 Mio. Euro) ausgewiesen ist.

In diesem Zusammenhang, darf als bekannt vorausgesetzt werden, dass das Land Burgenland 2006 unmittelbare Tochterunternehmen an die Burgenländische Landesholding GmbH verkauft hat. Mit dem erzielten Verkaufserlös wurde ein nicht verbrieftes obligationenähnliches Genussrecht bei der Kommunalkredit Vermögensverwaltungs-GmbH & Co OG in Höhe von rund 225 Mio. Euro gezeichnet, welche das Genussrechtskapital in unterschiedliche Wertpapiere (Staatsanleihen, Pfandbriefe/Covered Bonds und Unternehmensanleihen) veranlagt hat. Das Genussrecht wurde jährlich verzinst und ein Teilertrag des Jahresergebnisses ausgeschüttet. [...]

[...] Die von der BVOG vergebenen Mittel sind jederzeit kündbar und das kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist (durch die Kreditgeberin zur jedem Tilgungstermin mit 3 Monatsavis oder teilweise „Mark to Market“) sofort darüber verfügen.“

11.2.2 Zu (1) Der BLRH hielt fest, dass der „Nachweis über die Zuführungen und Entnahmen aus Rücklagen“ den Anforderungen lt. VRV entsprach.

Zu (2) Der BLRH stellte fest, dass der im RA ausgewiesene schließliche Kassenbestand 2012 iHv. 269,4 Mio. EUR aus dem Barkassenbestand und Bankguthaben iHv. 44,4 Mio. EUR sowie dem Genussrechtskapital iHv. 225 Mio. EUR resultierte.

Dieses Genussrechtskapital stellte nach Ansicht des BLRH keine Kassenmittel sondern einen Vermögenswert dar, der durch Veräußerung bzw. Verwertung in liquide Mittel umgewandelt werden kann. Demnach waren 17,8 % der Rücklagen durch liquide Mittel (Kassa und Bankguthaben) bedeckt.

In Verbindung mit den Ausführungen der Abt. 3 – Finanzen und Buchhaltung war auf Abschnitt 4.4. zu verweisen, wo der BLRH den Ausweis des Genussrechts als Kassenmittel kritisierte und in Frage stellte.

11.3 Nachweis über die Zuführungen und Entnahmen aus Rücklagen

11.3.1 (1) Der Rücklagennachweis wies insgesamt 317 Rücklagenkonten aus. Von diesen entfielen 229 auf den ordentlichen Haushalt mit rd. 171,8 Mio. EUR und 84 auf den außerordentlichen Haushalt mit einem Betrag von rd. 68,2 Mio. EUR. Weitere vier Konten betrafen die Fonds mit rd. 9,8 Mio. EUR.

Rücklagenverteilung 2012

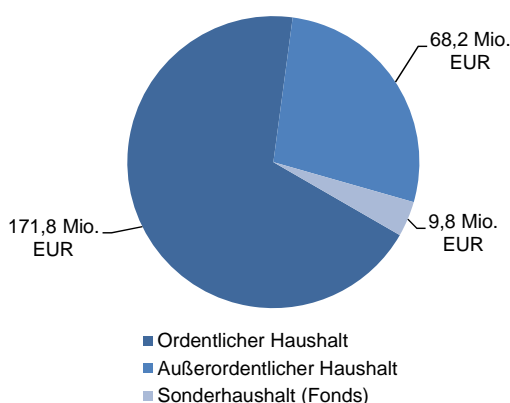


Abb. 13: Rücklagenverteilung 2012
Quelle: RA 2012, Rücklagennachweis; Darstellung: BLRH

(2) Der BLRH untersuchte die Verteilung der Salden der 317 Rücklagenkonten lt. Rücklagennachweis. Dazu fasste er die Rücklagensalden in sechs Größenklassen zusammen.

Rücklagensaldo	Summe		
	[EUR]	[Anzahl]	[EUR]
> 1.000.000	35	206.201.657	82,6%
500.001 bis 1.000.000	30	21.718.438	8,7%
100.001 bis 500.000	82	18.133.672	7,3%
50.001 bis 100.000	27	1.875.595	0,8%
10.000 bis 50.000	65	1.609.387	0,6%
< 10.000	78	202.442	0,1%
Rücklagenkonten gesamt	317	249.741.190	100,0%

Tab. 35: Rücklagenverteilung 2012

Quelle: RA 2012, Rücklagennachweis; Darstellung: BLRH

Die Untersuchung zeigte, dass der überwiegende Teil (rd. 82,6 %) des Rücklagenstandes der Größenklasse „> 1.000.000 EUR“ zuzurechnen waren. In diese Größenklasse fielen 35 Rücklagenkonten mit insgesamt 206,2 Mio. EUR.

Eine Auflistung der 35 Rücklagenkonten mit einem Saldo über 1 Mio. EUR war der Anlage 3 zu entnehmen.

(3) Der BLRH überprüfte anhand von Saldenabfragen im Buchhaltungssystem des Landes die Übereinstimmung der Salden der einzelnen Rücklagenkonten lt. Rücklagennachweis mit den Salden lt. Buchhaltung. Der Abgleich ergab übereinstimmende Salden.

- 11.3.2 Zu (3) Der BLRH stellte auf Basis seiner Abfrageergebnisse fest, dass die Salden der Rücklagenkonten lt. „Nachweis über die Zuführungen und Entnahmen aus Rücklagen“ mit den Buchhaltungsdaten übereinstimmten.

12. Schlussbemerkungen

Zusammenfassend hob der BLRH folgende Empfehlungen hervor:

(1) Der BLRH wiederholte seine bei der Überprüfung des Rechnungsabschluss 2011 getroffene Empfehlung, die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung zu evaluieren und diese gegebenenfalls durch geeignete und zeitgemäße Regelungen an die aktuellen wirtschaftlichen und fiskalrechtlichen Rahmenbedingungen anzupassen. *(siehe III. Teil – 2.3.2)*

(2) Der BLRH regte an, künftig im Zuge der Erstellung des Rechnungsabschlusses auf die Übereinstimmung des Kassen-Soll-Bestands mit dem Kassen-Ist-Bestand zu achten, um derartige Differenzen zu vermeiden. *(siehe III. Teil – 4.3.2)*

(3) Der BLRH empfahl das Genussrechtskapital entsprechend den Bestimmungen der VRV sowie der Vermögenseigenschaft des Genussrechts im Rechnungsabschluss auszuweisen. *(siehe III. Teil – 4.4.2)*

(4) Der BLRH empfahl bereits eingeleitete Maßnahmen der Erhebung der Ursachen für die unrichtige Darstellung des Vermögensnachweises konsequent fortzuführen. Darüber hinaus empfahl er die Wirksamkeit der internen Kontrollen zu evaluieren und notwendige Anpassungen vorzunehmen. *(siehe III. Teil – 6.2.2)*

(5) Der BLRH empfahl, im Sinne einer höheren Aussagekraft auf eine differenzierte Verwendung der unterschiedlichen Begriffe für kurzfristige (Barvorlage, Kassenstärker, Kassenkredit) und langfristige Finanzierungen (Darlehen) zu achten und die zutreffende Bezeichnung zu verwenden. *(siehe III. Teil – 8.2.2 und 8.3.2)*

(6) Im Sinne einer Übereinstimmung zwischen Voranschlag und Rechnungsabschluss regte der BLRH analog zum Prüfungsbericht über den Rechnungsabschluss 2011 neuerlich an, in Zukunft entsprechende Informationen hinsichtlich des Wert-Risikos der Darlehens- und Anleihegeschäfte in den Rechnungsabschluss aufzunehmen. *(siehe III. Teil – 8.4.2)*

(7) Der BLRH regte im Sinne einer höheren Aussagekraft an, die Vermögensverhältnisse des Landes im Rechnungsabschluss vollständig unter Berücksichtigung der direkten und indirekten Landesbeteiligungen abzubilden.

Hinsichtlich Finanzmanagements empfahl er die Festlegung von klaren und nachvollziehbaren Rahmenbedingungen betreffend Darlehensaufnahme, z.B. durch Festlegung eines angestrebten Verhältnisses zwischen kurzfristigen und langfristigen Finanzierungen zum Jahresultimo. *(siehe III. Teil – 8.4.2 und 8.5.2)*

(8) Der BLRH regte eine Gliederung der noch nicht fälligen Verwaltungsschulden und –forderungen in kurz-, mittel- und langfristige Laufzeiten an. Er erachtete dies aus Gründen der konkreten Beurteilung der möglichen Auswirkungen auf das Landesbudget sowie als Planungshilfe für den mehrjährigen Finanzplan als zweckmäßig. *(siehe III. Teil – 8.6.2)*

(9) Der BLRH empfahl eine der aktuellen Zinssituation entsprechende realistische Budgetierung der Zinstauschgeschäfte.

Er regte an, eine unterjährige Evaluierung der Einnahmen und Ausgaben aus den Zinstauschgeschäften durchzuführen sowie Strategien zur Ergebnisverbesserung zu erarbeiten.

Angesichts der wirtschaftlichen Entwicklung der Zinstauschgeschäfte und der erwarteten Zinsentwicklung empfahl er konkrete Ausstiegsszenarien auf Basis der laufenden Marktbeobachtung zu beschließen. *(siehe III. Teil – 8.7.2)*

(10) Der BLRH empfahl eine konsequente Umsetzung der Bestimmungen des Österreichischen Stabilitätspaktes durch Festlegung einer verbindlichen Haftungsobergrenze sowie eine Risikobeurteilung einschließlich Bildung von Haftungsklassen. *(siehe III. Teil – 9.2.2)*

(11) Der BLRH empfahl eine detaillierte Darstellung der Haftungen in den Rechnungsabschluss aufzunehmen, um über das finanzielle Risiko für den Landeshaushalt transparent zu informieren. *(siehe III. Teil – 9.5.2)*

(12) Der BLRH empfahl künftig eine standardisierte Abstimmung des Haftungsnachweises mit Bankbriefen im Rahmen der Erstellung des Rechnungsabschluss. *(siehe III. Teil – 9.6.2)*

(13) Der BLRH empfahl einen vollständigen Ausweis sämtlicher Haftungs- und Garantieförmern im Haftungsnachweis des Rechnungsabschluss. *(siehe III. Teil – 9.8.2)*

(14) Der BLRH empfahl, zur Erhöhung der Transparenz sowie Aussagekraft sämtliche direkte und indirekte Beteiligungsverhältnisse des Landes im Rechnungsabschluss zu erfassen. *(siehe III. Teil - 10.1.2)*

(15) Der BLRH empfahl aus Gründen der Transparenz den Beteiligungsnachweis um eine Auswertung der Zahlungsflüsse an die direkten und indirekten Beteiligungen zu ergänzen. Er erachtete eine Untergliederung in Gesellschafterzuschüsse, Investitionszuschüsse und Förderungen als zweckmäßig. Er regte die Implementierung einer vollständigen Kreditoren-/Debitorenbuchhaltung an. *(siehe III. Teil - 10.2.2)*

IV. Teil Anlagen

Anlage 1 - Abgleich Geldbestandskonten

KONTO	UGL BARKASSEN - KONTOBEZEICHNUNG	BANKINSTITUT	SALDO-SAP	SALDO-RA	SALDO-KB	Differenz
2000	0 BARKASSE HAUPTKONTO		0,00	0,00	---	Keine Barkassa
2000	20 BARKASSE LBS PINKAFELD		682,29	682,29	682,29	0,00
2000	21 BARKASSE LBS EISENSTADT		3.474,83	3.474,83	3.474,83	0,00
2000	22 BARKASSE LFS STOOB		6.646,52	6.646,52	6.646,52	0,00
2000	23 BARKASSE LJH ALTENMARKT		5.695,23	5.695,23	5.695,23	0,00
2000	40 BARKASSE LWFS EISENSTADT		9.977,79	9.977,79	9.977,79	0,00
2000	41 BARKASSE LWFS GÜSSING		---	0,00	0,00	Keine Barkassa
2000	42 BARKASSE LWFS NEUSIEDL		22,87	22,87	22,87	0,00
2000	50 BARKASSE BIOLOGISCHE STATION		1.206,13	1.206,13	1.206,13	0,00
2000	70 BARKASSE J.HAYDN-KONSERVATORIUM		1.010,98	1.010,98	1.010,98	0,00
2000	71 BARKASSE BGLD.LANDESMUSEEN		254,23	254,23	224,53	-29,70
2000	72 BARKASSE LANDESGALERIE		0,00	0,00	0,00	0,00
2000	91 BARKASSE LWBBA SCHÜTZEN		1,65	1,65	1,65	0,00
2000	92 BARKASSE LWBBA OBERWART		0,00	0,00	0,00	Keine Barkassa
2000	101 BARKASSE BH EISENSTADT		602,71	602,71	602,71	0,00
2000	102 BARKASSE BH NEUSIEDL/SEE		3.642,22	3.642,22	3.642,22	0,00
2000	103 BARKASSE BH MATTERSBURG		2.542,18	2.542,18	2.542,18	0,00
2000	104 BARKASSE BH OBERPULLENDORF		4.364,79	4.364,79	4.364,79	0,00
2000	105 BARKASSE BH OBERWART		10.932,40	10.932,40	10.932,40	0,00
2000	106 BARKASSE BH GÜSSING		6.407,18	6.407,18	6.407,18	0,00
2000	107 BARKASSE BH JENNERSDORF		473,79	473,79	473,79	0,00
2000	108 BARKASSE UVS		375,11	375,11	375,11	0,00
2000	142 BARKASSE GÜTERWEGE OBERWART		---	0,00	0,00	Keine Barkassa
2000	180 BARKASSE STBA EISENSTADT		1.293,23	1.293,23	1.293,23	0,00
2000	182 BARKASSE STBA EISENSTADT, BETR. ERH. A+S		---	0,00	0,00	Keine Barkassa
2000	280 BARKASSE STBA OBERWART		911,79	911,79	887,04	-24,75
2000	282 BARKASSE STBA OBERWART, BETR. ERH. A+S		---	0,00	0,00	Keine Barkassa
27	Barkassen		60.517,92	60.517,92	60.463,47	-54,45

KONTO	UGL GIROKONTEN - KONTOBEZEICHNUNG	BANKINSTITUT	SALDO-SAP	SALDO-RA	SALDO lt. Bank	Differenz
2110	0 PSK KTO. 7463.334, PENSIONEN	BAWAG - PSK	22.563,91	22.563,91	22.563,91	0,00
2110	100 PSK KTO. 92.144.211, BEZAHLEN AT	BAWAG - PSK	---	0,00	Konto aufgelöst	---
2130	0 BANK BGLD 91013001400, HAUPTKONTO	Bank Burgenland	-7.891.986,70	-7.891.986,70	-7.891.986,70	0,00
2130	5 BANK BGLD 91015302800, VERKEHRSSICH.F	Bank Burgenland	62.570,85	62.570,85	62.570,85	0,00
2130	11 BANK BGLD 91017644200, STRAFGELDER	Bank Burgenland	1.350.260,48	1.350.260,48	1.350.260,48	0,00
2130	20 BANK BGLD 91013031600, LBS PINKAFELD	Bank Burgenland	0,00	0,00	0,00	0,00
2130	21 BANK BGLD 91013032800, LBS EISENSTADT	Bank Burgenland	0,00	0,00	0,00	0,00
2130	22 BANK BGLD 91013034100, LFS STOOB	Bank Burgenland	0,00	0,00	0,00	0,00
2130	23 BANK BGLD 91013001420, LJH ALTENMARKT	Bank Burgenland	0,00	0,00	0,00	0,00
2130	40 BANK BGLD 91013049800, LWFS EISENSTADT	Bank Burgenland	0,00	0,00	0,00	0,00
2130	41 BANK BGLD 91013051000, LWFS GÜSSING	Bank Burgenland	0,00	0,00	0,00	0,00
2130	42 BANK BGLD 91013052200, LWFS NEUSIEDL/SEE	Bank Burgenland	0,00	0,00	0,00	0,00
2130	50 BANK BGLD 91013036500, BIOLOG.STATION	Bank Burgenland	0,00	0,00	0,00	0,00
2130	60 BANK BGLD 91015304100, WOHNBAUFÖRDERUNG	Bank Burgenland	5.224.316,99	5.224.316,99	5.224.316,99	0,00
2130	61 BANK BGLD 91016750000, WOHNBAU,VZ.RÜCKZ.	Bank Burgenland	1.262.117,89	1.262.117,89	1.262.117,89	0,00
2130	62 BANK BGLD 91015305300, WOHNBAUSANIERUNG	Bank Burgenland	467.670,10	467.670,10	467.670,10	0,00
2130	63 BANK BGLD 91016750002, WB-SAN. ,VZ.RÜCKZ.	Bank Burgenland	1.857.481,97	1.857.481,97	1.857.481,97	0,00
2130	64 BANK BGLD 91013014700, WOHNBAUFÖRD.FONDS	Bank Burgenland	83.636,60	83.636,60	83.636,60	0,00
2130	65 BANK BGLD 91016750001, WBFF,VZ.RÜCKZ.	Bank Burgenland	101.197,06	101.197,06	101.197,06	0,00
2130	70 BANK BGLD 91013037700, JH-KONSERVATORIUM	Bank Burgenland	0,00	0,00	0,00	0,00
2130	71 BANK BGLD 90016048400, BGLD.LANDESMUSEEN	Bank Burgenland	0,00	0,00	0,00	0,00
2130	82 BANK BGLD 91016099000, A+S ZENTRALE	Bank Burgenland	2.707.077,19	2.707.077,19	2.707.077,19	0,00
2130	91 BANK BGLD 91013040100, LWBBA SCHÜTZEN	Bank Burgenland	---	0,00	0,00	0,00
2130	92 BANK BGLD 91013041300, LWBBA OBERWART	Bank Burgenland	0,00	0,00	0,00	0,00
2130	101 BANK BGLD 91013042500, BH EISENSTADT	Bank Burgenland	0,00	0,00	0,00	0,00
2130	102 BANK BGLD 91013043700, BH NEUSIEDL/SEE	Bank Burgenland	0,00	0,00	0,00	0,00
2130	103 BANK BGLD 91013044900, BH MATTERSBURG	Bank Burgenland	0,00	0,00	0,00	0,00
2130	104 BANK BGLD 91013045000, BH OBERPULLENDORF	Bank Burgenland	0,00	0,00	0,00	0,00
2130	105 BANK BGLD 91013046200, BH OBERWART	Bank Burgenland	0,00	0,00	0,00	0,00
2130	106 BANK BGLD 91013047400, BH GÜSSING	Bank Burgenland	0,00	0,00	0,00	0,00
2130	107 BANK BGLD 91013048600, BH JENNERSDORF	Bank Burgenland	0,00	0,00	0,00	0,00
2130	108 BANK BGLD 91013054600, UVS	Bank Burgenland	0,00	0,00	0,00	0,00

KONTO	UGL	GROKONTEN - KONTOBEZEICHNUNG	BANKINSTITUT	SALDO-SAP	SALDO-RA	SALDO lt. Bank	Differenz
2130	141	BANK BGLD 91013039000, GÜTERWEGE NORD	Bank Burgenland	0,00	0,00	0,00	0,00
2130	142	BANK BGLD 91013038900, GÜTERWEGE OBERW.	Bank Burgenland	0,00	0,00	0,00	0,00
2130	180	BANK BGLD 91013026800, STBA EISENSTADT	Bank Burgenland	0,00	0,00	0,00	0,00
2130	182	BANK BGLD 91016099001, STBA EIS., A+S	Bank Burgenland	---	0,00	0,00	0,00
2130	280	BANK BGLD 91013028100, STBA OBERWART	Bank Burgenland	0,00	0,00	0,00	0,00
2130	282	BANK BGLD 91016099002, STBA OBERW., A+S	Bank Burgenland	---	0,00	0,00	0,00
2130	401	BANK BGLD 90015784600, BH EISENSTADT, JA	Bank Burgenland	9.379,68	9.379,68	9.379,68	0,00
2130	402	BANK BGLD 91013043701, BH NEUSIEDL, JA	Bank Burgenland	36.483,64	36.483,64	36.483,64	0,00
2130	403	BANK BGLD 91013044901, BH MATTERSBB., JA	Bank Burgenland	49.632,15	49.632,15	49.632,15	0,00
2130	404	BANK BGLD 91013045001, BH OBERPULL., JA	Bank Burgenland	12.154,22	12.154,22	12.154,22	0,00
2130	405	BANK BGLD 91013046201, BH OBERWART, JA	Bank Burgenland	37.089,98	37.089,98	37.089,98	0,00
2130	406	BANK BGLD 91013047401, BH GÜSSING, JA	Bank Burgenland	16.818,12	16.818,12	16.818,12	0,00
2130	407	BANK BGLD 91013048601, BH JENNERSD., JA	Bank Burgenland	6.585,70	6.585,70	6.585,70	0,00
2130	514	BANK BGLD 91015289500, URL.ENTG., AGR.OP.	Bank Burgenland	1.714,23	1.714,23	1.714,23	0,00
2130	541	BANK BGLD 91015294300, URL.ENTG. GW.NORD	Bank Burgenland	521.459,16	521.459,16	521.459,16	0,00
2130	542	BANK BGLD 90213470500, URL.ENTG. GW.OW.	Bank Burgenland	---	0,00	0,00	0,00
2130	591	BANK BGLD 91015306500, URL.ENTG. SCHÜTZ.	Bank Burgenland	37.805,00	37.805,00	37.805,00	0,00
2130	592	BANK BGLD 90213469400, URL.ENTG. LWBA OW	Bank Burgenland	0,00	0,00	0,00	0,00
2130	623	RAIBA ALTENMARKT 21543, LJH ALTENMARKT	RB Altenmarkt i. P.	5.286,70	5.286,70	5.286,70	0,00
2130	700	BANK BGLD 91018546800, ERG. ENTERS. ALTL.	Bank Burgenland	101.436,33	101.436,33	101.436,33	0,00
2130	900	BANK AUSTRIA 421018300	Bank Austria	15.179,11	15.179,11	15.179,11	0,00
2130	901	BANK AUSTRIA 421018326 (MMA)	Bank Austria	---	0,00	Konto aufgelöst	---
2130	902	BANK AUSTRIA 421018318 (DTG)	Bank Austria	---	0,00	Konto aufgelöst	---
2130	903	BANK AUSTRIA 421018338 (MA)	Bank Austria	---	0,00	Konto aufgelöst	---
2130	910	BAWAG 38110601007	BAWAG	3.364,37	3.364,37	3.364,37	0,00
2130	920	MEINL BANK 5480181	Meinl Bank	---	0,00	Konto aufgelöst	---
2130	930	RAIFFEISENLANDESBANK NÖ-WIEN 463471	RLB Nö-Wien	511,24	511,24	511,24	0,00
2136	30	BANK BGLD 91015307700, WIRTSCH.FÖRD.F	Bank Burgenland	---	0,00	Konto aufgelöst	---
2136	40	BANK BGLD 91013057100, LW.SIEDLUNGSF.	Bank Burgenland	795.031,21	795.031,21	795.031,21	0,00
2136	41	RAIFFEISENVERB. 1016898, LW.SIEDLUNGSF.	RLB Burgenland	91.280,96	91.280,96	91.280,96	0,00
2136	50	BANK BGLD 91015298000, LANDSCHAFTSPFL.F.	Bank Burgenland	198.873,31	198.873,31	198.873,31	0,00
2136	60	BANK BGLD 91014423200, KRIEGSOPFERFONDS	Bank Burgenland	31.236,99	31.236,99	31.236,99	0,00
2136	80	BANK BGLD 91013015900, BEZIRKSSTRASSENF.	Bank Burgenland	---	0,00	Konto aufgelöst	---
2136	90	BANK BGLD 91013058300, GEMEINDEINVEST.F.	Bank Burgenland	92.993,16	92.993,16	92.993,16	0,00
2136	180	BANK BGLD 91013026801, STBA. EISENSTADT	Bank Burgenland	---	0,00	0,00	0,00
2136	280	BANK BGLD 91013028101, STBA. OBERWART	Bank Burgenland	---	0,00	0,00	0,00
68		Girokonten (davon 9 aufgelöst)		7.311.221,60	7.311.221,60	7.311.221,60	0,00

KONTO	UGL	SPARBÜCHER - KONTOBEZEICHNUNG	BANKINSTITUT	SALDO-SAP	SALDO-RA	SALDO lt. Bank	Differenz
2150	1	BANK BGLD 91074107200, AUSGLEICHSRÜCKL.	Bank Burgenland	---	0,00	Konto aufgelöst	---
2150	2	BANK BGLD 91074108400, BÜRGCHAFTSRÜCKL.	Bank Burgenland	---	0,00	Konto aufgelöst	---
2150	3	BANK BGLD 91074109600, BAU VON BH'S	Bank Burgenland	---	0,00	Konto aufgelöst	---
2150	10	SPARBUCH BRÜSSEL - GARANTIE LOCATIVE	Garantie Locative	---	0,00	Konto aufgelöst	---
2150	620	VOLKSBANK SÜDBGLD 30241060000, LBS PINKA	VB Südburgenland	709,52	709,52	709,52	0,00
2150	623	RAIBA ALTENMARKT 504506, SPARBUCH LJH ALT	RB Altenmarkt i. P.	---	0,00	Konto aufgelöst	---
6		Sparbuchkonten		709,52	709,52	709,52	0,00

KONTO	UGL	GELDMARKTEINLAGEN - KONTOBEZEICHNUNG	BANKINSTITUT	SALDO-SAP	SALDO-RA	SALDO lt. Bank	Differenz
9091	0	Geldmarkteinlagen Bank Bgld. [910130014/15]	Bank Burgenland	37.000.000,00	37.000.000,00	37.000.000,00	0,00
		Bank Bgld. [910130014/16]	Bank Burgenland			0,00	
9093	000	Barvorlagen-Verr.-Kto. [910130014/01]	Bank Burgenland	0,00	0,00	0,00	0,00
9091	001	Depot Nr. 111 168, Amt der Bgld. Landesregierung	KK Depotbank AG	0,00	0,00		0,00
9091	002	Geldmarkteinlagen		0,00	0,00		0,00
9091	900	Geldmarkteinlagen BVOG	BVOG	225.000.000,00	225.000.000,00	225.000.000,00	0,00
5		Geldmarktkonten		262.000.000,00	262.000.000,00	262.000.000,00	0,00

Tab. 36: Anlage 1 – Abgleich Geldbestandskonten

Quelle: RA 2012 – Geldbestandsnachweis, Kassabücher und Bankbriefe; Darstellung: BLRH

Anlage 2 – Ausgaben und Einnahmen gegliedert nach Abschnitten

	Gruppe / Abschnitt	Ausgaben		Einnahmen	
		[EUR]	[%]	[EUR]	[%]
0	Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	179.039.424,27	15,2%	24.408.535,16	2,1%
00	Landtag	8.700.509,17	4,9%	489.490,45	2,0%
01	Landesregierung	3.608.873,21	2,0%	672.120,92	2,8%
02	Amt der Landesregierung	105.260.850,08	58,8%	13.544.498,18	55,5%
03	Bezirkshauptmannschaften	20.561.061,14	11,5%	2.717.970,79	11,1%
04	Sonderämter	924.002,65	0,5%	91.769,44	0,4%
05	Sonstige Aufgaben der allgemeinen Verwaltung	6.170.245,57	3,4%	1.352.775,72	5,5%
07	Personalvertretung (ohne Landeslehrer)	136.980,75	0,1%	---	---
08	Pensionen (ohne Landeslehrer)	33.649.373,70	18,8%	5.527.509,66	22,6%
09	Personalbetreuung	27.528,00	0,0%	12.400,00	0,1%
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	8.072.109,58	0,7%	2.084.900,76	0,2%
11	Öffentliche Ordnung	4.599.640,76	57,0%	2.047.400,76	98,2%
16	Feuerwehrwesen	2.245.000,00	27,8%	---	---
17	Katastrophendienst	1.206.284,42	14,9%	37.500,00	1,8%
18	Landesverteidigung	21.184,40	0,3%	---	---
2	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	240.180.544,23	20,4%	196.728.897,52	16,7%
20	Gesonderte Verwaltung	67.978.744,01	28,3%	67.370.179,99	34,2%
21	Allgemeinbildender Unterricht	124.737.538,12	51,9%	118.287.867,94	60,1%
22	Berufsbildender Unterricht, Anst. d. Lehrer- u. Erz.	16.228.169,12	6,8%	8.180.653,20	4,2%
23	Förderung des Unterrichtes	138.948,66	0,1%	74.920,14	0,0%
24	Vorschulische Erziehung	23.312.100,08	9,7%	1.641.924,95	0,8%
25	Außerschulische Jugendberufshilfe	906.993,92	0,4%	536.404,31	0,3%
26	Sport und außerschulische Leibeserziehung	2.978.761,78	1,2%	365.351,78	0,2%
27	Erwachsenenbildung	222.208,88	0,1%	0,00	0,0%
28	Forschung und Wissenschaft	3.677.079,66	1,5%	271.595,21	0,1%
3	Kunst, Kultur und Kultus	21.915.399,52	1,9%	2.487.406,87	0,2%
32	Musik und darstellende Kunst	10.499.857,18	47,9%	1.980.151,20	79,6%
33	Schrifttum und Sprache	113.602,00	0,5%	28.002,00	1,1%
34	Museen und sonstige Sammlungen	2.078.519,40	9,5%	258.036,02	10,4%
35	Sonstige Kunstpflege	87.750,00	0,4%	---	---
36	Heimatspflege	1.035.524,38	4,7%	171.217,65	6,9%
38	Sonstige Kulturpflege	8.041.026,56	36,7%	50.000,00	2,0%
39	Kultus	59.120,00	0,3%	---	---
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	286.062.635,32	24,3%	168.809.735,10	14,3%
41	Allgemeine öffentliche Wohlfahrt	110.508.628,28	38,6%	76.661.070,63	45,4%
42	Freie Wohlfahrt	4.885.353,78	1,7%	2.889.462,36	1,7%
43	Jugendwohlfahrt	18.387.218,10	6,4%	9.937.710,53	5,9%
44	Behebung von Notständen	7.040,00	0,0%	---	---
45	Sozialpolitische Maßnahmen	7.042.283,05	2,5%	3.165.253,05	1,9%
46	Familienpolitische Maßnahmen	7.656.730,96	2,7%	1.870.492,43	1,1%
48	Wohnbauförderung	137.575.381,15	48,1%	74.285.746,10	44,0%
5	Gesundheit	221.867.725,41	18,8%	112.312.339,73	9,5%
50	Gesonderte Verwaltung	44.520,00	0,0%	0,00	0,0%
51	Gesundheitsdienst	2.191.529,81	1,0%	1.352.499,48	1,2%
52	Umweltschutz	6.696.736,88	3,0%	3.444.475,44	3,1%
53	Rettungs- und Warndienste	2.903.926,87	1,3%	22.000,00	0,0%
55	Eigene Krankenanstalten	102.620.336,68	46,3%	102.597.376,68	91,4%
56	Krankenanstalten anderer Rechtsträger	101.198.100,00	45,6%	4.014.600,00	3,6%
58	Veterinärndienst	746.086,77	0,3%	501.570,53	0,4%
59	Gesundheit, Sonstiges	5.466.488,40	2,5%	379.817,60	0,3%
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	71.652.592,63	6,1%	23.510.426,35	2,0%
61	Straßenbau	52.023.058,06	72,6%	13.034.284,24	55,4%
62	Allgemeiner Wasserbau	11.592.229,67	16,2%	6.800.001,67	28,9%
63	Schutzwasserbau	7.914.766,74	11,0%	3.304.755,07	14,1%
64	Straßenverkehr	122.538,16	0,2%	371.385,37	1,6%
65	Schiffsverkehr	0,00	0,0%	---	---
7	Wirtschaftsförderung	73.012.973,16	6,2%	27.427.382,63	2,3%
71	Grundlagenverbesserung in der Land- u. Forstwirtschaft	13.552.775,13	18,6%	3.834.088,17	14,0%
74	Sonstige Förderung der Land- u. Forstwirtschaft	8.253.257,35	11,3%	613.798,03	2,2%
75	Förderung der Energiewirtschaft	0,00	0,0%	0,00	0,0%
77	Förderung des Fremdenverkehrs	10.664.712,30	14,6%	1.512.264,53	5,5%
78	Förderung von Handel, Gewerbe und Industrie	40.542.228,38	55,5%	21.467.231,90	78,3%
8	Dienstleistungen	1.038.703,01	0,1%	670.565,28	0,1%
82	Betriebsähnliche Einrichtungen und Betriebe	549.300,00	52,9%	546.302,04	81,5%
84	Liegenschaften, Wohn- und Geschäftsgebäude	0,00	0,0%	45.988,57	6,9%
86	Land- und forstwirtschaftliche Betriebe	419.395,17	40,4%	0,00	0,0%
89	Wirtschaftliche Unternehmungen	70.007,84	6,7%	78.274,67	11,7%
9	Finanzwirtschaft	76.406.489,49	6,5%	620.808.407,22	52,6%
91	Kapitalverm. u. Stiftungen ohne eigene Rechtspers.	3.051.611,18	4,0%	49.368.956,83	8,0%
92	Öffentliche Abgaben	98.000,00	0,1%	469.254.084,18	75,6%
94	Finanzzuweisungen und Zuschüsse	34.722.009,16	45,4%	16.368.338,01	2,6%
95	Nicht aufteilbare Schulden	16.150.100,00	21,1%	44.491.079,47	7,2%
96	Haftungen	154.600,00	0,2%	0,00	0,0%
97	Verstärkungsmittel	0,00	0,0%	2.656.058,09	0,4%
98	Haushaltsausgleich	22.230.169,15	29,1%	36.230.169,15	5,8%
99	Jahresergebnis, Übergabe u. Übernahme	0,00	0,0%	2.439.721,49	0,4%
	Gesamtsumme	1.179.248.596,62	100,0%	1.179.248.596,62	100,0%

Tab. 37: Anlage 2 – Ausgaben und Einnahmen gegliedert nach Gruppen und Abschnitten
Quelle: RA 2012 – Haushaltsrechnung; Darstellung: BLRH

Anlage 3 – Rücklagenkonten über 1 Mio. EUR

Sachkonto	Haus- halt	Bezeichnung	Saldo 31.12.12
			[EUR]
9404004	oH	Nicht aufteilbare Rücklagen, 1-912003-2980 001	44.125.148,76
9394311	aoH	EFRE, Prioritätsachse 1, Land Add.	26.716.268,75
9408003	oH	Allgemeine Wirtschaftsförderung, 1-782025-2980	17.284.359,36
9413001	oH	Wohnbauförderung, WBFG, 1-482028-2980	15.913.437,56
9420008	oH	Landesstraßen B, 1-610002-2980	13.696.085,68
9391090	Fonds	Gemeindeinvestitionsfonds, Ausgl. RL, 7-621039-2980	8.702.917,88
9404017	oH	Darlehen und Schuldendienst, 1-950008-2980	6.703.429,96
9393111	aoH	Schwerpunkt 1, Maßnahme 1, Ld-Mittel	6.248.818,57
9412010	oH	FAWI - Qualifikationsförderung, 1-459025-2980	6.012.743,52
9413002	oH	Annuitätenzuschuss, WSG, 1-482008-2980	5.348.868,29
9394511	aoH	EFRE, Prioritätsachse 2, Aktionsfeld 2, Aktivität 1, Land Add.	4.800.436,74
9410004	oH	Allgemeine Tourismusförderung, 1-771205-2980	4.026.420,00
9394301	aoH	EFRE, Prioritätsachse 1, Land Phasing Out	3.873.198,39
9401077	oH	FAWI - Förderungsmaßnahmen, 1-522109-2980	3.739.284,98
9403001	oH	Bedarfszuweisungen für Gemeinden, 1-940018-2980	3.582.298,32
9394103	aoH	ELER, Schwerpunkt III, Land	3.469.145,19
9408011	oH	WIFöG, Zusatzprogramm, 1-782025-2980	3.213.379,69
9421016	oH	ABA-Landesbeihilfe gem. GIF-G., 1-621006-2980	2.952.809,88
9394413	aoH	EFRE, Prioritätsachse 2, Aktionsfeld 1, Aktivität 3, Land	2.553.900,00
9415015	oH	Familienbonus, 1-469104-2980	2.244.072,60
9403011	oH	Feuerwehreinsatzgeräte aus Kat. Mitteln, 1-179004-2980	1.888.887,04
9411011	oH	Ganztägige Schulformen, Infrastruktur, 1-210054-2980 001	1.733.912,86
9394966	aoH	Territoriale Zusammenarbeit Österreich - Ungarn	1.695.721,50
9417011	oH	Fachhochschulstudiengänge Bgld., 1-280015-2980	1.540.730,00
9420012	oH	Neuanschaffung Baumaschinen (2087)	1.510.043,20
9411010	oH	Ganztägige Schulformen, Personal, 1-221054-2980	1.501.700,54
9404006	oH	KRAGES, Zuschuss für bauliche Investitionen, 1-561038-2980	1.394.249,11
9421012	oH	Schutzwasserbauliche Anlagen, 1-631305-2980 001	1.329.143,90
9411005	oH	Beiträge Bau von Kindergärten, 1-240208-2980	1.323.072,49
9408012	oH	FAWI - Wirtschaftsförderung, 1-782025-2980	1.289.000,00
9394101	aoH	ELER, Schwerpunkt I, Land	1.236.729,64
9411020	oH	Beitrag zum Personalaufwand der Kindergärten, 1-240104-2980	1.213.476,39
9394104	aoH	ELER, Schwerpunkt IV, Land	1.177.883,22
9401007	oH	Park and Ride - Anlagen, 1-022008-2980 001	1.153.626,35
9406040	oH	Gesetzliche Aufgaben, 1-715108-2980	1.006.456,19
35		Rücklagenkonten über 1 Mio. EUR	206.201.656,55

oH ordentlicher Haushalt
aoH ... außerordentlicher Haushalt

Tab. 38: Anlage 3 – Rücklagenkonten über 1 Mio. EUR
Quelle: RA 2012 – Rücklagennachweis; Darstellung: BLRH

Anlage 4 – Nachweis über den Stand an Haftungen

SEITE 130

NACHWEIS ÜBER DEN STAND AN HAFTUNGEN

BEZEICHNUNG	STAND DER HAFTUNGEN AM 31.12.2011		STAND DER HAFTUNGEN AM 31.12.2012	
	SUMME DER LANDES- VERBÜRGTEN DARL.	DARLEHENSSTAND	SUMME DER LANDES- VERBÜRGTEN DARL.	DARLEHENSSTAND
A) LANDESHAFTUNGEN NACH DEM WIRTSCHAFTSFÖRDERUNGSGESETZ				
1) HAFTUNGEN FÜR INDUSTRIELLE GEWERBLICHE UNTERNEHMUNGEN	106.534.823,74	74.990.046,26	94.519.811,92	69.785.416,45
2) HAFTUNGEN GEGENÜBER BUNDES- FÖRDERSTELLEN UND EU	2.180.185,03	547.662,00	2.180.185,03	547.662,00
3) HAFTUNGEN FÜR ZUSATZPROGRAMM BUND / LAND	0,00	0,00	0,00	0,00
SUMME A)	108.715.008,77	75.537.708,26	96.699.996,95	70.333.078,45
B) LANDESHAFTUNGEN AUSSERHALB DES WIRTSCHAFTSFÖRDERUNGSGESETZES				
1) LANDESHAFTUNGEN	527.364.009,58	501.939.208,83	498.864.009,58	457.161.695,38
2) SONSTIGE HAFTUNGEN	2.901.043,76	2.426.269,96	2.901.043,76	2.235.999,62
SUMME B)	530.265.053,34	504.365.478,79	501.765.053,34	459.397.695,00
GESAMTSUMME DER LANDESHAFTUNGEN	638.980.062,11	579.903.187,05	598.465.050,29	529.730.773,45

Tab. 39: Anlage 4 – Nachweis über den Stand an Haftungen
Quelle: RA 2012; Darstellung: Land Burgenland

Anlage 5 – Musterbankbrief BLRH

[Adresse des Kreditinstituts]

Eisenstadt, am [Datum]

Prüfung des Rechnungsabschluss 2012 des Landes Burgenland durch den Bgld. Landes-Rechnungshof

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich der Prüfung des Rechnungsabschlusses des Landes Burgenland für das Jahr 2012 ersuchen wir Sie, unmittelbar dem

Bgld. Landes-Rechnungshof, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

alle unsere geschäftlichen Beziehungen zum Stichtag **31.12.2012** mit folgenden Details zu bestätigen:

1. Stand unserer sämtlichen **Konten sowie Sparbücher**, welche auf unseren Namen lauten (wir bestätigen, dass diese Namenssparbücher nach wie vor in unserem Eigentum stehen, nicht an Dritte weitergegeben wurden, und bei Bedarf vorgelegt werden können), mit Angaben über
 - 1.1. Kontonummer, Bezeichnung des Kontos
 - 1.2. Währung und Saldo zu unseren Gunsten oder Lasten
 - 1.3. Betrag aller bis zum Stichtag noch zu verrechnenden Zinsen und Spesen, wenn der Betrag unter 1.2. exklusive Zinsen und Abschlusskosten ausgewiesen wurde
 - 1.4. Art, Höhe und Laufzeit der uns eingeräumten beurkundeten Kreditlinien und beurkundeten Promessen
 - 1.5. Aktuelles Verzeichnis der Verfügungs- und Zeichnungsberechtigten mit Angabe, ob Einzelzeichnung oder gemeinschaftliche Zeichnung besteht sowie Angaben sonstiger Verfügungsbeschränkungen.
2. Stand unserer **Wertpapierdepots** mit genauer Depotbezeichnung unter Angabe gesperrter oder als Sicherheit dienender Wertpapiere
3. Unsere **sonstigen Verpflichtungen** Ihnen gegenüber aus
 - 3.1. Bürgschaften, Garantien und Patronatserklärungen
 - 3.2. Pensions- und Wertpapierleihgeschäften, soweit nicht aus dem Depotauszug ersichtlich
 - 3.3. derivativen Finanzinstrumenten wie zB Devisentermingeschäften, Forward Rate, Agreements, Financial Futures, Optionen, Caps, Floors, Collars, Swaps, Warrants.

Wir bitten Sie, sämtliche Punkte 1. bis 3. zu beantworten, gegebenenfalls auch Leeraanzeigen zu erstatten und in Ihrer Bestätigung die zusätzliche Erklärung abzugeben, dass keine weiteren Guthaben oder Verpflichtungen aus Bankgeschäften für uns festgestellt wurden.

Wir erklären hiermit ausdrücklich, dass wir Sie gegenüber dem Bgld. Landes-Rechnungshof vom **Bankgeheimnis** für die oben erbetenen Auskünfte **entbinden**.

Wir ersuchen Sie, bis spätestens [Datum]

- das Original der Bestätigung an den Bgld. Landes-Rechnungshof und
- eine Kopie an uns zu senden.

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift Land Burgenland]

Anlage 6 – Nachweis über den Stand an Beteiligungen

Rechnungsabschluss Land Burgenland 2012

NACHWEISUNG ÜBER DEN STAND AN BETEILIGUNGEN
FÜR DIE HOHEITSVERWALTUNG

SEITE 126

KONTO	UGL	KONTOBEZEICHNUNG	ANFÄNGL. SALDO	UMSATZ SOLL	UMSATZ HABEN	SCHLIESSL. SALDO
0802	004	UNIQA VERSICHERUNGEN AG, 404.500 STK.	367.452,02	0,00	0,00	367.452,02
0802	005	BURGENLAND TOURS GMBH, STAMMKAP. 25 %	9.084,10	0,00	0,00	9.084,10
0802	006	VERBUND THERMAL POWER GMBH&CO KG, 0,06 %	66,00	0,00	66,00	0,00
0806	004	ERSTES BGLD.RECHENZENTRUM GMBH, 33,33 %	19.379,42	0,00	0,00	19.379,42
0806	006	VERKEHRSVERBUND OST-REGION (VOR) GMBH, SK 12 %	12.000,00	0,00	0,00	12.000,00
0806	009	KABEL-TV BGLD. GMBH, STAMMKAP. 100 %	36.336,42	0,00	0,00	36.336,42
0806	012	ÖSTERR. WEINMARKETINGSERVICE GMBH, STAMMKAP. 15 %	10.900,93	0,00	0,00	10.900,93
0806	015	THERMENGOLFANLAGE LOIPERSD.-FÜRSTENF.-RUD., 0,46 %	7.267,28	0,00	0,00	7.267,28
0806	018	FACHHOCHSCHULSTUDIENGÄNGE BGLD. GMBH, SK 100 %	35.000,00	0,00	0,00	35.000,00
0806	019	NEUSIEDLER SEEBAHN AG, GK 50,19 % -HUF 240.635.500	954.335,50	0,00	0,00	954.335,50
0806	020	NEUSIEDLER SEEBAHN GMBH, STAMMKAPITAL 50,19 %	200.760,00	0,00	0,00	200.760,00
0806	022	BGLD. KRANKENANSTALTEN GMBH, STAMMKAP. 100 %	40.000,00	0,00	0,00	40.000,00
0806	025	REGIONALMANAGEMENT BGLD. GMBH, STAMMKAP. 100 %	36.336,42	0,00	0,00	36.336,42
0806	032	OSG - OBERWARTER SIEDL.GEN., 8 GESCHÄFTSANT.	174,40	0,00	0,00	174,40
0806	033	EBSG - SIEDLUNGSGEN. PÖTTSCHING, 1 GESCHÄFTSANT.	21,80	0,00	0,00	21,80
0806	035	LANDESSICHERHEITZENTRALE BGLD. GMBH, SK 60 %	21.000,00	0,00	0,00	21.000,00
0806	037	BGLD. LANDESHOLDING GMBH, STAMMKAP. 100 %	15.000.000,00	0,00	0,00	15.000.000,00
0806	040	SPORT UND EVENT BGLD. GMBH, STAMMKAP. 100 %	35.000,00	0,00	0,00	35.000,00
0806	041	BAD TATZMANNSD.-THERMAL-U.FREIZEITZ.GMBH, SK 24 %	8.720,74	0,00	0,00	8.720,74
0806	042	ASPINAG SERVICE GMBH, STAMMKAP. 1,67 %	250.000,00	0,00	0,00	250.000,00
		ÜBERTRAG	17.043.835,03	0,00	66,00	17.043.769,03

KONTO	UGL	KONTOBEZEICHNUNG	ANFÄNGL. SALDO	UMSATZ SOLL	UMSATZ HABEN	SCHLIESSL. SALDO
		ÜBERTRAG	17.043.835,03	0,00	66,00	17.043.769,03
0806	043	FUSSBALLAKADEMIE BURGENLAND GMBH, STAMMKAP. 35 %	12.500,00	0,00	0,00	12.500,00
0806	044	FUSSBALLAKADEMIE MATTERSBURG GMBH, STAMMKAP. 40 %	14.000,00	0,00	0,00	14.000,00
0806	045	ARBEITSTIFTUNG BURGENLAND GMBH, STAMMKAP. 100 %	35.000,00	0,00	0,00	35.000,00
0806	046	NATIONALE ANTI DOPING AGENTUR AUSTRIA GMBH, SK 5 %	1.750,00	0,00	0,00	1.750,00
		SUMME GESAMT	17.107.085,03	0,00	66,00	17.107.019,03

Tab. 40: Anlage 6 – Nachweis über den Stand an Beteiligungen

Quelle: RA 2012; Darstellung: Land Burgenland

Anlage 7 – Äußerung der Bgld. LReg zum vorläufigen Prüfungsergebnis

„Die Burgenländische Landesregierung gibt zum vorläufigen Prüfungsergebnis des Bgld. Landesrechnungshof betreffend die „Überprüfung des Rechnungsabschlusses 2012 des Landes Burgenland“ folgende Äußerung ab:

I. Ziel der Prüfung

In vorliegendem Bericht überprüfte der Bgld. Landesrechnungshof (BLRH) den Rechnungsabschluss (RA) 2012 des Landes Burgenland.

Ziele der Gebarungsprüfung waren insbesondere die Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Kassenabschlusses, der Haushaltsrechnung und Vermögensrechnung. Weiters unterzog der BLRH die Nachweise über den Schuldenstand und den Schuldendienst, den Stand an Haftungen, an Beteiligungen sowie über Zuführungen an und Entnahmen aus Rücklagen einer vertiefenden Überprüfung.

Als Überprüfungszeitraum wurde das Rechnungsjahr 2012 festgelegt. Für die Darstellung von Entwicklung zog der BLRH auch Ergebnisse der RA 2010 und 2011 sowie der Voranschläge (VA) 2013 bis 2015 heran.

II. Allgemeines

Einleitend ist festzuhalten, dass der Rechnungsabschluss (RA) entsprechend der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV), die österreichweit für alle Länder und Gemeinden gilt, erstellt wurde. Wie der Landesrechnungshof zutreffend ausführt, wurden bei der Erstellung des RA für das Jahr 2012 die Vorschriften und Regelungen dieser Verordnung eingehalten.

Vom Landes-Rechnungshof angesprochene, zusätzliche Informationen, werden von der österreichweit gültigen VRV nicht verlangt. Es wird dazu bemerkt, dass derzeit umfangreiche und intensive Verhandlungen und Beratungen auf Länderebene zur Erstellung einer VRV „NEU“, der den Umstieg aller Gebietskörperschaften auf ein integriertes Veranschlagungs- und Rechnungssystem nach Bundesvorbild vorsieht, stattfinden.

Von Bundesseite wurde ein Entwurf für eine neue Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung nach dem Vorbild der Bundeshaushaltsrechtsreform mit verpflichtendem Liquiditäts- und Ressourcen- und Vermögenshaushalt für Länder und Gemeinden den Ländern zur Stellungnahme bzw. zur Information übermittelt, der ebenfalls ausführlich unter den Ländern diskutiert wird. Weiters wurde ein diesbezüglicher Länderentwurf bei der Landesfinanzreferentenkonferenz am 21.11.2014 diskutiert und abgestimmt, um die offenen (divergierenden) Punkte mit dem Bund ehestmöglich abklären zu können.

Seitens des Burgenlandes hat die Burgenländische Landesregierung bereits am 10. Dezember 2013 beschlossen, das Projekt Haushaltsreform inklusive Vorprojektphase zu beginnen und die Vorarbeiten unter dem Titel „Transparenz und getreue Darstellung der finanziellen Lage“ auf Landesebene für eine integrierte Verbundrechnung mit Finanzierungs-, Ergebnis- und Vermögenshaushalt in Anlehnung an die für den Bund geltenden Regelungen (bzw. die neue VRV, sobald diese in Kraft tritt, oder deren in Kraft treten absehbar wird) einzuleiten.

Die Einführung bzw. Umstellung ist, trotz Anwendung des SAP-Buchhaltungsprogrammes, das die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Doppik enthält, mit sehr intensiven und umfangreichen Arbeiten, die auch österreichweit ak-

kordiert und abgestimmt sein sollten, verbunden. Nach Inkrafttreten der neuen VRV werden vor allem hinsichtlich der Vermögensrechnung die vom Landes-Rechnungshof angesprochenen Zusatzinformationen erstellt, und auch dem Landtag zugeleitet werden können.

III. Zu einzelnen Abschnitten

(1) Zusammenfassung (II. Teil)

Hier wies der BLRH darauf hin, dass der RA 2012 keinen vollständigen Überblick über die Schulden des Landes gewährleistete, da die Schulden der Landesbeteiligungen nicht erfasst waren. Dazu wäre auf § 16 der VRV zu verweisen, welche die Vermögens- und Schuldenrechnung für diesen Bereich regelt. Diese Bestimmung ist jedoch auf die Länder nicht anwendbar, da in Abs. 3 geregelt ist, dass den Ländern für ihren Bereich eine (eigene) Regel überlassen bleibt. (ad 4. Abs.)

(2) Landesrecht (III. Teil, 2.3)

Für eine geordnete Haushaltsführung existiert eine Haushaltsordnung im Bgld. (LHO). Eine Neufassung wird angedacht. Weiters darf erwähnt werden, dass die LHO keine Verordnung, sondern eine generelle interne Verwaltungsanordnung darstellt, von der die Bgld. Landesregierung in Einzelfällen aus Flexibilitäts- und Verwaltungsvereinfachungsgründen abgehen könnte.

(3) Genussrecht bzw. Rücklagengebarung (III. Teil, 4.4 bzw. 11.2)

Der BLRH kritisierte wiederum den unzutreffenden Ausweis des Genussrechts im Nachweis der Kassenmittel, da es sich dabei um keine liquiden Mittel handelte.

Hier darf dazu folgendes bemerkt werden: Mit Regierungsbeschluss vom 28. März 2012, Zl. 3-805/96-2012, wurde u.a. beschlossen, diese Geldmittel in Höhe von 225,0 Mio. Euro in eigene Töchter des Landes (Veranlagung der 225,0 Mio. Euro in eigene Töchter des Landes) unter Beibehaltung der OG-Struktur zu investieren. Die Gründe hierfür waren insbesondere die Umsetzung einer möglichst steuerschonenden Vorgangsweise verbunden mit dem Vorteil, dass das Land weiterhin in das seit 2006 bestehende Genussrecht investiert bleibt.

Sowohl die Burgenländische Landesholding (Blh) als auch die anderen Landestochterunternehmen werden zwischenzeitig nun durch Darlehensgewährungen der Burgenländischen Landesholding Vermögensverwaltungs-GmbH & Co OG (BVOG) mit der notwendigen Liquidität je nach Liquiditätsbedarf ausgestattet.

Die BVOG hat dem Land ihrerseits den über die Genussrechte erzielten Veranlagungsertrag (marktüblich derzeit rund 3,6 Prozent) zuzuleiten.

Diese Änderung der Veranlagungsstrategie bewirkte nun eine geänderte Betrachtung der Darstellung dieser Mittel im RA. Nach interner Diskussion und in enger Zusammenarbeit der Hauptreferate HR I - Finanzverwaltung und Haushaltswesen und HR II – Buchhaltung und Kostenrechnung wurde ein Weg der Darstellung gefunden, der auch den Empfehlungen der beiden Rechnungshöfe Rechnung trägt. Dem zu Folge soll eine Umbuchung (Beschluss vom 17.11.2014, Zl. 3/FK.KMBVOG-10004-1-2014) im Jahr 2014 durchgeführt werden. Konkret soll in der durchlaufenden Gebarung vom Geldbestandskonto, auf dem die 225,0 Mio. Euro Nominale erliegen (BEV-Konto 9091/900) auf ein Vor-

schusskonto (BEV-Konto 2780/200) umgebucht werden. Insgesamt bleibt der Vermögensstand des Landes von dieser Umbuchung unberührt. Lediglich der Ausweis in der Vermögensrechnung (Abgang beim Kassenbestand – Zugang bei den Vorschüssen) ist durch diese Vorgangsweise der Verbuchung betroffen. Die Auswirkung dieser Umbuchung kann jedoch erst im RA 2014 ihren Niederschlag finden.

(4) Vermögensnachweis (III. Teil, 6.2)

Der BLRH wies auf den unterschiedlichen Ausweis der Rücklagen bei Landes- und Fondsvermögen hin. Die Rücklagen waren im Vermögensnachweis des Landes auf der Aktivseite und im Vermögensnachweis der Fonds auf der Passivseite dargestellt.

Dazu ist Folgendes zu bemerken:

Im Vermögensnachweis der Fonds werden die Rücklagen auf der Passivseite ausgewiesen, da sie durch tatsächlich einbezahlte, nicht verbrauchte Mittel gebildet werden konnten.

Im Vermögensnachweis der Länder werden die Rücklagen auf der Aktivseite ausgewiesen, da deren Bildung auch durch Fremddarlehen aufgefangen wurde.

Im Vermögensnachweis betreffend Landschaftspflegefonds und Gemeindeinvestitionsfonds wurden die Korrekturen im RA 2013 bereits durchgeführt.

(5) Darlehensaufnahmen – Finanzschuldenstand zum 31.12.2012 (III. Teil, 8.4)

In der VRV konnte keine Bestimmung ausfindig gemacht werden, welche eine Verpflichtung zur Aufnahme von Informationen über die Einhaltung des Wertesikos der Darlehensgeschäfte in den RA enthielte. Die hinkünftige Beachtung dieser Anregung des BLRH wird von der diesbezüglichen Ausgestaltung der angestrebten „VRV- Neu“ abhängen. (ad 1)

(6) Schuldenstand gemäß Statistik Austria (III. Teil, 8.5)

Das Problem der unterschiedlichen Darstellung des Schuldenstandes (bzw. Zuordnung von ausgegliederten Einheiten zum Sektor Staat) haben andere Länder mit Statistik Austria ebenfalls. Derartige Berechnungen bzw. Zuordnungen durch Statistik Austria sind für die Länder oftmals nicht nachvollziehbar. Aus diesem Grund versucht die Landesfinanzreferentenkonferenz mit Statistik Austria in Gespräche einzutreten, um diese Problematik zu erörtern, und einer möglichst einheitlichen und nachvollziehbaren Lösung zuzuführen.

(7) Zinstauschgeschäfte (III. Teil, 8.7)

Der BLRH stellte fest, dass im Jahr 2012 die Ausgaben für die Zinszahlungen der Zinstauschgeschäfte mit rd. 7,9 Mio. EUR deutlich höher waren, als die daraus resultierenden Zinseinnahmen iHv. rd. 2,2 Mio. EUR und wies darauf hin, dass das Ergebnis aus den Zinstauschgeschäften die Zinsbelastung des Landes im Jahr 2012 um rd. 5,7 Mio. EUR erhöhte.

Dazu wird folgendes bemerkt:

Eine isolierte Betrachtungsweise der Zinstauschgeschäfte unabhängig von der Kreditbewirtschaftung ist nicht zielführend. Für die Zinsbelastung des Gesamtschuldenportfolios ist erst eine Gesamtbetrachtung aussagekräftig.

Maßgeblich sind nicht die einzelnen Komponenten, wie z.B. die Höhe der fixen und variablen Zinsen, Derivate oder Grundschulden, sondern das Gesamtergebnis über alle eingesetzten Instrumente gemessen an einer Benchmark in Relation zum Marktrisiko.

Im langfristigen Jahresdurchschnitt 2001 bis 2013 ist es gelungen, die Zinsbelastung gegenüber dem Bund um insgesamt (kumulativ) rd. 11,06 Prozentpunkte zu senken.

Im Jahr 2012 war das Land Burgenland um 0,79% besser als der Bund. Sowohl in den LVA als auch in den RA werden die Ausgaben und Einnahmen im Zusammenhang mit der Kreditbewirtschaftung „Brutto“ und auf gesonderten Haushaltsstellen dargestellt, während der Bund die Zahlungen im Zusammenhang mit Schuldendienst und Derivaten „Netto“ ausweist.

Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass sowohl die Budgetierung der Einnahmen als auch der Ausgaben aus den Zinstauschgeschäften mit jeweils 9,6 Mio. EUR nicht nachvollziehbar war.

Dazu wird bemerkt, dass eine exakte Berechnung der Einnahmen und Ausgaben anlässlich der Budgeterstellung rund ein bis eineinhalb Jahre vor der Beschlussfassung durch den Bgld. Landtag erstellt wird und die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben von der Marktentwicklung abhängig sind. Der Budgetierung liegt daher eine qualifizierte Prognose zu Grunde, darüber hinaus stellen die Beträge unüberschreitbar festgelegte Ausgabenrahmen dar, die im Sinne einer vorsichtigen Budgetierung entsprechend Punkt 8.3 des jeweiligen LVA betragsmäßig festzulegen sind.

(8) Landeshaftungen außerhalb des WiföG (III. Teil, 9.5)

In der VRV konnte keine Bestimmung ausfindig gemacht werden, welche eine Verpflichtung zur Aufnahme einer separaten Aufstellung über die Haftung für Landesbeteiligungen enthielte.

(9) Sonstige Verbindlichkeiten / Eventualverbindlichkeiten (III. Teil, 9.8)

Der BLRH wies darauf hin, dass für das Land neben den im RA 2012 ausgewiesenen, weitere Haftungen bzw. Garantien, wie z.B. gegenüber der Kommunalcredit Austria AG, der Wohnbau Bgld GmbH oder die Ausfallsbürgschaft für die Bank Burgenland AG bestanden. Der BLRH bemängelte, dass der RA 2012 kein umfassendes Bild der vom Land übernommenen Haftungen zeigt.

Dazu darf festgestellt werden, dass das Land Burgenland im Haftungsnachweis alle bekannten Haftungen des Landes ausweist. Unabhängig von der Bezeichnung des Rechtsverhältnisses, wie z.B. Bürgschaft, Garantie, Patronatserklärung besteht das Wesen einer Haftung darin, dass der Garantievergeber, wenn der Garantiennehmer seiner finanziellen Verpflichtung nicht nachkommt, zur Leistung herangezogen wird. Das Risiko besteht dabei immer darin, dass der Garantiennehmer seiner finanziellen Verpflichtung aus dem Schuldverhältnis eben nicht nachkommt und der Garantievergeber dieser finanziellen Verpflichtung nachkommen muss. Das Risiko, dass ein Garantiennehmer seine finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt, hängt von dessen Bonität (Insolvenzrisiko) ab.

Die Zusagen des Landes, die im Zusammenhang mit Darlehensforderungen, die dem Land Burgenland zugestanden sind und gemäß § 1422 an den Einlöser der Forderungen, in diesem Fall eine 100%ige Tochter der BLh, weitergeleitet werden, sind im Nachweis nicht enthalten, da es sich dabei um eine primäre Verpflichtung des Landes, und nicht um eine Eventualverbindlichkeit handelt. Das Land Burgenland garantiert in diesem Fall gegenüber dem Einlöser lediglich zusätzlich die zeitgerechte und vollständige Zahlung und zwar Tilgungs- und Zinszahlungen der betreffenden Darlehensforderungen als echter Garant gemäß § 880a zweiter Satz ABGB, wobei aber primär Zahlungspflichtiger das Land Burgenland selbst ist.

Die Einhebung der Forderungen erfolgt entsprechend den mit den jeweiligen Darlehensschuldern vereinbarten Tilgungsplänen und wird vom Land als Verpflichteter an den Einlöser weitergeleitet. Das Risiko eines Zahlungsausfalls liegt daher bei null, da Zahlungsverpflichteter ebenfalls das Land ist.

Wie in den obigen Ausführungen dargestellt, liegt eine Leistungsgarantie (Erfolgszusage) vor. Wird der Erfolg nicht durch die primär in Aussicht genommene Leistung des Dritten herbeigeführt, hat der Versprechende (Garant) dem Versprechensempfänger verschuldensunabhängig das Erfüllungsinteresse zu gewähren. Die Wirksamkeit einer solchen Leistungsgarantie ist – anders als etwa eine Bürgschaft – von der Existenz und Durchsetzbarkeit einer gegen den Dritten gerichteten Forderung unabhängig. Diese Garantie ist also nicht akzessorisch, sondern abstrakt und ist daher nach Ansicht des Landes nicht in dem Haftungsnachweis aufzunehmen.

Da es sich bei der Haftungsübernahme zu Gunsten der Bank Burgenland AG nicht um eine beschlussmäßige und in weiterer Folge um eine vertragliche Haftung, sondern um eine unmittelbar gesetzliche Haftung handelt (Landes-Hypothekenbank Burgenland-Gesetz, LGBl. Nr. 58/1991, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 26/2006), wurde die dementsprechende Haftung nicht im Haftungsnachweis, sondern im Bericht an den Burgenländischen Landtag (RA 2012), ausgewiesen.

(10) Beteiligungen (III. Teil, 10.1)

Hier merkte der LRH kritisch an, dass der Beteiligungsnachweis im RA keinen voll-ständigen Überblick gewährleistete. Dazu ist zu sagen, dass der Beteiligungsnachweis alle direkten Beteiligungen des Landes enthält. Eine verpflichtende Darstellung der indirekten Beteiligungen des Landes ist der VRV nicht zu entnehmen.

(11) Zahlungsflüsse (III. Teil, 10.2)

Das Buchhaltungssystem des Landes ist für eine durchgängige automatisierte Debitorenbuchhaltung nicht konzipiert. Auf Debitoren werden nur jene Eingänge erfasst, welche vorab durch eine Forderungsvorschreibung und Erfassung im Mahnverfahren in SAP eingebucht wurden.

Für die zeitgerechte Generierung der übermittelten Daten (Einzahlungen) können jedoch „Hilfsabfragen“ getätigt werden.

Als Übergangslösung bis zur Programmierung der Erfassung von Einzahlungen auf Debitorenkonten werden seit dem 1.1.2014 durch das Einbuchen einer Forderung und deren Abstattung alle Einzahlungen auf Debitoren erfasst.

Es wird derzeit schon an einer Verbesserung des Systems gearbeitet. Anzumerken ist, dass bereits für 2017 eine grundsätzliche Änderung des Buchführungssystems angedacht ist.

(12) Schlussbemerkungen (III. Teil, 12.)

Die diesbezüglichen Anregungen des Landes-Rechnungshofes werden zur Kenntnis genommen, im Einzelnen untersucht und entsprechend dem Ergebnis dieser Recherchen auch im Lichte der Einführung des neuen integrierten Buchhaltungs-Systems umgesetzt.

Abschließend darf mitgeteilt werden, dass diese Empfehlungen bei der Erstellung des RA 2013 bereits teilweise Berücksichtigung gefunden haben.“

Eisenstadt, im Jänner 2015

Der Landes-Rechnungshofdirektor

Mag. Andreas Mihalits, MBA